Ausbau der inneren Einrichtungen der Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften in den Jahren 1850—1875.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt

von

Max Mehler

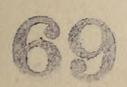
aus Berlin

Tag der mündlichen Prüfung: 14. Dezember 1910

Berlin

Buchdruckerei Alfred Unger, C2, Spandauer Straße 48

1911.



Meiner lieben Mutter.

Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung stellt nur einen Ausschnitt aus einer größeren Schrift über die „Geschichte der deutschen Kreditgenossenschaften“ dar.

Da ich nach dreijähriger Tätigkeit mit dieser Arbeit nur etwa bis zum Jahre 1875 fortgeschritten war, und die Schrift überdies einen ziemlich großen Umfang angenommen hatte, wurde es für mich nötig, zum Zwecke der Promotion mit dem Jahre 1875 abzuschließen und außerdem einen Teil auszuwählen.

Der Grund für die Wahl gerade des vorliegenden Abschnittes ist darin zu suchen, daß diese Kapitel einmal ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden und dann, daß in ihnen zum erstenmal versucht wird, in zusammenhängender Darstellung eine Geschichte, nicht eine bloße Beschreibung der inneren Einrichtungen der Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften zu geben.

Bezüglich des Abschlusses mit dem Jahre 1875 sei noch bemerkt, daß an diesem Zeitpunkte nicht peinlich genau festgehalten worden ist. Wo es zum Verständnis der heutigen Verhältnisse in den Vorschußvereinen notwendig erschien, oder wo durch den Einschnitt Zusammengehöriges willkürlich getrennt worden wäre, sind auch spätere Jahre herangezogen worden.

Die oben erwähnte größere Schrift soll nach ihrem Abschlusse ebenfalls veröffentlicht werden.

Inhalt.

I. Die Organe der Kreditgenossenschaft.

Der zweite der Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaftsgrundsätze war die Selbstverwaltung. Genau wie bei der Aufbringung des Betriebskapitals sollten die Genossenschafter auch bei der Regelung der inneren Verhältnisse ihrer Assoziation nicht nach fremder Hilfe rufen, sondern lediglich ihrer eigenen Kraft vertrauen. Die Verwaltung der Genossenschaft sollte deshalb nur in den Händen der Mitglieder und der von diesen erwählten Organe ruhen.

Diese Forderung stand mit Schulzes demokratischen Idealen im Einklang, war aber auch aus rein praktischen Gründen geboten. Einmal konnte vor dem Inkrafttreten der Genossenschaftsgesetze der Vorstand in allen den Vereinen, die keine Korporationsrechte erhalten hatten — also in fast allen — nur als Bevollmächtigter der einzelnen Mitglieder auftreten, mußte also die Mitglieder notwendig zur Verwaltung heranziehen, dann aber hatten die Kreditnehmer der Schulze-Delitzsch'schen Volksbanken, im Gegensatz zu den Kreditnehmern der charitativen Darlehnskassen, auch das Risiko des Vereins zu tragen, und es war deshalb nur recht und billig, wenn man diesen Risikoträgern einen weitgehenden Einfluß auf die Geschäfte, für die sie hafteten, einräumte. Endlich kam noch hinzu, daß der Vorschußverein nicht nur Kreditanstalt, sondern auch wirtschaftliches Erziehungsinstitut für die kleinen Landwirte und Gewerbetreibenden sein sollte. Diesen Zweck konnte die Genossenschaft aber nur dann wirklich erfüllen, wenn sie mit ihren Mitgliedern in ständigem Konnex blieb, wenn sie das Interesse der zu Erziehenden stets lebendig erhielt. Ein besseres Mittel aber, die Mitglieder an den Verein zu fesseln, als die Bestimmung, daß alle wichtigeren geschäftlichen Transaktionen der Genehmigung der Mitglieder bedurften, mit anderen Worten, daß der Generalversammlung ein weitgehendes Verwaltungsrecht zustehen sollte, konnte kaum ausfindig gemacht werden.

a) Die Aufgaben der einzelnen Organe

α) der Generalversammlung.

In der Tat war auch die Generalversammlung am Anfang die höchste Instanz für alle geschäftlichen Maßnahmen. Im Delitzsch'scher Musterverein z. B. mußten (nach dem im Anhange des Assoziationsbuches abgedruckten Musterstatut) die Schuldscheine für alle von der Genossenschaft aufgenommenen größeren und länger befristeten Darlehen anfangs von sämtlichen Mitgliedern unterzeichnet werden. Außerdem mußte am Beginn jedes Vierteljahres eine ordentliche Generalversammlung abgehalten werden, in der über den Ausschluß säumiger Mitglieder, über Beschwerden wegen Nichtaufnahme in den Verein oder wegen Ablehnung eines Kreditgesuches und über ähnliches mehr letztinstanzlich abgestimmt werden sollte. Bei diesen Abstimmungen in der Generalversammlung, dem — nach Schulze-Delitzsch — „konstituierenden und gesetzgebenden" Organ, durfte und darf auch heute noch jedes Mitglied, im Gegensatz zum Aktionär, nur eine Stimme abgeben, gleichviel mit welcher Summe es finanziell an dem Verein beteiligt ist.

Als nun die Zahl der Mitglieder in den Kreditgenossenschaften immer mehr anwuchs, und der Geschäftsbetrieb immer komplizierter wurde, war eine Verwaltung mit der Generalversammlung als ausschlaggebendem Faktor nicht mehr durchführbar, so sehr es Schulze-Delitzsch auch wünschte. Bestimmungen, nach denen jedes wichtigere Geschäft erst der Genehmigung der Generalversammlung bedurfte, hätten den Betrieb bis zur Unerträglichkeit erschwert und wären nicht nur dem Vorstande, sondern auch den Mitgliedern selbst zur Last geworden. Es war also bei allen größeren Vereinen unumgänglich notwendig, den Einfluß auf die Geschäftsleitung zu Gunsten der beiden anderen Organe, des Vorstandes und des Aufsichts-, Verwaltungsrates zu verschieben.

Schon auf dem 2. Allgemeinen Vereinstag zu Gotha, 1860, wurde es für unbedenklich erklärt,

> „den Vorständen und Ausschüssen (Direktorium und Verwaltungsrat) die unbeschränkte Befugnis, für Beschaffung und Unterbringung der Kassengelder zu sorgen, zu erteilen,"

und ihnen ebenso die Bemessung der Zins- und Provisionssätze für Gelder, die an Nichtmitglieder ausgeliehen wurden, — was damals ja noch nicht verboten war, sondern erst durch das Gesetz von 1889 so gut wie ausgeschlossen wurde — zu überlassen. Nur die Höhe der

Zinsen und Provisionen für die den Vereinsmitgliedern zu gewährenden Vorschüsse sollte entweder durch das Statut oder durch Generalversammlungsbeschluß festgesetzt werden.

Die Gesetze von 1867 und 1868 engten die Macht der Generalversammlung ganz bedeutend ein. Vor dem Erlaß der Gesetze durfte der Vorstand in allen nicht Korporationsrechte besitzenden Vereinen nur das ausführen, was ihm ausdrücklich durch Spezialverträge von den Mitgliedern zugestanden wurde, jetzt dagegen, wo er rechtmäßiger Vertreter der Genossenschaft geworden war, konnte er für die Volksbank alle Arten von Rechtsgeschäften eingehen, bis auf die, welche ihm ausdrücklich durch das Statut und durch Generalversammlungsbeschlüsse verboten oder einem anderen Organe der Genossenschaft vorbehalten worden waren. Überschritt der Vorstand seine Befugnisse, schloß er Geschäfte für den Verein ab, zu deren Abschluß er nicht berechtigt war, so hatte der Vorschußverein trotzdem die zivilrechtliche Verantwortung zu übernehmen und konnte erst nachträglich den Vorstand für sein Verhalten gerichtlich belangen.

Unstreitig bedeutete die Verschiebung der Machtverhältnisse in der genossenschaftlichen Verwaltung aus den oben angeführten Gründen für alle weiterentwickelten Vereine einen großen Fortschritt. Sie gab der Geschäftsführung eine größere Elastizität und ebnete den Vereinen damit den Weg zu immer besserem und bankmäßigerem Ausbau ihrer inneren Einrichtungen. Ebenso unstreitig aber konnten diese gesetzlichen Bestimmungen auch sehr gefährlich werden, wenn sich nämlich der Vorstand verleiten ließ, von seinen weitreichenden Befugnissen einen unrechten Gebrauch zu machen. Die Versuchung hierzu lag doppelt nahe, weil das Gesetz es völlig in das Belieben der Vereine gelegt hatte, dem Vorstand als Kontrollorgan einen Aufsichtsrat beizugeben. Diese Unterlassungssünde hat, wie es sich namentlich in den Gründerjahren zeigte, viel Unheil über die Genossenschaften gebracht.

Die Generalversammlung hat ihre Macht nach dem Erlaß der Gesetze nicht überall gutwillig abgetreten. Besonders stürmisch ging es in dieser Zeit (1869) in Nizzes, des Vorsitzenden der Allgemeinen Vereinstage, Vorschußverein zu Rostock her. Die Streitigkeiten nahmen hier derartige Dimensionen an, daß der Vorstand, unter Nizzes Führung, seine Entlassung nahm und seinem bisherigen, ca. 2000 Mitglieder zählenden Verein in der „Rostocker Gewerbebank“ eine Konkurrenzgenossenschaft mit ausgezeichnetem Erfolge an die Seite setzte.

An anderen Orten hatte man im Gegensatz zu Rostock den Fehler begangen, über das durch das Gesetz gesteckte Ziel hinauszuschießen und dem Vorstand und Verwaltungsrat Befugnisse zu übertragen, die auch nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes von 1868 noch zu den Obliegenheiten der Generalversammlung gehörten. So hatte ein rheinischer Verein z. B. die Bestimmung über die Gewinnverteilung dem Verwaltungsrate statutarisch überlassen, obwohl das Gesetz von 1868 im § 28 Abs. 3 (vgl. Sammelwerk S. 286) bestimmte, daß der Aufsichtsrat

> „die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten"

hätte, also die Beschlußfassung über die Verteilung des Reingewinnes offensichtlich der Generalversammlung überließ. Schulze-Delitzsch trat auf dem 11. Allgemeinen Vereinstage zu Neustadt a. H. diesem Verfahren des rheinischen Vereins entgegen und setzte folgenden Vereinsbeschluß durch:

> „Die Feststellung des Geschäftsertrages, sowie die Verfügung darüber, namentlich die Verteilung des Reingewinnes durch andere Organe als durch die Generalversammlung, steht weder mit dem Genossenschaftsgesetz, noch mit den Prinzipien des Handelsrechts im Einklang und widerstreitet ganz speziell dem Wesen der Personalgenossenschaft."

In Schulze-Delitzschs Interesse konnte eine weitgehende Beschränkung des Einflusses der Generalversammlung auf die Genossenschaftsverwaltung nicht liegen. Einmal schon aus den oben angeführten Gründen nicht, dann aber auch deshalb nicht, weil Schulzes Streben stets darauf gerichtet war, alle Vorgänge im Inneren der Genossenschaft sich im vollen Licht der Öffentlichkeit abspielen zu lassen und vor allen Dingen aus dem jeweiligen Stande der Geschäfte und der finanziellen Grundlage der Vereine kein Hehl zu machen. Die Erfahrung hat bewiesen, daß kaum etwas anderes so dazu beigetragen hat, den Genossenschaften das Vertrauen breiter Schichten des Publikums zu erwerben, als dieses Verfahren. Verwaltungsbestimmungen aber, die den Vorstand in den Stand setzten, die Generalversammlung nur bei den allernotwendigsten Dingen zur Mitwirkung heranzuziehen, hätten dieses Prinzip durchbrochen und hätten infolgedessen niemals Schulzes Beifall gefunden.

β) des Vorstandes.

Schon auf dem 2. Allgemeinen Vereinstage zu Gotha, der ja, wie erwähnt, die Befugnisse der Generalversammlung einzuschränken suchte, warnte Schulze-Delitzsch davor, den Vorständen und Ausschüssen zu weitgehende Rechte zu übertragen. Die Veranlassung hierzu gab ihm folgender Vorgang: Infolge des großen Vertrauens, das sich die Kreditgenossenschaften in kurzer Zeit bei der Bevölkerung erworben hatten und infolge der bei ihnen üblichen relativ guten Verzinsung der Bardepositen flossen den Volksbanken überall reichlich Gelder aus dem Publikum zu, an manchen Orten sogar mehr, als sie zu ihrer Geschäftsführung benötigten. An sich war dies ja eine recht erfreuliche Erscheinung, die auf die Geschäftspraxis eine gute und belebende Wirkung ausüben mußte und auch ausgeübt hat, aber andererseits wieder konnten hierdurch die Vorstandsmitglieder in die Versuchung geraten, das ihnen so reichlich zuströmende Kapital zu gewagten und leichtsinnigen Kreditgewährungen zu benutzen, es vor allen Dingen in Hypotheken anzulegen und dadurch die Liquidität der Vereine zu verringern. Da die Vereine selbst nur kurzfristigen Kredit erhielten, konnte diese Art der Kapitalsanlage aber in Zeiten großer Rückforderungen sehr leicht zu Krisen führen. Wenn nun Schulze-Delitzsch riet, den Vorstands- und Ausschußmitgliedern keine zu große Macht einzuräumen, so ging er dabei von der sehr richtigen Voraussetzung aus, daß sich die schädlichen Folgen zuerst in den Vereinen einstellen müßten, die einer schärferen Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstandes durch die Generalversammlung entbehrten. Er hielt es daher für notwendig, der Generalversammlung wenigstens dadurch ein gewisses Kontrollrecht über die Tätigkeit des Vorstandes zu übertragen, daß man sie statutarisch verpflichtete, von Zeit zu Zeit die Höchstsumme der von dem Vorstand aufzunehmenden fremden Gelder festzusetzen. Dieser Antrag wurde auf dem 2. Allgemeinen Vereinstage sehr lebhaft bekämpft. Nichtsdestoweniger brachte Schulze-Delitzsch diese Forderung noch mehrmals vor das Forum der Vereinstage, da ihm die Praktiken mancher Vereinsleiter höchst bedenklich erschienen. Immer wieder aber wurde er von der Opposition, die unter der Führung des Direktors Schoene vom Dresdner Vorschußverein stand, überstimmt. Es wurde Schulze entgegengehalten, daß die Festsetzung eines gesunden Verhältnisses zwischen den eigenen und fremden Geldern durchaus genüge, und daß die häufig schlecht besuchte, aus meist nicht sachkundigen Leuten zusammengesetzte

Generalversammlung nicht die geeignete Instanz zur Beurteilung dieser Fragen wäre.

Bald aber sollte es sich zeigen, wie recht Schulze-Delitzsch hatte und welche Gründe den Direktor Schoene in Wirklichkeit veranlaßten, Schulzes Forderungen zu bekämpfen. Der von Schoene im Jahre 1858 gegründete Vorschußverein zu Dresden hatte in wenigen Jahren alle anderen deutschen Kreditgenossenschaften überflügelt. Schon nach zwei Jahren, also 1860, konnte der Verein 2582 Mitglieder aufweisen und 2 232 818 Taler Vorschüsse und Prolongationen gewähren. In einem einzigen Jahre erhöhte sich die letztere Zahl noch auf mehr als das doppelte, der Bericht für 1861 weist nämlich 4 938 385 Taler für gewährte Vorschüsse und Prolongationen auf. Diese Geschäfte hatte der Verein mit einem Eigenkapital von 194 749 Talern (nämlich mit 173 804 Talern Geschäftsguthaben und 20 945 Talern Reserven) ausgeführt. Kein anderer Vorschußverein hatte einen auch nur annähernd so hohen Betrag ausgeliehen, kein einziger hatte auch nur die erste Million erreicht. Der dem Umsatz nach nächstgrößte Verein, Soergels Eislebener Diskontogesellschaft, konnte nur 782 290 Taler, der dann folgende, der Sangerhauser Verein, nur 762 407 Taler Kredite gewähren. Durch die Leichtigkeit, mit der ihm Spargelder vom Publikum angeboten wurden, war Direktor Schoene verleitet worden, bei der Kreditgewährung bodenlos leichtsinnig vorzugehen und hauptsächlich größere Summen gegen unsichere Hypotheken auszuleihen. Eine am Anfange des Jahres 1862 vorgenommene scharfe Prüfung des Status der Genossenschaft ergab eine hohe Unterbilanz, die den Mitgliedern die Augen darüber öffnete, weshalb Schoene auf den Vereinstagen opponiert, und wie recht Schulze-Delitzsch hatte, wenn er eine zu weitgehende Dispositionsbefugnis des Direktors für die Vereine für schädlich hielt. Die à fonds perdu zu setzende Summe war anfangs nicht so hoch, daß sie nicht aus den Erträgnissen des Jahres und aus den Reserven hätte gedeckt werden können. Da der Direktor Schoene aber, statt still zu verschwinden oder sich doch wenigstens eine Beschneidung seiner bisher fast unumschränkten Rechte gefallen zu lassen, auf seinen Schein bestand und erst mit richterlicher Hilfe von seinem Posten entfernt werden konnte, da sich durch diese Vorgänge die Gemüter bis zum Siedepunkte erhitzten und die Streitigkeiten innerhalb der Genossenschaft kein Ende nahmen, drang die Kenntnis von der Krisis des Vereins auch in weitere Kreise. Die Folge davon war ein Run der Spareinleger, dem die Bank nur unter schweren Mühen stand-

halten konnte, weil der größte Teil des Betriebskapitals auf lange Fristen ausgeliehen, die Spargelder aber ohne oder nur mit kurzer Kündigungszeit angenommen worden waren. Durch die Notwendigkeit, Geld um jeden Preis zur Befriedigung der Sparkontoinhaber heranzuschaffen, wurde der anfängliche Verlust bedeutend erhöht. Nach Aufopferung des Jahresreinertrages und des Reservefonds waren noch 68 209 Taler zu decken. Von jedem Mitgliede mußten 23 Taler aufgebracht werden, und wurden es auch, ohne daß der Verein zu liquidieren brauchte. Am Anfang des Jahres 1863 schien, nach Schulzes Mitteilungen im Jahresbericht für 1862, die Krisis völlig überstanden zu sein, die Einzahlungen überwogen die Auszahlungen schon wieder um ein bedeutendes, auch die auf ca. 2000 zusammengeschrumpfte Mitgliederzahl war wieder auf ca. 3000 angewachsen. Da traf den kaum genesenen Verein abermals ein harter Schlag. Durch das Flüchtigwerden eines Schuldners und durch weitere Ausfälle an Hypothekenforderungen entstand ein weiterer Verlust von ca. 58000 Talern, und die Existenz des Vereins schien aufs neue gefährdet. Dank des echt genossenschaftlichen Geistes seiner Mitglieder wurde aber auch diese Summe noch getragen, und die Bank brauchte auch diesmal nicht in Liquidation zu treten. Unter einem neuen Vorstande rechtfertigte der Verein das Vertrauen seiner Mitglieder und erholte sich sehr bald wieder.

Die in Dresden gemachten Erfahrungen hatten den Erfolg, daß Schulze-Delitzschs so oft eingebrachter Antrag, die Höchstsumme der aufzunehmenden Gelder in gewissen Zeitabständen von der Generalversammlung festsetzen zu lassen, endlich auf dem 6. Allgemeinen Vereinstage zu Mainz (1864) angenommen wurde.

Der Vereinstag empfahl den Vereinen:

1. „Die Dispositionsbefugnis der Vorstände und Ausschüsse bei Aufnahme fremder Gelder und Kreditoperationen aller Art namens der Vereine durch Feststellung eines Maximalsatzes zu begrenzen, über welchen die Gesamtsumme der gleichzeitig den Verein belastenden Schuldverpflichtungen nicht hinausgehen darf;
2. diesen Maximalsatz von Zeit zu Zeit je nach dem Bedürfnis und dem Geschäftsstande auf den Antrag der Vorstände in den Generalversammlungen feststellen zu lassen.“ (Sammelwerk S. 139.)

Auf einen anderen Mißstand, der sich auch aus einer zu weitreichenden Vollmacht des Vorstandes ergab, wurde auf den Allgemeinen

Vereinstagen ebenfalls mehrfach hingewiesen, auf die Gepflogenheit nämlich, dort, wo der Verein ehrenamtlich verwaltet wurde, den Vorstand zu ermächtigen, Gelder für seine eigene Rechnung aus der Vereinskasse zu entnehmen. Man hielt es, um etwaigen Mißgriffen zu entgehen, für wünschenswert, den Vorstand von der Kreditentnahme prinzipiell auszuschließen, doch verhehlte man sich nicht, daß sich dies überall da, wo der Verein nur klein war und von Gewerbetreibenden nebenamtlich geleitet wurde, nicht durchführen ließ. Es hätte sich niemand bereit erklärt, den Vorsitz zu übernehmen, wenn damit ein Verzicht auf die Vorteile der Kreditgenossenschaft verbunden gewesen wäre. Darum hielten es die Delegierten auf den Allgemeinen Vereinstagen für genügend, wenn in den kleineren Vereinen die Grenze, bis zu welcher der Vorstand für sich Gelder entleihen durfte, durch die Einschätzungskommission, die ja auch schon die Kredithöhe für die Ausschußmitglieder zu bestimmen hatte, festgesetzt würde. Nur über die Ausschließung des Kassierers von der Kreditentnahme war man allgemein einig. Durch mehrfache Erfahrungen der letzten Zeit veranlaßt, hielt man jedoch auf dem 14. Allgemeinen Vereinstage, 1873, zu Konstanz, den Einwand, daß kleinere Vereine ihren Vorstandsmitgliedern Kredit einräumen müßten, nicht mehr für stichhaltig und empfahl den Vereinen „wiederholt und dringend", den Vorstand von der Kreditentnahme auf eigene Rechnung auf alle Fälle auszuschließen.

Das Gesetz von 1868 machte den Vorstand natürlich obligatorisch. Es bestimmte im § 17 (vgl. Sammelwerk S. 285):

> „Jede Genossenschaft muß einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben. Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
>
> Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, diese können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Stellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen."

Diese Bestimmungen ließen zwei Fragen unbeantwortet. Einmal machten sie keine bestimmten Angaben über die Zahl der Vorstandsmitglieder, stellten vielmehr die Entscheidung hierüber den Genossenschaften anheim, und dann enthielten sie keine Anweisungen darüber, in welcher Weise und von wem die Wahl des Vorstandes vorzunehmen war.

Bezüglich des ersten Punktes trat Schulze-Delitzsch, wie es seine ersten Musterstatuten beweisen, von Anfang an für die Wahl von

drei Vorstandsmitgliedern ein. Er hielt diese Bestimmung im Interesse einer ordentlichen Geschäftsführung und der Sicherheit der Mitglieder für geboten.

Die Wahl des Vorstandes wurde anfangs ausschließlich durch die Generalversammlung vorgenommen, da Schulze-Delitzsch diesen Modus vom genossenschaftlichen Standpunkt aus für den allein richtigen hielt. In dieser Wahlart lag aber für größere Vereine die Gefahr, daß infolge von Stimmenzersplitterung oder von allerlei Wahlmachinationen unfähige Männer auf den verantwortungsvollen, umfassende kaufmännische und banktechnische Kenntnisse voraussetzenden Posten gewählt wurden. Darum räumte man auf dem 14. Allgemeinen Vereinstage zu Konstanz dem Aufsichtsrate größerer Vereine das Recht ein, die zu erwählenden Vorstandsmitglieder der Generalversammlung vorzuschlagen. Und zwar sollte der Aufsichtsrat der Generalversammlung so lange Personen präsentieren, bis eine von diesen die erforderliche Stimmenmehrheit auf sich vereinigte. Auf diese Weise glaubte man Wahlumtrieben im Kreise der Mitglieder entgehen zu können. Wie Parisius (Die Genossenschaftsgesetze usw. S. 281) mitteilt, hatte ein Teil der Vorschußvereine die Bestimmung getroffen, daß der Aufsichtsrat nicht mehr als drei Personen vorzuschlagen brauchte, von denen eine gewählt werden mußte. Mit Recht hebt Parisius hervor, daß diese Anordnung den Vereinen insofern leicht verhängnisvoll werden konnte, als sie den Aufsichtsrat in den Stand setzte, die ihm genehme Person dadurch durchzudrücken, daß er ihr zwei völlig ungeeignete Partner, deren Wahl von vornherein ausgeschlossen erschien, an die Seite setzte. Der auf dem 14. Allgemeinen Vereinstage vorgeschlagene Modus machte solches Gebahren unmöglich. Die Wahl des Vorstandes allein durch den Aufsichtsrat vornehmen, die Generalversammlung also völlig ausschalten zu lassen, wurde als dem Genossenschaftsprinzip zuwiderlaufend abgelehnt. Diese Form empfiehlt sich auch schon aus dem Grunde nicht, weil sie den Vorstand in eine für die Interessen des Vereins sicherlich nicht vorteilhafte Abhängigkeit vom Verwaltungsrat bringt.

γ) des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat, oder wie er auch genannt wurde, der Ausschuß, Verwaltungsrat, war, wie bereits angeführt, vom Norddeutschen Bundesgesetz leider nicht obligatorisch gemacht worden. Es war im § 28 Abs. 1 nur die Rede davon, daß dem Vorstande ein Aufsichtsrat

an die Seite gesetzt werden könnte, aber nicht müßte. Für diejenigen Vereine, die ein solches Organ besaßen, enthielt derselbe Paragraph Bestimmungen, die die Pflichten des Verwaltungsrates etwas genauer darlegten. Er bestimmte folgendes:

> „Ist ein Aufsichtsrat bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Genossenschaftskasse untersuchen und Generalversammlungen berufen. Er kann, sobald es ihm notwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nötigen Anstalten treffen.
>
> Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
>
> Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist."

Aus diesen Ausführungen geht deutlich hervor, daß der Aufsichtsrat ausschließlich als Kontrollorgan gedacht war. Er sollte die Vorstandstätigkeit überwachen und somit die Interessen der Mitglieder dem Vorstande gegenüber wahrnehmen. Der folgende Paragraph (29) drückte diese Verpflichtung noch schärfer aus, er lautete:

> „Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, gegen die Vorstandsmitglieder die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt, und die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten. Wegen der Form der Legitimationsführung hat der Gesellschaftsvertrag das Erforderliche zu bestimmen." (Sammelwerk S. 286.)

Da das Gesetz die Bestellung eines Aufsichtsrates nicht zur Pflicht machte, wurden diese, die Funktionen des Vorstandes und Aufsichtsrates klar und deutlich trennenden Bestimmungen des Gesetzes von zahlreichen Vereinen, häufig zu ihrem Unglück, total mißachtet und die Obliegenheiten beider Organe miteinander vermengt.

Vor dem Erlaß der Gesetze, in den ersten Jahren der Genossenschaftsbewegung, war von einer genauen Trennung der Pflichten schon gar nicht die Rede. Besonders in Dörfern und kleinen Städten,

in Vereinen von minimalem Geschäftsumfange herrschten oft noch recht primitive Zustände.

Abends beim Maßkruge im Honoratiorenstübchen des Goldenen Löwen oder Blauen Hechtes sprach man die Vereinsangelegenheiten durch. War der Gründer und Leiter des Vereins ein Mitglied der „höheren Kreise", etwa gar der gestrenge Herr Bürgermeister selbst, so wagten die verehrlichen Herren Aufsichtsratsmitglieder, die Herren Schuhmachermeister Müller und Schneidermeister Huber, natürlich nicht zu mucksen. An eine wenn auch ergebenste Opposition war nicht zu denken, weil sich niemand den Ortsgewaltigen zum Feinde machen wollte. Setzte sich der Vorstand und Verwaltungsrat aber ausschließlich aus Angehörigen derselben Gesellschaftskreise, aus Handwerksmeistern, Bauern usw. zusammen, so spielten oftmals allerlei Freundschafts- und Verwandtschaftsbeziehungen mit hinein, und das alte, vielleicht oft erprobte und bewährte gegenseitige Vertrauensverhältnis wurde auch in allen Vereinsangelegenheiten aufrechterhalten.

Selbst in Delitzsch waren, wie aus dem Musterstatut von 1852 hervorgeht, die Funktionen des Aufsichtsrates von denen des Vorstandes keineswegs scharf getrennt. Der Vorsitzende des Vereins, also Schulze, war auch zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrates, des sogenannten Ausschusses. Diesem aus drei Vorstandsmitgliedern (dem eigentlichen Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer) sowie aus neun Beisitzern bestehenden Ausschusse lag sowohl die Geschäftsleitung wie die Kontrolle ob. Zwar waren die drei Vorstandsmitglieder als sogenannter „engerer Vorstand" abgetrennt und ihnen die eigentliche Ausführung der Geschäfte übertragen worden, aber in Wirklichkeit hatte doch der wöchentlich regelmäßig wenigstens einmal zusammentretende Ausschuß, wie es im Statut heißt, „die Geschäfte in ordnungsmäßigem Gange" zu halten. Ihm mußte das Kreditgesuch schriftlich eingereicht werden, er entschied über Gewährung oder Ablehnung des Gesuches, sorgte für die Heranschaffung des Betriebskapitals und die Einziehung der Außenstände, kurz, er hatte nicht nur die Kontrolle auszuüben, sondern nahm auch in hohem Maße an der Geschäftsführung teil.

Auf die Dauer war die Vermengung der Befugnisse nicht durchzuführen. Sobald sich der Geschäftsbetrieb der Vereine lebhafter und komplizierter gestaltete, mußte der Wunsch nach reinlicher Scheidung der Aufgaben beider Genossenschaftsorgane lebhafter werden. Die Vorgänge im Dresdner Vorschußverein hatten dies Verlangen noch

bestärkt, denn die Mißwirtschaft konnte dort nicht zum kleinsten Teile darauf zurückgeführt werden, daß das Aufsichtsorgan seine Pflicht nicht erfüllt und dem Direktor Schoene zu viel Vertrauen entgegengebracht hatte. Auch ein anderer Vorfall in Schkeuditz bei Leipzig wirkte in diesem Sinne. Bei einer in dem dortigen Vorschußverein im Jahre 1867 vorgenommenen, etwas schärferen Revision fand man im Wechselportefeuille eine ganze Reihe von Akzepten vor, die bereits — verjährt waren.

Schulze-Delitzsch sah die Notwendigkeit einer scharfen Kontrolle des Vorstandes durch den Verwaltungsrat und damit einer scharfen Abgrenzung der Obliegenheiten beider Organe sehr bald ein. Nach dem Vorfall in Dresden, im Jahresbericht für 1863 (S. 15), warnte er die Ausschußmitglieder dringend davor, sich in der Kontrollierung des Vorstandes durch persönliche Momente leiten zu lassen und offenbare Schäden zu vertuschen. Nur „volle Offenheit“ und „rücksichtsloses Einschreiten“ würden ein weiteres Umsichgreifen der Mißstände verhindern und damit viel Unheil von der Genossenschaft abwenden können.

Um dem Verwaltungsrat durch die weitgehende Kontrollbefugnis keine dem Genossenschaftsgeist zuwiderlaufende Obergewalt über den Vorstand zu geben, half man sich in den Vorschußvereinen durch die in die Statuten aufgenommene Bestimmung, daß alle Streitigkeiten zwischen Vorstand und Ausschuß vor der Generalversammlung zum Austrag zu bringen wären.

Die Gesetze von 1867 und 1868 brachten Schulzes Wünsche, wie wir sahen, wenigstens insofern zum Ausdruck, als sie den Vereinen, bei denen neben dem Vorstand ein Verwaltungsrat bestand, eine Trennung der Funktionen beider Organe vorschrieben. Der 11. Allgemeine Vereinstag, der im September 1867, also bald nach Erlaß des Preußischen Genossenschaftsgesetzes, in Quedlinburg abgehalten wurde, hielt ebenfalls

> „die Trennung der Vereinsdirektion . . . . von der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat für dringend rätlich“ (Sammelwerk S. 159)

und stellte sich, im Gegensatz zu einem vom Insterburger Verein gestellten Antrage, auf den Standpunkt, daß es ungesetzlich wäre und den Prinzipien einer geordneten Geschäftsführung zuwiderliefe, wenn der Ausschuß oder die Generalversammlung positive Verwaltungsmaßregeln träfe, für die der Vorstand gesetzlich die Verantwortung zu tragen hätte.

Obwohl nun Schulze-Delitzsch ausführliche Bestimmungen über den Aufsichtsrat in seine Musterstatuten aufnahm und unablässig bemüht war, den Vereinen die Notwendigkeit einer sorgfältigen Überwachung der Geschäftsführung klarzumachen, haben doch, wie es sich in den Gründerjahren zeigte, zahlreiche Genossenschaften ihren Vorstandsmitgliedern gegenüber eine übel angebrachte Vertrauensseligkeit an den Tag gelegt.

Schon bald nach Beginn der kritischen Zeit, im Jahre 1874, auf dem 15. Allgemeinen Vereinstage zu Bremen, wurden die Vereine abermals dringend davor gewarnt, die Kontrolle ihrer Verwaltung zu vernachlässigen, und es wurde ihnen empfohlen, die Aufsichtsratsmitglieder zur Erfüllung ihrer Pflichten indirekt zu zwingen, sie nämlich statutarisch zum Schadenersatz für alle durch eine unterlassene oder instruktionswidrig ausgeführte Revision entstandenen Schäden haftbar zu machen. Als Gegenleistung sollte den Mitgliedern des Verwaltungsrates eine angemessene Vergütung ihrer für den Verein aufgewandten Zeit und Mühe gewährt werden.

Aber auch diese erneuten Ermahnungen fruchteten offenbar nicht allzuviel, denn auch der Stuttgarter 20. Allgemeine Vereinstag vom Jahre 1879 sah sich noch genötigt, die alten Wünsche über die Bildung eines Aufsichtsrates und über die Trennung der Aufgaben von Vorstand und Ausschuß zu wiederholen.

b) Die Entschädigung der Organe für ihre Tätigkeit im Dienste der Genossenschaft.

Getreu seinem Prinzip, die Kreditgenossenschaften unter Ausschluß jeder öffentlichen oder privaten Wohltätigkeit lediglich nach dem geschäftlichen Grundsatz von Leistung und Gegenleistung zu organisieren, trat Schulze-Delitzsch von Anfang an für eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Besoldung der Vorstandsmitglieder und sonstiger Vereinsbeamten ein. Nur hierdurch hielt er, wie er in seiner Polemik gegen die charitativen Darlehnskassen auseinandersetzte, eine gedeihliche Entwicklung der Genossenschaften auf die Dauer für gesichert.

Für alle größeren Vorschußvereine war die Besoldung der Vereinsleiter, und zwar eine ausreichende, meist so gut wie selbstverständlich. Die Leitung eines solchen Instituts verlangte die ganze Kraft ihrer Beamten und setzte eine ziemlich hohe kaufmännische Intelligenz bei dem Vorstande voraus. Umsonst war dies alles aber nicht zu erhalten. Höchstens in Ausnahmefällen konnte es gelingen, Leute zu finden, die

willens waren, eine solche Arbeitslast und eine solche Verantwortung ohne entsprechende Entschädigung, lediglich aus Interesse an der guten Sache, auf sich zu nehmen. Einige größere Vereine (Sangerhausen, Mannheim, Frankenberg) hatten allerdings einen im Verhältnis zum Umsatze nur geringfügigen Betrag für Verwaltungszwecke ausgesetzt, doch waren das, wie gesagt, nur Ausnahmen, die Schulze-Delitzsch keineswegs zur Regel gemacht sehen wollte.

Bei kleineren Kreditgenossenschaften lagen die Sachen freilich anders. Hier waren die Mühen, die Vorstand und Verwaltungsrat auf sich zu nehmen hatten, nur geringe. Wie Nizze in der „Innung der Zukunft" von 1865 (S. 60) ausführt (vgl. Sammelwerk S. 193), herrschten in der ersten Zeit bei vielen solcher Vereine noch „wahrhaft patriarchalische" Zustände. Von regelmäßigen Geschäftsstunden, wenn auch nur an einigen Tagen der Woche, war da noch keine Rede, und von einer geordneten Buch- und Kassenführung ebensowenig. Solche Genossenschaften konnten ihrem Vorstand natürlich kein auskömmliches Gehalt gewähren, brauchten es auch nicht, da sich zu ihrer Leitung auch ohne Bezahlung wohl überall geeignete Leute finden ließen. Schulze-Delitzsch empfahl zwar auch diesen Zwergvereinen, keine Dienste umsonst anzunehmen und ihrem Vorstand eine Entschädigung, und sei sie noch so klein, zu zahlen, konnte aber mit seinen Ansichten nicht überall durchdringen. Mancher Verein wurde von seinen Gründern, wohlhabenden und gebildeten Männern, geleitet, die die Genossenschaft aus Menschenfreundlichkeit, in der Absicht, die Leiden der kleinen Leute zu mildern, ins Leben gerufen hatten und sich niemals dazu verstanden hätten, eine Bezahlung ihrer Dienste anzunehmen. Solcher Männer konnte die junge deutsche Genossenschaftsbewegung aber noch nicht entbehren. Sie waren nötig, um die Pioniertätigkeit auszuüben und den Assoziationsideen die Wege zu ebnen, sie allein konnten das genossenschaftliche Erziehungswerk übernehmen. Ihr Ansehen trug auch zu einer Zeit, wo die Genossenschaftssache noch ziemlich wenig bekannt war, in vielen Fällen dazu bei, dem Vorschußverein das nötige Vertrauen in der engeren Umgebung zu verschaffen und damit die Kreditquellen zu eröffnen. So läßt es sich auch verstehen, daß der 6. Allgemeine Vereinstag zu Mainz dem Antrage des Niederlausitzer Unterverbandes, der darauf abzielte, den Vereinen zu empfehlen:

> „gleichmäßig ein Drittel des Reinertrages zur Besoldung der Vereinsbeamten zu verwenden," (Sammelwerk S. 139)

seine Zustimmung versagte.

Als nun aber die Entwicklung der Kreditgenossenschaften zu größeren bankartigen Instituten immer weiter vorschritt, und infolgedessen immer größere Anforderungen an die Leiter gestellt wurden, als die schärferen Anforderungen der Genossenschaftsgesetze hinsichtlich einer streng kaufmännischen Geschäftsführung die Verantwortung der Vorstandsmitglieder ganz wesentlich erhöhte, wurde die Besoldung der Vereinsbeamten immer notwendiger und vielfach geradezu unvermeidlich.

Obwohl der oben zitierte § 17 des Norddeutschen Bundesgesetzes die Besoldungsfrage offen ließ, hatten doch zu jener Zeit schon die Kreditgenossenschaften bis auf wenige Ausnahmen auf ehrenamtliche Verwaltung verzichtet. Schneider nahm im Jahre 1867 im „Arbeiterfreund" zu dieser Angelegenheit Stellung, und zwar sah er sich dazu durch einen von Dr. O. Wolff verfaßten, in der „Vierteljahresschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte" erschienenen Aufsatz veranlaßt, in dem es hieß:

> „Zu Anfang mögen diese Beamten ihre Funktionen um der guten Sache willen, d. h. ganz oder teilweise unentgeltlich ausüben; je mehr die Genossenschaft und die Ausdehnung der Geschäfte wächst, um so weniger wird sich dies dauernd durchführen lassen, und die Besoldung der Beamten wird die Regel werden."

Schneider meinte, diese Prophezeiung wäre überflüssig, da die Besoldung der Vereinsbeamten bereits fast überall Sitte wäre, und keine Genossenschaft ernstlich daran dächte, ihr Geschäft von unbezahlten Beamten betreiben zu lassen. Er stellte nach den Berichten des Allgemeinen Verbandes für die Jahre 1859—1865 eine Tabelle zusammen, aus der hervorging, daß der Durchschnittsbetrag, den die einzelne Genossenschaft für Verwaltungskosten ausgegeben hatte, von 262,3 Talern im Jahre 1859 auf 629,9 Taler im Jahre 1865 angewachsen war. Welcher Teil dieses Betrages auf die Beamtengehälter entfiel, ließ sich zwar nicht genau ermitteln, da in den Jahresberichten erst von 1864 an die Gehälter von den übrigen Verwaltungskosten getrennt aufgeführt wurden. Nach den Zahlen für 1864 und 1865 kam aber Schneider zu dem Ergebnis, daß der Anteil der Gehälter an den Generalunkosten den Anteil der übrigen Verwaltungskosten um das 3—4fache überstieg und außerdem noch in dem einen Jahre (von 1864—1865) weit schneller zugenommen hatte. Er stellte den Unkosten der Kreditgenossenschaften die Verwaltungskosten (inkl. Besoldungen) der 9 preußischen Zettelbanken gegenüber und kam dabei zu dem

Resultat, daß die Vorschußvereine für die Deckung ihrer Verwaltungsspesen relativ höhere Summen aufzuwenden hätten als jene. Daraus zog Schneider den Schluß, daß die vielfach aufgestellte Behauptung, die Unentgeltlichkeit der Verwaltung wäre „ein Prinzip oder eine üble Gewohnheit der Volksbanken", vollkommen aus der Luft gegriffen wäre. Im Gegenteil hätten die Genossenschaften fast überall sich bemüht, ihre Verwaltung streng nach kaufmännischen Grundsätzen zu regeln.

Schulze-Delitzschs Wunsch, die Besoldung der Vereinsbeamten zum Prinzip zu erheben, ging aber erst 1874 in Erfüllung. Erst der 15. Allgemeine Vereinstag zu Bremen sprach sich dahin aus, daß es den Vorschußvereinen „dringend zu empfehlen" wäre,

> „sobald Charakter und Umfang der Vereinsgeschäfte zu bankmäßiger Entwicklung drängen und Zeit und Kraft der bei der Verwaltung beteiligten Personen in einem Grade in Anspruch nehmen, welcher lohnende Nebenbeschäftigungen ausschließt, denselben ein auskömmliches, der Mühewaltung entsprechendes Gehalt zu gewähren, dagegen die Tantiemen vom Gewinn oder Umsatz zu beschränken."

Durch diese letzte Bestimmung sollte den in den Gründerjahren vielfach angestellten Versuchen der Vorstandsmitglieder, die Genossenschaften in den wüsten Spekulationstaumel hineinzuzerren, um hohe Dividenden herauszuschinden, ein Riegel vorgeschoben werden, doch waren Schulze-Delitzsch und die Vereinstage, wie sich in der Folge zeigte, der auri sacra fames jener Zeiten gegenüber machtlos.

Die Form der Beamtenbesoldung war bei den einzelnen Kreditgenossenschaften eine verschiedene. In der 2. Auflage seines Buches „Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken" (S. 67 ff.) unterschied Schulze-Delitzsch drei Arten, in denen die Vereine ihre Vorstandsmitglieder entschädigten.

Die erste war die in Eilenburg übliche. Die Zinsen und Provisionen, die dieser Verein von seinen Schuldnern erhielt, wurden getrennt gebucht und verwendet, und zwar sollten zur Deckung der Verwaltungskosten ausschließlich die Provisonen dienen.

6/12 der Provisionen erhielt der Kassierer, der zugleich auch die Bücher führte,
3/12 wurden dem Direktor, dem auch die Kassenkontrolle oblag, überwiesen,
1/12 empfingen die Mitglieder des Ausschusses, und
2/12 sollten zur Deckung der übrigen Verwaltungskosten verwendet

werden. Die sich aus dem letzteren Posten etwa ergebenden Überschüsse flossen dem Geschäftsgewinn zu.

Die zweite Form der Beamtenbesoldung war die, welche Soergels Eislebener Verein bei sich eingeführt hatte. Hier wurden vom Nettoertrag der Zinsen und Provisionen, also nach Abzug der Verwaltungsspesen (ohne Gehälter), zunächst 5% als feste Dividende auf das Geschäftsguthaben der Mitglieder verteilt und bestimmte Prozente dem Reservefonds überwiesen. Von dem Rest wurde die eine Hälfte als Superdividende ausgeschüttet und die andere an den Kassierer und den Geschäftsführer als Gehalt abgegeben. Der erstere erhielt $^3/_5$, der letztere $^2/_5$.

Die dritte, letzte Besoldungsart, die Schulze anführt, war die in seinem Delitzscher Verein geltende. Hier war bestimmt worden, daß ein Viertel vom Bruttoertrag der Kassengeschäfte, d. h. also von allen eingenommenen Zinsen und Provisionen, für die Gehälter und Verwaltungskosten verwendet werden sollte. Von dieser Summe wurden erst ein $^1/_{12}$ dem Vorsitzenden überwiesen und dann das Gehalt des Kassenboten und der für die Handlungsunkosten nötig gewordene Betrag daraus entnommen. In den Rest teilten sich der Kassierer, der $^2/_3$, und der Kontrolleur, der $^1/_3$ erhielt. Früher, ganz am Anfange, war allerdings, wie aus dem im Assoziationsbuche (Anhang) mitgeteilten Musterstatut von 1852 und aus den ersten Geschäftsberichten (Sammelwerk S. 61) hervorgeht, der Besoldungsmodus in Delitzsch ein etwas anderer, und zwar wurde damals den Beamten die Hälfte des Nettogeschäftsertrages als Gehalt überwiesen.

Allen drei Arten der Gehaltszahlung war eins gemeinsam: Sie gewährten den Beamten kein festes Einkommen, sondern beteiligten sie nur prozentweise am Gewinn. Der einzige Angestellte, der damals ein festes Gehalt bezog, war der Kassenbote. Die Einkünfte der übrigen aber waren je nach den Erträgnissen der Genossenschaft bald höher, bald niedriger.

Bei den primitiven Verhältnissen der ersten deutschen Vorschußvereine hatte diese Form der Besoldung ihre Berechtigung. Wie es in Schulzes kreditgenossenschaftlichem Hauptwerk (7. Auflage S. 144) heißt, wurde dadurch

„die Vergütung mit dem Geschäftsertrage und der Arbeitsleistung der Vorstandsmitglieder in ein Verhältnis gebracht,"

und zugleich ließ

„sich ein ungefährer Überschlag machen, . . . wie hoch man

mit den Zins- und Provisionssätzen zu gehen habe, um die Unkosten zu decken und von dem Überschusse eine angemessene Dividende und Reserve zu erhalten."

Sobald die Kreditgenossenschaftsbewegung über das erste Anfangsstadium hinausgekommen, und der Geschäftsbetrieb zahlreicher Vereine derart umfangreich geworden war, daß er die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder völlig in Anspruch nahm, war eine ausschließlich aus Tantieme bestehende Besoldung der Vereinsbeamten nicht mehr durchführbar. Einem Beamten, der allein auf seine Einnahme aus der Genossenschaft angewiesen war, da ihm die Zeit zu anderer Beschäftigung fehlte, konnte nicht gut zugemutet werden, in Jahren, in denen ohne seine Schuld der Geschäftsgang ein flauer war oder hohe Verluste eintraten, auf einen Teil seiner Einkünfte, vielleicht sogar auf sein ganzes Gehalt, zu verzichten, zumal gerade in solchen kritischen Zeiten doppelt hohe Anforderungen an die Arbeitskraft eines Geschäftsleiters gestellt zu werden pflegen. Auch für die Genossenschaft selbst lag in dieser Form der Gehaltszahlung eine Gefahr. Der Vorsteher, der sein Einkommen ganz und gar von dem Gewinn des Vereins abhängig weiß, wird natürlich bestrebt sein, diesen Gewinn mit allen erdenklichen Mitteln zu erhöhen. Dabei kann es ihm aber nur zu leicht passieren, daß er sich in der Wahl der Mittel gründlich vergreift und für die Genossenschaft Geschäfte abschießt, die ihres großen Risikos wegen für ein Institut, für dessen Verbindlichkeiten alle Mitglieder solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen zu haften haben, völlig ungeeignet sind. Gerade durch solche wagehalsigen Spekulationen sind zahlreiche Kreditgenossenschaften ins Verderben gestürzt worden. Auch bei den Vorkommnissen im Dresdner Vorschußverein war die Sucht des Direktors, möglichst hohe Tantiemen einzusacken, das treibende Moment gewesen. Im Jahre 1861 z. B. konnte, nach Schulzes Mitteilungen im Jahresbericht für 1863, Direktor Schoene ungefähr 10 000 Taler als Gewinnbeteiligung in seine Tasche stecken, eine hübsche Summe, wenn man in Betracht zieht, was Schulze-Delitzsch für seine Tätigkeit erhielt.

In dem eben genannten Jahresbericht (1863, S. 14) tritt Schulze auch, auf Grund der in Dresden zutage getretenen Mißstände, dafür ein, in allen größeren Vereinen für die an den Vorstand zu zahlende Tantieme eine Höchstgrenze festzusetzen. Feste Gehaltssätze und eine nur zur Aufmunterung dienende kleine Tantieme, wie sie später (1874) der Bremer 15. Vereinstag empfahl, hielt Schulze-Delitzsch damals also noch nicht für geeignet, dazu bedurfte es erst der Erfahrungen der Gründerjahre.

Genaue Angaben über die Art und Höhe der bei den Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften gezahlten Gehälter enthält erst der Jahresbericht für 1875. Aus der hier zum erstenmal veröffentlichten genauen Spezifikation der Verwaltungskosten, die alle 5 Jahre wiederholt wurde, ging hervor, daß von den 706 berichtenden Vereinen nur 8 ihren Vorstandsmitgliedern noch keinerlei Entschädigung zahlten, sondern nur ihre Beamten besoldeten, ein Verfahren, das Schulze-Delitzsch scharf tadelte (a. a. O. S. X). Hervorgehoben muß aber werden, daß sich unter diesen Genossenschaften allein 5 Berliner Vereine befanden, die wohl fast alle aus den vom Zentralverband für das Wohl der arbeitenden Klassen gegründeten charitativen Darlehnskassen hervorgegangen waren, sich also noch nicht ganz von den Überbleibseln ihrer Vergangenheit hatten befreien können. Groß war noch die Zahl der Vorschußvereine, die an dem alten Schulzeschen Besoldungssystem festgehalten hatten und ihren Vorstandsmitgliedern noch kein festes Gehalt gewährten. So kam es, daß die 706 Vereine ihren 1851 Vorstandsmitgliedern nur 1 098 177 Mark festes Gehalt, aber 1 222 546 Mark Tantiemen und 66 846 Mark außerordentliche Entschädigungen gezahlt hatten.

Die bei den 706 Vereinen angestellten 371 besoldeten Gehilfen hatten insgesamt 320 597 Mark festes Gehalt und Tantiemen und 33 089 Mark außerordentliche Remunerationen erhalten.

Aus den statistischen Durchschnittszahlen der Tabelle einen Schluß auf die Höhe der Beamtengehälter zu ziehen, ist ganz unmöglich, da die Vergütungen je nach der Größe des Vereins außerordentlich schwankten. So bezogen z. B. die drei Vorstandsmitglieder des Vereins zu Stößen in der Provinz Sachsen zusammen 49 Mark als jährliche Entschädigung, und der Aufsichtsrat mußte sich mit ganzen 16 Mark zufrieden geben. Bezahlte Gehilfen gab es hier natürlich nicht, selbst ein Kassenbote fehlte. Dahingegen bezogen im selben Jahre die drei Vorstandsmitglieder der Genossenschaftsbank des Stralauer Stadtviertels zu Berlin, die noch heute, und zwar als größte Berliner Kreditgenossenschaft blüht, je 8 914 Mark, 5 229 Mark und 6 274 Mark Jahreseinkommen, während die zwei außerdem angestellten Beamten 3 975 Mark festes Gehalt und 1 200 Mark Tantieme bezogen.

Das wichtigste Ergebnis der ersten Gehaltsstatistik vom Jahre 1875 dürfte das sein, daß sich schon in diesem Jahre bereits nahezu alle Kreditgenossenschaften von der ehrenamtlichen Verwaltung losgesagt, also Schulze-Delitzschs zweites Genossenschaftsprinzip, das der Selbstverwaltung auf geschäftlicher Basis, bereits allgemein zur Geltung gebracht hatten.

II. Der Geschäftsbetrieb der Kreditgenossenschaften.

a) Passivgeschäfte der Kreditgenossenschaften.

Eine Kreditgenossenschaft wird im Gegensatz zu anderen Bankgeschäften, besonders zu Aktienbanken, ohne festes Betriebskapital ins Leben gerufen. Erst durch den genossenschaftlichen Zusammenschluß, durch das Einstehen aller für einen und eines für alle soll das zur Geschäftsführung erforderliche Kapital herangeschafft werden. Der Vorschußverein ist somit von vornherein darauf angewiesen, Kredit in Anspruch zu nehmen, sich zur Erfüllung seiner Aufgabe fremden Geldes zu bedienen.

Es ist aber für eine Kreditgenossenschaft auf die Dauer unmöglich, ihren Betrieb ausschließlich auf den Kredit zu stützen und die Bildung eines eigenen Kapitals zu unterlassen.

> „Soll ein Bankgeschäft", heißt es in Schulzes Buch „Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken" (7. Aufl. S. 97), „den Schwankungen des Geldmarktes, den mancherlei politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, die auf das Angebot und Zurückziehen fremder Gelder Einfluß üben, auf die Dauer gewachsen sein, so muß es ein eigenes, mit fremden Kapitalien in Verhältnis stehendes Vermögen besitzen, das ihm verbleibt, auch wenn die angeliehenen Beträge sich aus dem Geschäfte zurückziehen. Selbst wenn man die Kündigungsfristen gegen die Vereinsgläubiger noch so vorsichtig gewahrt hat, gehen die von der Genossenschaft an die Schuldner geliehenen Gelder niemals so pünktlich wieder ein, daß nicht in vielen Fällen andere Deckungsmittel behufs pünktlicher Erfüllung der Vereinsverbindlichkeiten bereitgehalten werden müßten."

Aber nicht nur zur Sicherung des Geschäftsbetriebes allein, auch zur Sicherung der Mitglieder ist das Ansammeln eines Gesellschaftskapitals geboten. Die Gläubiger eines Vorschußvereins, der sich unter das Genossenschaftsgesetz gestellt und damit Rechtspersönlichkeit erlangt hat, sind im Falle eines Konkurses der Genossenschaft verpflichtet, sich zur Befriedigung ihrer Forderungen zunächst an das Vereinsvermögen zu halten. Erst wenn dieses vollkommen erschöpft ist, haben sie das Recht, die Mitglieder für den Ausfall persönlich haftbar zu machen. Die Gefahr, für die Schulden des Vereins eintreten zu müssen, ist nun

für die Mitglieder natürlich um so größer, je weniger eigenes Kapital die Genossenschaft angesammelt hat.

Dann aber hat eine Kreditgenossenschaft, die über ein größeres eigenes Vermögen verfügt oder wenigstens bemüht ist, sich ein solches zu schaffen, auch nach außenhin, dem Publikum und besonders den Großbanken gegenüber, ganz andere Chancen. Die Solidarhaft gewährt ja ohne Zweifel eine große Sicherheit, aber das Verfahren bei der Geltendmachung dieser Haft ist doch so zeitraubend, daß jeder sein Geld lieber einem Verein anvertraut, bei dem er die Befriedigung seiner Forderungen aus dem Vereinsvermögen erhoffen kann, als einem Verein, bei dem er erst die Beendigung eines langwierigen Prozesses abwarten muß.

α) Die Ansammlung eines eigenen Genossenschaftsvermögens.

Schulze-Delitzsch empfahl auch den Vorschußvereinen von Anfang an, sich durch Eintrittsgelder, durch kleine monatliche Beisteuern der Mitglieder und durch Rückstellungen aus dem Reingewinn einen Grundfonds zu schaffen. Die Monatsbeiträge sollten für jedes Mitglied angesammelt und ihm bei seinem Ausscheiden aus der Genossenschaft ausgezahlt werden, während der Dauer der Mitgliedschaft jedoch dem Verein als Teil des Betriebskapitals dienen und für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften. Die Eintrittsgelder aber sollten ebenso wie die Rückstellungen aus dem Reingewinn in den Reservefonds fließen, an den die einzelnen Mitglieder kein Anrecht haben, der der Genossenschaft vielmehr als ausschließliches Eigentum gehören und erst bei Auflösung des Vereins verteilt werden sollte.

αα) Die Geschäftsanteile und Guthaben der Mitglieder.

Unter Geschäftsanteil versteht man bei der Genossenschaft den Höchstbetrag der Einlagen, mit denen sich jedes Mitglied am Verein beteiligen kann und vor dessen Auffüllung es mit der Beitragszahlung nicht aufhören darf; den Betrag aber, den das Mitglied in Wirklichkeit auf sein Geschäftsanteilskonto eingezahlt hat, den es bei seinem Ausscheiden aus der Genossenschaft zurückverlangen kann, nennt man Geschäftsguthaben. Für die Praxis kommen natürlich nur die Geschäftsguthaben in Betracht, da ja die Geschäftsanteile nur rein rechnerisch die Maximalgrenze angeben, bis zu der einmal die allmählichen Einlagen der Mitglieder ansteigen können und sollen, für die Beurteilung der momentanen Geschäftslage also keinen Anhalt bieten.

Eine genaue Scheidung beider Begriffe findet sich erst im Genossenschaftsgesetz von 1889, das Norddeutsche Bundesgesetz kannte sie noch nicht.

In dem Geschäftsguthaben tritt der Charakter der Genossenschaft als Personalgesellschaft besonders deutlich zutage. Bei der Aktiengesellschaft bildet das Kapital die Grundlage, die Aktie repräsentiert einen verhältnismäßigen Anteil am Gesamtvermögen der Gesellschaft und behält diesen Anspruch, sobald sie einmal ausgegeben ist, für immer. Das Genossenschaftsmitglied dagegen hat keinen verhältnismäßigen Anteil am Gesamtvermögen der Genossenschaft, ihm erwächst aus seinen Einzahlungen auf Geschäftsanteilkonto nur das Recht auf eben diese Einzahlungen, also auf sein Geschäftsguthaben, auf das Vereinsvermögen dagegen, auf die Reserven usw., kann es nur dann Anspruch erheben, wenn die Genossenschaft zufällig zur Zeit seiner Mitgliedschaft aufgelöst wird.

In der allerersten Zeit ihres Bestehens kannten die Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften noch keine Geschäftsanteile. Jedes Mitglied wurde nur verpflichtet, regelmäßig alle Monate einen Betrag in die Vereinskasse zu zahlen, dessen Mindestgrenze genau festgesetzt worden war, dessen Höchstgrenze aber ebensowenig wie die Höchstgrenze der dividendenberechtigten Mitgliedereinlagen, also wie der Geschäftsanteil, feststand. Als nun aber in Delitzsch 1853 die erste Dividende von 10 Silbergroschen auf jeden eingezahlten Taler gewährt wurde und die wohlhabenderen Mitglieder, durch die Dividende angeregt, soviel in die Vereinskasse zu zahlen suchten wie nur möglich, wurde es notwendig, die Einzahlungserlaubnis einzuschränken. Den minderbemittelten Genossenschaftern ging nämlich auf diese Weise ein großer Teil ihres Gewinnes verloren. Hatte der Verein z. B. 1000 Taler Reingewinn, so machte es sehr viel aus, ob diese 1000 Taler auf ein Gesellschaftsvermögen von 10000 oder von 20000 Talern zu verteilen waren. Im ersteren Falle gab es 10, im letzteren aber nur 5% Dividende. Aus diesem Grunde hatten die weniger begüterten Mitglieder des Delitzscher Vereins beantragt, eine genaue Maximalgrenze für die Monatsbeiträge festzulegen. Da es jedoch Schulzes Wunsch war, so schnell wie möglich ein eigenes Vereinsvermögen anzusammeln, trat er dieser Forderung entgegen. Er schlug aber dafür vor, einen bestimmten Höchstbetrag für die dividendenberechtigten Gesamteinzahlungen eines einzelnen Mitgliedes festzusetzen. Das geschah auch, und damit war der erste Geschäftsanteil geschaffen. Als ersten Betrag hierfür hatte man 16 Taler angenommen. In der „Innung der

Zukunft" von 1855 (Sammelwerk S. 53) macht Schulze von diesem Beschluß Mitteilung.

Der Geschäftsanteil der Genossenschaft konnte und kann auf Wunsch des Mitgliedes mit einem Male voll eingezahlt werden. Seine sofortige Vollzahlung für jedes eintretende Mitglied zur Pflicht zu machen, verbot Schulze-Delitzsch selbstverständlich, da ein solches Verfahren sich mit seinem Grundsatz, jeden, der

> „noch den eigenen und der Seinigen Unterhalt, sei es auch kümmerlich, zu erschwingen imstande ist,"

in die Genossenschaft aufzunehmen, sehr schlecht vertragen hätte. Trotzdem aber hatte man in dem Bestreben, Schulzes Wünsche besonders prompt zu erfüllen und so schnell wie möglich ein Eigenkapital zu bilden, in einzelnen Vereinen den Eintritt von der Übernahme einer bar zu bezahlenden sogenannten Stammaktie abhängig gemacht. In Zörbig z. B. verlangte man außer dem überall üblichen Eintrittsgelde noch 5 Taler, in Meißen 2 Taler sofortige Einzahlung (Sammelwerk S. 56 und 76). Der hohe Betrag der Stammaktie in Zörbig hatte, wie vorauszusehen war, zur Folge, daß sich nur wenige und nur wohlhabendere Leute am Verein beteiligten und daß der Umsatz der Genossenschaft ein geringfügiger blieb.

Die Monatsbeiträge, die Schulze-Delitzsch mit Rücksicht auf die ärmeren Volksklassen so niedrig wie möglich zu normieren empfahl, — er selbst hatte in Delitzsch 2 Silbergroschen als Mindestbetrag festgesetzt — sollten neben dem praktischen auch einen erzieherischen Zweck erfüllen. Durch die Notwendigkeit, regelmäßige Einzahlungen bei der Genossenschaft machen zu müssen, sollten die Mitglieder nicht nur zur Ordnung und Pünktlichkeit, sondern auch zur Sparsamkeit angehalten werden. Alle die Groschen, die früher für überflüssige oder wenigstens nicht unbedingt notwendige Dinge ausgegeben wurden, sollten jetzt dazu dienen, die von der Genossenschaft verlangten Monatsbeisteuern zu decken. Da diese Beiträge aber für das Mitglied angesammelt wurden und sich durch Zuschreiben der auf sie entfallenden Dividenden vermehrten, konnten somit auch die ärmeren Leute zu einem kleinen Kapital kommen, das ohne die Genossenschaft niemals entstanden wäre.

Andeutungen über die Höhe der von den einzelnen Vereinen festgesetzten Geschäftsanteile finden sich zuerst in der 1859 erschienenen 2. Auflage des Schulzeschen Buches „Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken". Danach hatten um diese Zeit nur wenige Genossen-

schaften einen höheren Betrag als 20—30 Taler angenommen. Auch die größeren, mehr bankmäßig geleiteten Vorschußvereine verlangten nur in Ausnahmefällen mehr, doch hatten diese Genossenschaften, um so schnell wie möglich ein eigenes Betriebskapital anzusammeln, häufig die Bestimmung getroffen, daß die wohlhabenderen Mitglieder den Geschäftsanteil voll einzuzahlen hätten und daß nur die weniger Bemittelten ihn allmählich durch monatliche Teilzahlungen anfüllen dürften.

Genaue Angaben über die Höhe der Geschäftsanteile enthält aber erst der Jahresbericht für 1877. Danach hatten von 929 berichtenden Vereinen:

61	einen	Geschäftsanteil	von	weniger als	100	Mark
284	„	„	„	über	100—200	„
248	„	„	„	„	200—300	„
32	„	„	„	„	300—400	„
53	„	„	„	„	400—500	„
91	„	„	„	„	500—600	„
71	„	„	„	„	600—1000	„
37	„	„	„	„	1000—2000	„
11	„	„	„	„	2000—3000	„
2	„	„	„	netto	5000—6000	„
5	„	„	„	unbegrenzter	Höhe	
34	hatten keine Angaben gemacht.					
929						

Die Mehrzahl der Vereine hatte also um 1877 einen Betrag bis zu 300 Mark festgesetzt. Auch von den Vereinen, deren Geschäftsanteil in der obigen Zusammenstellung wesentlich höher erscheint, gehört in Wirklichkeit eine ganze Reihe noch zu den Genossenschaften mit niedrigen Sätzen. Verschiedene Vereine hatten nämlich keinen einheitlichen Betrag angenommen, sondern kannten mehrere, verschieden hohe Geschäftsanteile. So hatten z. B. die beiden Vereine, die in der Aufstellung mit Anteilen von 5000—6000 Mark aufgeführt sind, Geschäftsanteile angesetzt, die in dem einen Falle von 75—5400 Mark und in dem anderen von 600—5000 Mark schwankten. Der hohe Betrag gab die Höchstgrenze an, bis zu der ein einzelnes Mitglied Einzahlungen machen durfte, der niedrige Betrag dagegen die Mindestgrenze, bis zu der Einzahlungen gemacht werden mußten. Auch war wohl die Höhe des Geschäftsanteils von der Höhe des vom Verein beanspruchten Kredites abhängig.

Ein großer Teil der Vereine mit hohem Geschäftsanteil entfiel auf Württemberg. Das Verhältnis des eigenen zum angeliehenen

Kapital war hier infolgedessen besonders günstig. Leider aber wurde dieser Vorzug dadurch wieder aufgehoben, daß die württembergischen Vereine ihren Mitgliedern den Austritt zu jeder Zeit, auch in der Mitte des Jahres, gestatteten, und zwar ohne oder nur mit kurzer Kündigungsfrist. Diese Gepflogenheit widersprach Schulzes Ansichten durchaus. Schon auf dem 4. Allgemeinen Vereinstage hatte er den Genossenschaften, um das Betriebskapital soviel wie möglich im Gleichgewicht zu erhalten und gefährdete Vereine vor einer Fahnenflucht ihrer Mitglieder zu schützen, empfohlen, den Austritt erst am Ende des Jahres und nach längerer Kündigung zu gestatten. Aber erst zwei Jahre später, auf dem 6. Allgemeinen Vereinstag, wurde ein hierauf abzielender Beschluß gefaßt. Es wurde den Genossenschaften geraten, folgende Bestimmung in ihre Statuten aufzunehmen:

> „Der Austritt aus dem Verein ist den Mitgliedern überhaupt nur am Schlusse des Geschäftsjahres gestattet, und auch dann nur nach mindestens 4—6 Monate vorausgegangener schriftlicher Kündigung. Sein Guthaben . . . . wird dem Ausscheidenden jedoch erst nach Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung seitens der Generalversammlung, aber nicht später als 6 Monate nach dem Jahresschluß ausgezahlt.“

ββ) Reserven.

Das Eigenkapital der Kreditgenossenschaften sollte sich, wie erwähnt, nicht nur aus den Geschäftsguthaben der Mitglieder zusammensetzen, sondern auch aus Reserven, die der Genossenschaft als ausschließliches Eigentum gehören und der Verfügung des einzelnen Mitgliedes entzogen sein sollten. Durch jährliche Rückstellungen aus dem Reingewinn und durch Überweisung der den neueintretenden Mitgliedern abverlangten Eintrittsgelder sollte dieser Reservefonds allmählich gebildet werden. Schulze-Delitzsch wollte durch ihn die Vereine von Schwankungen des Eigenkapitals, wie sie der ständige Mitgliederwechsel mit sich brachte, möglichst unabhängig machen und die Genossenschafter gegen die Gefahren des direkten Vermögenseingriffs schützen. Nicht nur Verluste aus dem Geschäftsbetriebe, sondern auch aus Veruntreuungen von Beamten, für die die Kontrollorgane nicht regreßpflichtig gemacht werden konnten, sollten aus den Reserven gedeckt werden, aber erst dann, wenn der Gewinn des betreffenden Jahres zur Deckung der Verluste nicht ausreichte, oder aber die Verluste sich aus jahrelang zurückliegenden Geschäften herschrieben. Eine

Dividende auf Kosten der Reserven zu verteilen, war weder von Schulze-Delitzschs noch überhaupt von allgemein kaufmännischem Standpunkt aus zu rechtfertigen. Trotzdem aber haben mehrfach Vereine gegen diese Bestimmung verstoßen, so daß sich der 11. Allgemeine Vereinstag veranlaßt sah, gegen die Heranziehung des Reservefonds in anderen als den oben angeführten Fällen zu protestieren.

Schulze-Delitzsch hatte den Vereinen empfohlen, so schnell wie möglich einen Fonds von 200 Talern anzusammeln und zu diesem Zwecke den gesamten Reingewinn so lange in Reserve zu stellen, also keine Dividende zu verteilen, bis diese Summe erreicht wäre (Assoziationsbuch S. 129). Über die Höhe der Beträge, die nach Ansammlung der Normalsumme von 200 Talern vom Jahresreingewinn der Genossenschaft dem Reservefonds überwiesen werden sollten, hatte er anfangs keine genauen Bestimmungen getroffen. In seinem Delitzscher Verein hatte er z. B. im Jahre 1854 von dem 91 Taler 20 Silbergroschen betragenden Reingewinn 4 Taler 22 Silbergroschen 6 Pfennig dem Reservefonds überwiesen; 1855 aber hatte er nur 2 Taler 29 Silbergroschen 3 Pfennig zurückgestellt, obwohl in diesem Jahre der Reingewinn wesentlich höher war, nämlich 150 Taler 22 Silbergroschen 3 Pfennig betrug. Das Norddeutsche Bundesgesetz enthielt auch keine näheren Vorschriften darüber, ja es vernachlässigte den Reservefonds sogar soweit, daß es dessen Ansammlung überhaupt nicht einmal zur Pflicht machte, sondern nur gestattete. Erst das 1889er Genossenschaftsgesetz verbesserte diesen Fehler. (Genaue Angaben darüber, welcher Prozentsatz des Reingewinnes in die Reserve zu stellen ist, enthält allerdings auch dieses Gesetz noch nicht.) Positive Vorschäge machte als erster der 10. Allgemeine Vereinstag zu Leipzig (1868). Er empfahl den Vereinen, jährlich mindestens 5% des Reingewinnes wenigstens so lange zurückzustellen, bis der Reservefonds eine Höhe von 10% der Mitgliederguthaben erreicht hätte. Im Gegensatz zu dem kurz vorher erlassenen Bundesgesetz erklärte dieser Vereinstag außerdem noch, daß die Ansammlung eines Reservefonds nicht nur wünschenswert, sondern „zum Gedeihen der Vereine . . . . . unbedingt erforderlich“ wäre.

Die Eintrittsgelder, durch die der Reservefonds außerdem noch aufgefüllt werden sollte, so niedrig wie möglich zu bemessen und, wenn irgend angängig, in mehreren Teilbeträgen einzufordern, war für Schulze-Delitzsch selbstverständlich. Hohe und obendrein sofort zu erlegende Eintrittsgelder hätten ja gerade die Kreise von der Genossen-

schaft ferngehalten, denen diese in erster Linie dienen sollte. In seinem Delitzscher Verein erhob Schulze anfangs, d. h. im Jahre 1852, ein Eintrittsgeld von 10 Silbergroschen, das in vier Beträgen von je $2^1/_2$ Silbergroschen innerhalb der nächsten 4 Jahre bezahlt werden mußte. Um nun die ersten Mitglieder des Vereins, die sich im Interesse des von Schulze-Delitzsch geforderten Stammfonds von 200 Talern eine Schmälerung ihrer Dividende gefallen lassen mußten, nicht zu sehr zu benachteiligen, wurde das Eintrittsgeld in den folgenden Jahren sukzessive erhöht, bis es 1860 auf die von Schulze-Delitzsch gewünschte Höhe von 30 Silbergroschen gebracht war. Von diesen 30 Silbergroschen mußten 20 sofort erlegt werden, die übrigen 10 wurden in 2 Jahresbeträgen von je 5 Silbergroschen erhoben.

Parisius faßt in der „Innung der Zukunft" von 1865 (Sammelwerk S. 360 ff.) Schulzes Forderungen bezüglich des Eintrittsgeldes zusammen und rät den Vereinen, ein Eintrittsgeld überhaupt erst zu verlangen, wenn sie bereits einen Reservefonds angesammelt hätten. Sei dies geschehen, so dürfe das in mehrere Jahresbeiträge zu zerlegende Eintrittsgeld niemals so hoch angesetzt werden, daß es die ärmeren Volksschichten vom Beitritt abschrecke. Wie Schulze-Delitzsch hält auch Parisius einen Taler für vollkommen genügend. Die Anschauung der alten Mitglieder, sie hätten durch erhebliche Rückstellungen aus dem Reingewinn den Reservefonds vornehmlich zusammengebracht, die neueintretenden Mitglieder müßten deshalb den auf ihren Kopf entfallenden Anteil am Reservefonds als Eintrittsgeld bezahlen, hält Parisius nicht für gerechtfertigt, wenigstens dann nicht, wenn der Reservefonds eine derartige Höhe erreicht hätte, daß der auf die neuhinzutretenden Mitglieder entfallende Anteil einen dem Genossenschaftsprinzip nicht mehr entsprechenden Betrag ausmachte. Er betont mit Recht, daß der Anteil des einzelnen am Reservefonds mehr einen ideellen als einen in Geld ausdrückbaren Wert darstellt, da ja die Reserven nicht für eine genau vorherbestimmte, sondern für eine unbegrenzte Zeitdauer angesammelt würden. Außerdem aber, und das sei das Entscheidende, habe das neue Mitglied solidarisch mit den alten auch für die vom Verein früher, vor dem Eintritt des neuen Mitgliedes, eingegangenen Verbindlichkeiten zu haften, habe also ein Risiko zu übernehmen, das die in dem niedrigen Eintrittsgeld liegende Bevorzugung reichlich paralysiere.

Auch den Einwand, ein höheres Eintrittsgeld halte faule Kunden von der Genossenschaft fern, läßt Parisius nicht gelten. Der ehrliche und fleißige Handwerker, sagt er, der fest entschlossen ist, seinen

Verpflichtungen getreulich nachzukommen, werde abgeschreckt, nicht aber zweifelhafte Existenzen. Wer mit Betrügereien umgehe, dem komme es auf ein paar Taler mehr oder weniger nicht an.

In einigen kapitalsarmen Landesteilen, wie Oberschlesien und Westpreußen, wurde in der damaligen Zeit ein relativ hohes Eintrittsgeld gefordert. Parisius gibt (a. a. O. S. 363) als Grund hierfür an, daß sich die Vereine in diesen Gegenden meist aus Angehörigen der wohlhabenderen Bevölkerungskreise zusammensetzten. Diese Leute, die schon für hypothekarische Darlehen damals 6 % Zinsen zahlen mußten und froh waren, wenn sie sie noch zu diesem Zinsfuße erhielten, die also für die Befriedigung ihres Personalkredits wesentlich höhere Zinsen vergüten mußten, begrüßten die Schulzeschen Vorschußvereine mit besonderer Freude, auf ein etwas höheres Eintrittsgeld kam es ihnen nicht an. Außerdem aber sollten hier auch die unteren Volksschichten absichtlich ferngehalten werden, weil diese, hauptsächlich Slaven, mit einer gewissen Berechtigung nicht für kreditwürdig angesehen wurden. Parisius tritt diesem Verfahren entgegen, indem er meint, die Kreditunwürdigkeit der unteren Kreise sei kein Grund, das Eintrittsgeld hoch zu halten. Ganz im Gegenteil, denn, sagt er:

> „ist nicht gerade in solchen Gegenden das Eintrittsgeld auf den allerniedrigsten Satz herabzudrücken, damit aus jenen nicht bloß kreditlosen, sondern — es mag zugestanden werden — noch kreditunwürdigen Massen von Jahr zu Jahr immer mehr strebsame Personen ausscheiden und durch regelmäßige Zahlung der Monatsbeiträge, durch Ansammlung eines Guthabens sich selbst zur Kreditwürdigkeit emporarbeiten? Wollen die deutschen Handwerker, Kaufleute und Beamte, welche sich in den kleinen Städten des Ostens mitten unter slavischer Bevölkerung ihren Vorschußverein gründeten, wahre Förderer deutscher Kultur sein, so mögen sie ihre Einrichtungen so treffen, daß die kreditlosen Arbeiter und kleinen Besitzer, gleichviel ob deutscher oder slavischer Nationalität, nicht abgestoßen, sondern angezogen werden". (Sammelwerk S. 363.)

Der 10. Allgemeine Vereinstag zu Leipzig, 1868, der ja auch, wie erwähnt, die Höhe der jährlichen Rückstellungen aus dem Reingewinn ordnete, beschäftigte sich zuerst mit der Eintrittsgeldfrage. Er empfahl einen, höchstens aber zwei Taler von den neuhinzutretenden Mitgliedern zu verlangen.

Die überwiegende Mehrzahl der Vereine befolgte diesen Rat und

hielt ihr Eintrittsgeld möglichst niedrig. Vereinzelt aber traten doch Mißstände, oftmals sogar schreiende, zutage. Wie Schneider in den „Blättern für Genossenschaftswesen“ von 1882 (S. 18) berichtet, hatten im Großherzogtum Hessen einige Vereine ein Eintrittsgeld bis zu — 200 Gulden erhoben! Durch diese Vorkommnisse sah sich der Verbandsdirektor Bernhardt-Darmstadt veranlaßt, auf dem Münchener 16. Allgemeinen Vereinstage (1875) die Eintrittsgelderfrage wieder zur Sprache zu bringen. Er schlug vor, das Eintrittsgeld auf höchstens 10 Mark festzusetzen. Der Vereinstag kam aber nach lebhafter Debatte zu der Ansicht, daß selbst dieser Satz noch zu hoch wäre und dem Zweck und Ziel der Genossenschaft nicht entspräche, daß vielmehr der früher beschlossene Normalbetrag von 6 Mark vollauf ausreiche.

Dieser Vereinsbeschluß hatte, wie Schneider (Blätter für Genossenschaftswesen, 1882, S. 18) berichtet, den direkten Erfolg, daß verschiedene Vereine ihr bisher hohes Eintrittsgeld ermäßigten, wenn auch nicht gleich bis zu dem gewünschten Betrage von 6 Mark. Indirekt aber hatte die Münchener Debatte die Wirkung, daß zahlreiche Vereine von der beabsichtigten Erhöhung ihrer Eintrittsgebühren absahen und ihre alten Sätze beibehielten.

Unter den Vereinen, die außergewöhnlich hohe Eintrittsgelder erhoben, konnte man zwei Gruppen unterscheiden.

Die eine bildeten diejenigen Genossenschaften, die mit Bewußtsein, mit Absicht hohe Einstandsgelder verlangten. Das waren die Auchgenossenschaften, die Vereine, die sich der genossenschaftlichen Form nur bedienten, weil sich diese eines besonderen Vertrauens im Publikum erfreute, die im übrigen aber nichts weiter sein wollten als rein kapitalistische Unternehmungen mit dem Bestreben, möglichst hohe Dividenden herauszuwirtschaften. Die hohen Eintrittsgelder sollten hier also den Zweck erfüllen, die Mitgliederzahl möglichst klein zu halten, damit die Dividende nicht auf einen größeren Personenkreis verteilt zu werden brauchte. Diesen Mißbrauch des genossenschaftlichen Namens bekämpfte Schulze-Delitzsch auf dem Münchener Vereinstage auf das heftigste. Er bedauerte nur, daß das Genossenschaftsgesetz keine Handhabe bot, solchen Instituten das Handwerk zu legen. Diese Art von Vereinen hielt sich natürlich vom Allgemeinen Verbande fern.

Eine zweite Gruppe, die auch nach dem Münchener Vereinstage noch weiter hohe Eintrittsgelder erhob, bildeten solche Genossenschaften, die wohl die Notwendigkeit niedriger Eintrittsgelder prinzipiell anerkannten, aber keinen Ausweg fanden, sich von den alten hohen

Sätzen zu befreien. Die alten Mitglieder, die das anfangs — sei es aus Unkenntnis sei es in der Absicht, möglichst bald einen hohen Reservefonds anzusammeln — verlangte hohe Eintrittsgeld bezahlt hatten, waren nicht zu bewegen, die hohen Sätze zu ermäßigen. Der Hinweis auf die idealen Ziele der Genossenschaft genügte nicht, und einen Modus für einen finanziellen Ausgleich fanden sie nicht.

Angaben über die Höhe der bei den Kreditgenossenschaften üblichen Eintrittsgelder finden sich in Schulzes Jahresberichten erst von 1877 ab. Dr. Schneider hat in den „Blättern für Genossenschaftswesen" von 1882 (S. 17) aus den Angaben der Jahresberichte eine Tabelle über die Eintrittsgelder zusammengestellt, die folgendes Bild ergibt:

Provinz bezw. Staat	1877		1878		1879		1880	
	Es haben Abschlüsse eingeschickt Vereine	Mehr als 6 M. Eintrittsgeld erhoben Vereine	Es haben Abschlüsse eingeschickt Vereine	Mehr als 6 M. Eintrittsgeld erhoben Vereine	Es haben Abschlüsse eingeschickt Vereine	Mehr als 6 M. Eintrittsgeld erhoben Vereine	Es haben Abschlüsse eingeschickt Vereine	Mehr als 6 M. Eintrittsgeld erhoben Vereine
Preuß. Prov. Sachsen . . .	79	8	78	8	79	9	82	11
„ Brandenburg .	76	20	82	22	79	19	80	15
„ Schlesien . . .	92	1	85	1	76	1	83	—
„ Preußen . . .	68	5	71	3	69	3	70	3
„ Hessen-Nassau .	50	5	50	4	50	4	49	4
„ Pommern . .	36	3	38	4	35	4	35	3
„ Schl.-Holstein .	29	5	33	6	31	6	35	7
„ Rheinprovinz .	34	12	35	11	29	10	28	8
„ Posen	24	1	23	2	21	2	22	4
„ Hannover . .	16	4	17	4	15	4	14	4
„ Westfalen . .	14	3	13	4	11	4	12	3
Kgr. Preußen	518	67	525	69	495	66	510	62
„ Württemberg .	86	15	101	16	90	24	92	26
Thüringische Staaten	71	3	74	2	72	3	74	4
Großh. Baden . . .	58	7	61	8	60	8	60	7
Kgr. Bayern	61	19	53	16	50	15	45	15
„ Sachsen	51	8	48	7	46	10	41	8
Großh. Hessen . . .	28	6	30	6	30	7	28	5
„ Mecklenburg .	27	—	28	—	27	—	28	—
Braunschw.-Oldenburg Lippe-Waldeck . . .	15	2	14	3	16	2	15	3
Anhalt	5	—	6	—	6	—	7	—
Hansestädte	7	2	6	2	6	1	5	1
	927	129	946	129	898	136	905	131

Die Zahl der berichtenden Vereine stimmt in dieser Aufstellung mit den Angaben der hinten angefügten Haupttabelle nicht ganz überein. Es fehlen für 1877 und 1878 je zwei und für 1879 und 1880 je ein berichtender Verein. Die Differenz erklärt sich daraus, daß in der obigen Aufstellung durchgängig der Verein aus Elsaß-Lothringen fehlt, und daß der 1877 und 1878 noch berichtende, sich zu dieser Zeit aber auflösende Luxemburger Verein fortgelassen ist. (Der Elsaß-Lothringer Verein erhob übrigens genau 6 Mark Eintrittsgeld.)

Aus der Tabelle wird ersichtlich, daß sich genau nach den Vorschriften des Allgemeinen Verbandes eigentlich nur die Vereine in Schlesien, Mecklenburg und Anhalt richteten, und daß die Genossenschaften Brandenburgs, der Rheinprovinz, Württembergs und Bayerns geneigt waren, über den Maximalsatz hinauszugehen. Für Brandenburg und die Rheinprovinz ließen sich allenfalls noch Entschuldigungsgründe anführen, für Württemberg und Bayern hingegen nicht. In Brandenburg erhoben nämlich hauptsächlich die Berliner Vereine höhere Eintrittsgelder, und diese Vereine konnten sich damals ebenso wie die Genossenschaften der rheinischen Industriezentren damit entschuldigen, daß bei ihnen die Kaufkraft des Geldes eine geringere wäre als in den meisten anderen Teilen Deutschlands, und daß sie es bei den anders gearteten, schon mehr kapitalistischen Produktionsverhältnissen meist mit wohlhabenderen Mitgliedern zu tun hätten. Für Bayern und Württemberg ließen sich aber ähnliche Gründe nicht anführen. Im großen und ganzen waren, wie die Tabelle lehrt, am Ende der siebziger Jahre die Eintrittsgelderverhältnisse in den Genossenschaften nicht so beschaffen, daß man von einem Fallenlassen des genossenschaftlichen Prinzips — auch die kleinsten Landwirte und Gewerbetreibenden aufzunehmen — sprechen konnte. Die überwiegende Mehrzahl der Vereine hatte Schulzes Wunsch, das Eintrittsgeld so niedrig wie möglich anzusetzen, erfüllt. Bedauerlich war es nur, daß schon in den 1860er Jahren, wie Parisius (Sammelwerk S. 364) berichtet, die Vereine von dem alten Brauch, das Eintrittsgeld auf mehrere Jahre zu repartieren, mehr und mehr abließen, lediglich der Mehrarbeit wegen, die ihnen aus der mehrmaligen Kontrolle der Eintrittsgelder erwuchs.

γγ) Verhältnis der Guthaben und Reserven zueinander.

In der zweiten Auflage seines kreditgenossenschaftlichen Hauptwerkes vom Jahre 1859, riet Schulze-Delitzsch, den Reservefonds nach und nach auf die Höhe von 2—4 % des gesamten Betriebskapitals,

also der eigenen und der angeliehenen Gelder, zu bringen. Der 10. Allgemeine Vereinstag zu Leipzig bestimmte dann, wie wir sahen,

„daß der Reservefonds . . . . allmählich bis zur Höhe von 10 % des Mitgliederguthabens . . . . anzusammeln" wäre.

Dieses Verhältnis ist auch im großen und ganzen von den Vereinen aufrechterhalten worden. 1860 entfielen auf das einzelne Mitglied durchschnittlich 44 Mark Geschäftsguthaben und 6 Mark Reserven. 1870 war das Verhältnis wie 128 zu 11 und 1875 wie 200 zu 21. (Thorwart in „Blätter für Genossenschaftswesen" 1896, S. 362.) Die genauen Zahlen finden sich in der angefügten Haupttabelle. Schon aus den obigen Angaben wird aber ersichtlich, daß die Ansammlung eines eigenen Betriebskapitals bei den Vereinen stete Fortschritte gemacht hatte. Vereine, die mit einigen Talern anfingen, haben sich im Laufe der Jahre ein Eigenkapital von Millionen geschaffen, und zahlreiche ärmere Existenzen unter den Mitgliedern sind durch ihre Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu einem kleinen Kapital gekommen.

Aus den Zahlen der Haupttabelle wird ersichtlich, daß sich das Verhältnis der Geschäftsguthaben zu den Reserven bis 1863 günstiger, dann aber bis 1874 inklusive ungünstiger gestaltete, als es der Leipziger Vereinstag gewünscht hatte. Erst im Jahre 1875 wurde das Verhältnis vom Jahre 1863 wieder erreicht, um dann in der Folgezeit nicht wieder verlassen, sondern von Jahr zu Jahr verbessert zu werden.

An Mahnungen, für reichliche Dotierung des Reservefonds Sorge zu tragen, hatte es Schulze-Delitzsch nicht fehlen lassen, für viele Vereine bedurfte es aber erst der Radikalkur des Gründerkrachs, ehe sie diesen Warnungen Gehör schenkten. Erst als sie die Folgen der Zusammenbrüche zu spüren bekamen, als sie die Kurse ihrer Effekten stürzen sahen, lernten sie den Wert reichlicher Reserven schätzen. Das Anwachsen des Reservefonds im Jahre 1875 legt Zeugnis davon ab, daß in diesem Jahre viele Vereine besonders hohe Summen zurückgestellt hatten. Wie Schulze-Delitzsch im Jahresbericht für 1875 (S. 8) mitteilt, hatte außerdem ein Teil der Genossenschaften, um sich von den Kursschwankungen ihres Effektenbestandes unabhängig zu machen, besondere Effektenreservefonds gebildet und ein anderer Teil sich wieder mehr nach der Vorschrift des 11. Allgemeinen Vereinstages, Geschäftsverluste in erster Linie aus den Erträgnissen des laufenden Geschäftsjahres und nicht aus dem Reservefonds zu decken, gerichtet.

β) Die Annahme fremder Gelder.

αα) Die Solidarhaft als Kreditbasis.

Schulze-Delitzsch betrachtete die Heranziehung fremder Gelder zum Geschäftsbetriebe der Vorschußvereine am Anfange seiner genossenschaftlichen Tätigkeit nur als Notbehelf. Wie an anderer Stelle noch näher ausgeführt werden wird, ging sein Streben dahin, allmählich das ganze Betriebskapital des Vorschußvereins durch die Mitgliederguthaben und Reserven zu decken.

In einem Vereine aber, der Kredit nicht mehr in Anspruch nimmt, hat nun die für die Genossenschaft charakteristische solidarische Verhaftung aller Mitglieder als Kreditbasis keinen Wert mehr. Im Verkehr der Kreditgenossenschaft mit ihren Mitgliedern kommt ja die Solidarhaft nicht zur Geltung, für die Darlehen, die die Genossenschaft diesen gewährt, ist eine andere Form der Sicherung erforderlich. Das sah auch Schulze-Delitzsch vollkommen ein, und er bezeichnete deshalb als endgültige Kreditunterlage für die Vorschußvereine das Bürgschaftssystem. In dem Jahresbericht für 1855 (Sammelwerk S. 60) erklärt er:

> „Die Bürgschaft aber, dabei bleibt der Unterzeichnete nach allen seinen Beobachtungen stehen, als die einzig mögliche verantwortliche Kontrolle des Vorschußsuchers durch seine nächsten Bekannten und Berufsgenossen, ist die Grundbedingung bei Organisation des persönlichen Kredits.“

Als nun aber zahlreiche Kreditgenossenschaften nach dem Vorgange des Eilenburger Vorschußvereins ihren Betrieb von vornherein auf den Kredit stützten, also auf die Ansammlung eines das ganze Betriebskapital deckenden Vereinsvermögens verzichteten und dabei vortrefflich gediehen, sah sich Schulze-Delitzsch veranlaßt, von seinen ursprünglichen Ansichten abzugehen. Er erklärte die Bürgschaft nicht mehr als Endziel, als „Grundbedingung“ für die Organisation des Personalkredits, sondern empfahl den Genossenschaften, die Solidarhaft dauernd und nicht nur vorübergehend als Kreditbasis zu benutzen.

Der Umschwung seiner Anschauungen trat auf dem 4. Allgemeinen Vereinstage zu Potsdam (1862) zutage, wo sein Antrag:

> „Der Vereinstag wolle erklären: die Solidarhaft der Vereinsmitglieder für die Vereinsschulden ist die einzig wirtschaftlich wirksame und rechtlich mögliche Kreditbasis der Vereine“

angenommen wurde.

Das Gesetz von 1868 kannte nur Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, d. h. Genossenschaften, für deren Verbindlichkeiten die Mitglieder mit ihrem ganzen Vermögen einzustehen hatten. Diese Haftart hielt Schulze-Delitzsch lange Zeit hindurch, bis wenige Jahre vor seinem Tode, als die für Genossenschaften allein in Frage kommende. Er hat diese seine Meinung zahlreichen Gegnern gegenüber mit einer Hartnäckigkeit verteidigt, die bei einem Manne wie Schulze-Delitzsch, der so gern auf fremde Anregungen einging und jeder Prinzipienreiterei abhold war, doppelt merkwürdig erscheint und einen Begriff davon gibt, wie felsenfest er von der Richtigkeit seiner Anschauung überzeugt war. Es lassen sich zahlreiche Äußerungen von ihm anführen, die seine tiefe Abneigung gegen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht bekunden. Hier nur wenige Beispiele.

In dem zur Verteidigung seiner Ansichten 1869 geschriebenen Buche „Die Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften usw." erklärte er unter anderem:

> Der Gläubiger hätte „nur allen zusammen das Ganze kreditiert; sich nicht mit jedem einzelnen auf einen Teil . . . . eingelassen, und der Schuldverband würde auf unzulässige Weise in seinem inneren Wesen umgewandelt, wenn die Schuldner den Gläubiger an jeden von ihnen auf Einziehung bloßer Anteile verweisen könnten. Das ursprünglich einheitliche, ungeteilte Kreditgeschäft würde dadurch in so viele Einzelgeschäfte zerlegt, als Teilverpflichtete vorhanden wären." (S. 42.)

Bei den Aktiengesellschaften wäre die beschränkte Haft durchaus nötig, denn diese wären Kapital-, die Genossenschaften aber Personalgesellschaften, bei denen die Zusammentretenden nur wenig oder gar kein Kapital besäßen und nichts als ihre persönliche Tüchtigkeit einzusetzen hätten. Genossenschaften mit beschränkter Haftung wären nichts anderes als

> „Kapitalgesellschaften ohne Kapital" (S. 51).

Ferner teilt er im Jahresbericht für 1870 (S. 4) mit, daß das vom neuen Deutschen Reiche akzeptierte Bundesgesetz in Bayern wegen der dort bestehenden Genossenschaften mit beschränkter Haftung noch nicht eingeführt werden könne. Im Verlauf seiner Ausführungen spricht er von dem

> „Verwerflichen einer solchen Zulassung"

und bezeichnet die Tatsache, daß nur wenige bayerische Genossenschaften die beschränkte Haftung angenommen haben, als

> „ein erfreuliches Zeichen der in gesunder Entwicklung steigenden Einsicht".

Auch im Bericht für 1871 polemisiert er wieder gegen die beschränkte Haftpflicht. Er wurde dazu durch eine vom österreichischen Parlament angenommene Vorlage veranlaßt, die nach bayerischem Muster beide Haftarten zuließ. In dem Bericht ist ein „Kritik des Entwurfs des österreichischen Genossenschaftsgesetzes" überschriebener Artikel abgedruckt, den Schulze-Delitzsch in der Wiener „Deutschen Zeitung" veröffentlicht hatte. In diesem Artikel erklärt Schulze ebenfalls, daß er für die Genossenschaften die unbeschränkte Haftpflicht als die allein richtige Haftart halte, und daß die beschränkte Haft nur für Kapitalgesellschaften in Frage komme. Bei diesen trete nämlich die persönliche Verantwortlichkeit für die geschäftlichen Transaktionen der Gesellschaft in den Hintergrund, und es sei darum nötig, den Gläubigern andere, sachliche Garantien durch ein genau fixiertes, der Öffentlichkeit bekanntes Betriebskapital, das ohne Zustimmung der Gläubiger nicht reduziert werden darf, zu bieten. Anders bei den Genossenschaften. Diese würden nicht von dem nach lohnender Verwendung drängenden Kapital ins Leben gerufen, sondern von Personen, und zwar von Personen, die erst durch sie zu Kapital gelangen wollen. Was für die Kapitalgesellschaften „Anfangs- und Ausgangspunkt" sei, das sei für die Genossenschaften „Ziel und Endpunkt". Außerdem aber handle es sich bei den Assoziationen um Vereinigungen, deren fluktuierender Mitgliederbestand ein genau festgesetztes, dem Publikum als Haftobjekt für die Geschäftsverbindlichkeiten dienendes Grundkapital vollkommen ausschließe, bei denen also notgedrungen die persönliche Verantwortlichkeit der Mitglieder an die Stelle der Kapitalhaftung zu treten habe. Der Mensch habe für alle von ihm freiwillig übernommenen Verpflichtungen einzustehen, er müsse also auch für alle freiwillig übernommenen wirtschaftlichen Verbindlichkeiten mit seiner ganzen wirtschaftlichen Persönlichkeit haften.

Noch im Jahresbericht für 1875 vertritt Schulze diese Ansicht, indem er darauf hinweist, daß die vom Leiter des österreichischen Genossenschaftsverbandes, von Herm. Ziller, vertretene Anschauung, die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftung in Österreich sei geeignet,

> „bedenkliche Gründungen aus dem Bereiche der Aktiengesellschaften in den der Genossenschaften überzuführen,"

in der Tat richtig gewesen sei und durch die Entwicklung in Österreich

bestätigt werde. Die Neigung der österreichischen Vereine, die beschränkte Haftart vorzuziehen, bezeichnet er als eine „beunruhigende Tatsache“ (a. a. O. S. V.), und er wünscht der vom 3. Österreichischen Allgemeinen Vereinstage beschlossenen Petition um Streichung der auf die unbeschränkte Haft bezüglichen Stellen im österreichischen Genossenschaftsgesetz vollen Erfolg.

Diese wenigen Sätze mögen genügen, um Schulzes anfängliche Ansichten über die für Genossenschaften wünschenswerte Haftart zu charakterisieren.

Schulze-Delitzschs energisches Eintreten für seine Ideen verschaffte ihm viele Gegner. Namentlich in der Gründerkrisis wurde gegen die Solidarhaft förmlich Sturm gelaufen. Alle Schäden, die in Wahrheit auf Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung, Betrügereien der Vorstandsmitglieder, Mißachtung der einfachsten Genossenschaftsregeln usw. zurückzuführen waren, wurden auf das Schuldkonto dieser Haftart gebucht. Hervorragende Gelehrte wie Gierke, Goldschmidt, Schäffle, Sicherer usw. stellten sich auf die Seite der Gegner, und, was Schulze-Delitzsch besonders schwer traf, auch der 8. Deutsche Juristentag von 1869 trat entschieden für die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ein.

In seiner Schrift „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Studien und Vorschläge“ (S. 79 ff.) tritt Goldschmidt Schulzes Argumentation entgegen und führt unter anderem aus:

> „Unbeschränkte Verantwortlichkeit, soweit die Möglichkeit eigenen Handelns oder doch eigener ausreichender Aufsicht reicht. Ist hingegen beides durch die Umstände ausgeschlossen, so erscheint es weder unnatürlich noch als unsittlich, daß für die Handlungen Dritter eine nur beschränkte Verantwortlichkeit übernommen wird. . . . Sobald eine Gesellschaft derart beschaffen ist, daß nicht mehr die Individualität der Mitglieder das bestimmende Element bildet, sobald sie auf unbegrenzte und wechselnde Mitgliederzahl angelegt ist, sobald freier Eintritt und Austritt bei Fortbestand der Gesellschaft stattfindet, sobald insbesondere die Zahl der Mitglieder eine so große ist, daß nicht jedes einzelne Mitglied oder kein einziges als solches an der Geschäftsführung beteiligt ist, erscheint die unbeschränkte Haftpflicht nicht mehr als ein schlechthin der Sachlage entsprechendes Prinzip. Dies alles ist bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Fall. . . . Weshalb soll denn

> für eine Gesellschaft mit so beschränkten Zwecken, wie es ein Konsumverein, eine Rohstoffgenossenschaft, selbst ein Kreditverein ist, notwendig die ganze Persönlichkeit eingesetzt werden? Das Gesetz der Ökonomie gilt auch für die Haftbarkeit: Beschränkten Zwecken haben auch nur beschränkte Mittel (wirtschaftliche wie juristische) zu entsprechen."

Goldschmidt verkennt dabei durchaus nicht, daß die unbeschränkte Haftpflicht äußerst segensreich gewirkt hat. Als ein

> „äußerlich zur Verstärkung der Kreditbasis und zur Erreichung gewisser sittlicher und wirtschaftlicher Zwecke hinzutretendes Supplement"

erkennt er sie auch als durchaus berechtigt an, nur soll sie nicht mehr als

> „ein natürliches, der Art der Gesellschaft schlechthin immanentes Prinzip"

angesehen werden. Schulzes Behauptung, die unbeschränkte Haft sei die allein zweckmäßige und solide Kreditbasis, sei unzutreffend. Die unbeschränkte Haft habe Zusammenbrüche in der Krisis nicht verhindern können und führe obendrein noch zu einer

> „weitaus drückenderen und gefährlicheren Verantwortlichkeit." „Einmal", sagt er, „wird der einigermaßen Bemittelte in jeder Krisis durch die drohende Gefahr, schließlich doch sein gesamtes Vermögen oder einen erheblichen, und zwar zunächst ganz unbestimmten Teil desselben einzubüßen, weit mehr in seiner wirtschaftlichen Existenz, insbesondere auch in seiner Kreditwürdigkeit gefährdet, als bei dem fixierten Einsatz eines immerhin absolut oder relativ beträchtlichen Kapitals. Sodann wird sehr häufig gerade infolge der unbeschränkten Haftbarkeit sämtlicher Genossenschafter die Genossenschaftsschuld eine wie das Vermögen, so auch das wirtschaftliche Bedürfnis der Genossenschaft weitaus überschreitende Höhe erreichen." (S. 85-86.)

v. Sicherer bekämpft Schulze-Delitzschs Ansichten in seinem 1872 erschienenen Buche „Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland". Er meint (S. 99), für Genossenschaften, die größere Summen fremder Gelder aufnehmen müßten, also für Vorschußvereine, Rohstoff- und Produktivgenossenschaften, sei die unbeschränkte Haft die beste Kreditbasis, für Genossenschaften dagegen, die Kredit nur wenig in Anspruch nähmen, wie Werk-, Magazin- und Konsumgenossenschaften, oder die reale Sicherheiten stellen könnten, wie die Baugenossenschaften, sei die unbeschränkte Haft eher schädlich als förderlich, da das Mißverhältnis

zwischen den Vorteilen, die der Verein biete, und der Höhe des Einsatzes viele Leute von diesen Genossenschaften fernhalte, die sich ihnen bei weniger hohem Risiko anschließen würden. Sicherer kommt (S. 100) zu dem Resultat, es sei

> „ein wirkliches Verdienst der Landesgesetzgebung, neben den eingetragenen Genossenschaften des Deutschen Reichsgesetzes auch Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht Anerkennung verschafft zu haben, und ein gerechtfertigter Wunsch, daß die Reichsgesetzgebung in möglichster Bälde hierin den Landesgesetzgebungen nachfolge."

Ein dritter Gegner Schulze-Delitzschs endlich, Kraus, führt in seiner Schrift über „Die Solidarhaft bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" (1878) gegen die unbeschränkte Haftpflicht noch an:

> „Die Solidarhaft entsprach vor allen Dingen auch der gleichheitlichen wirtschaftlichen Lage der Genossenschafter in der ersten Zeit. Bei ihnen hatte daher die echte Solidarhaft naturgemäß einen Sinn, weil alle fast gleichviel zu riskieren hatten. Die Solidarhaft wird aber unerträglich, sobald der eine viel, der andere wenig einzusetzen hat." (S. 22.)

Kraus macht übrigens im Verlauf seiner Ausführungen (auf S. 46) den kuriosen Vorschlag, die Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes — zu verstaatlichen.

Die Gegner der Solidarhaft konnten ihre Anschauungen durch den Hinweis unterstützen, daß man die unbeschränkte Haftpflicht nur in Deutschland allein als einzige Haftart hätte, daß in England und Frankreich die beschränkte Haftpflicht die gesetzliche wäre, und daß Österreich beide Haftarten zuließe.

Schulze-Delitzsch hatte triftige Gründe, wenn er sich zur Zeit des 8. Juristentages, also um 1870 herum, gegen die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftung auflehnte. Einmal hatte sich die geltende Rechtsform in der Praxis glänzend bewährt und das Genossenschaftswesen gerade zu dieser Zeit einen ungeahnten Aufschwung genommen, außerdem aber hatte er es erfahren, welche Unsumme von Mühe und Arbeit dazu gehörte, ein einheitliches Recht wenigstens für Preußen und den Norddeutschen Bund zu schaffen. Er hatte noch die trüben Zeiten zu lebhaft im Gedächtnis, wo die Genossenschaften, obwohl sie der gleichen Idee entsprungen waren und eine große organische Einheit bildeten, fast in jedem deutschen Staate anderen gesetzlichen Verhältnissen unterworfen waren. Es war deshalb einfach seine Pflicht

als Schöpfer und Anwalt des deutschen Genossenschaftswesens, darauf zu achten, daß die Einheit der Gesetzgebung nicht durch partikularistische Bestrebungen gefährdet wurde. Goldschmidt erkennt dies auch vollkommen an, wenn er (auf S. 73) sagt:

> „Die in dem herrschenden Preußischen Staat und dessen Juristenstand längst geübte, soeben erst in gewaltigen Kämpfen bewährte, in der freiwilligen Unterwerfung der weitaus meisten Genossenschaften unter das neue Gesetz erprobte Uniformität schien geboten, sollte auch darunter zunächst ein denkbar lebensvoller Keim der Rechtsentwicklung zugrunde gehen."

Wie schmerzlich es Schulze-Delitzsch berührte, daß der Deutsche Juristentag seine Autorität gegen ihn in die Wageschale warf, davon gibt Parisius' Ausspruch (in den Blättern für Genossenschaftswesen 1886, S. 277) Kunde:

> „Nur diejenigen, die damals wie seit Jahren der Bewegung ihre Kräfte gewidmet hatten, und die redlich bemüht gewesen waren, Schwierigkeiten und Hemmnisse der Gesetzgebung in Mühen und Sorgen, unter Hoffnungen und Enttäuschungen zu überwinden, können in Rückerinnerung an jene schwere Zeit es erklärlich und entschuldbar finden, wenn wir Genossenschafter noch lange sogar Zorn und Entrüstung über den Juristentag empfanden, daß er der Durchführung einer einheitlichen deutschen Genossenschaftsgesetzgebung ohne zwingenden Grund einen schweren Stein in den Weg warf."

Goldschmidt hatte in seinem Referat auf dem 8. Juristentage hervorgehoben — auch v. Sicherer weist in seinem Buche darauf hin —, daß sich der Verbandstag der deutschen Konsumvereine für die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftung erklärt hätte und hierin von dem Verband der sächsischen Konsumvereine unterstützt worden wäre. Goldschmidt hatte, wie Parisius hervorhebt, wohl durch den Titel verführt, geglaubt, der erstere Verband umfasse die Konsumvereine ganz Deutschlands, während ihm in Wirklichkeit nur die bayerischen Vereine angehörten, die von Dr. Pfeiffer gegen Schulze-Delitzsch zu einem Konkurrenzverbande zusammengefaßt worden waren. Auch war Goldschmidt nicht darüber informiert, daß bei den teilweise unter sozialistischem Einfluß stehenden sächsischen Vereinen außer partikularistischen auch parteipolitische Momente in Frage kamen. Endlich aber überschätzte er überhaupt die Stellung, die das Konsumvereinswesen in der damaligen deutschen Genossenschaftsbewegung einnahm.

Praktische Erfolge hatte der Beschluß des 8. Deutschen Juristentages nicht. Selbst Bayern wurde nach langem Widerstande als letzter deutscher Bundesstaat genötigt, das Gesetz von 1868 anzuerkennen und damit das Institut der beschränkten Haftpflicht aufzugeben.

Schulze-Delitzsch hat auch in der Folgezeit noch lange an seinen alten Ideen festgehalten. Noch auf dem 20. Allgemeinen Vereinstage zu Stuttgart (1879), auf dem der Meißener Vorschußverein, veranlaßt durch den Zusammenbruch der Roßweiner Kreditgenossenschaft, den Antrag gestellt hatte, auf eine Beschränkung der Solidarhaft hinzuarbeiten, erklärte er sich gegen die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haft, und der Vereinstag schloß sich seinen Ausführungen vollinhaltlich an, genau so, wie es schon 1871 in Nürnberg und 1876 in Danzig geschehen war.

Im Beschluß des 1879er Vereinstages heißt es, daß Zusammenbrüche von Vorschußvereinen nicht durch die Solidarhaft, sondern

> „lediglich durch Vernachlässigung der im Gesetz selbst gegen die Gefahren der Solidarhaft gegebenen Schutzmittel, sowie durch ein den ersten Grundsätzen geordneter Geschäftsführung widersprechendes Gebahren und Nichtbeachtung aller desfallsigen Warnungen und Ratschläge entstanden" seien.

Kurze Zeit nach diesem Beschluß trat aber ein Umschwung in den Ansichten Schulze-Delitzschs ein. Nur vier Monate später, in dem Neujahrsartikel der Blätter für Genossenschaftswesen von 1880, führte er aus, daß eine Revision des Genossenschaftsgesetzes zwar niemals bringen dürfe eine

> „Aufhebung der Solidarhaft — in ihr der Ruin der genossenschaftlichen Bewegung —, sondern höchstens eine den Verhältnissen der Mitglieder Rechnung tragende Begrenzung derselben auf eine bestimmte Summe."

Damit hatte er seine prinzipiellen Bedenken gegen Genossenschaften mit beschränkter Haftung fallen lassen.

Wie Parisius (Blätter für Genossenschaftswesen 1886, S. 289) mitteilt, war Schulze-Delitzsch zu dieser Meinungsänderung dadurch veranlaßt worden, daß er einsah, daß ohne diese Konzession die Regierung niemals zu einer Revision des Genossenschaftsgesetzes zu bewegen gewesen wäre. Hätte Schulze-Delitzsch noch länger an seiner Ansicht festgehalten, so wäre wohl auch die konservative Forderung nach gänzlicher Beseitigung der unbeschränkten Haftung dem Genossen-

schaftswesen gefährlich geworden. Außerdem aber hatte sich Schulze, wie Parisius weiter mitteilt, von dem österreichischen Genossenschaftsanwalt Herm. Zille über die Erfolge der Genossenschaften mit beschränkter Haft unterrichten lassen und dabei erfahren, daß sich diese einer wachsenden Beliebtheit in Österreich erfreuten.

Der Allgemeine Vereinstag zu Altona 1880 war jedoch trotz Schulzes eindringlicher Vorstellungen nur zu einem Vertrauensvotum für seinen Anwalt zu bewegen, seine Zustimmung zur Einführung der beschränkten Haftpflicht erteilte er nicht. Ein Jahr später hatten sich die Verhältnisse aber vollkommen verändert. Die Konservativen hatten durch die Abgeordneten Ackermann und Freiherr von Mirbach-Sorquitten zwei eigene Entwürfe zur Abänderung des Gesetzes von 1868 einbringen lassen, die zwar nicht durchberaten, sondern mit Schulzes Antrag der Regierung als Material überwiesen wurden, die aber den Genossenschaftern gezeigt hatten, daß sie eventuell eine Revision des Gesetzes ohne ihre Mitwirkung und gegen sich zu gewärtigen hätten.

Neben den oben angeführten Erwägungen haben wohl noch besonders drei Momente auf Schulzes Ansichtsänderung eingewirkt.

Einmal hatte er von den Zusammenbrüchen in der Gründerkrisis gelernt, daß auch die Solidarhaft kein Schutzmittel gegen geschäftliche Katastrophen bedeutet, daß sich gegen Unregelmäßigkeiten und Unredlichkeiten überhaupt kein wirtschaftliches Institut schützen kann. Dann sah er wohl ein, daß die Beschränkung des Risikos für Genossenschaften mit geringem Kapital- und Kreditbedürfnis sehr wohl möglich ist, ohne den Geschäftsbetrieb dieser Assoziationen einzuengen. Endlich aber, und das hat ihn wohl am meisten beeinflußt, zeigten ihm die häufiger werdenden Umwandlungen größerer und wohlhabenderer Genossenschaften in Aktiengesellschaften, daß für entwickelte Vereine mit großem Eigenkapital eine Beschänkung der Haftpflicht nahezu unerläßlich ist, da einmal der wachsende Geschäftsumfang den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern die Kontrolle immer mehr erschwert und zuletzt ganz unmöglich macht, ihr Risiko aber ganz ungebührlich erhöht, und da außerdem ein großes Betriebskapital schon von vornherein den Abschluß größerer und riskanterer Geschäfte erforderlich macht.

In seiner Schrift „Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes“, die er 1883, kurz vor seinem Tode, verfaßte, die also gewissermaßen sein genossenschaftliches Vermächtnis darstellt, führt er auch aus, daß es hauptsächlich der Wunsch, die größeren Vorschußvereine

dem Genossenschaftswesen zu erhalten und ihre Umwandlung in Aktiengesellschaften zu verhindern, gewesen sei, der ihn zur Änderung seiner alten, solange festgehaltenen und so zäh verteidigten Anschauungen über die Solidarhaft veranlaßt habe.

Daß in den Kreisen der Kreditgenossenschaften, auch der Raiffeisenschen ländlichen Darlehnskassen, selbst heute noch der alte Schulzesche Satz, die unbeschränkte Haft sei die beste Kreditbasis für Genossenschaften, als richtig anerkannt wird, beweist die Statistik. Nach dem statistischen Jahrbuche des Deutschen Reiches (S. 332) waren nämlich von den am 1. Januar 1908 bestehenden 16092 deutschen Kreditgenossenschaften mit 2202949 Mitgliedern nicht weniger als 14092 mit 1719447 Mitgliedern Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

ββ) Langfristige Anleihen.

Die von den Kreditgenossenschaften auf Grund der Solidarhaft aufgenommenen fremden Gelder wurden von Anfang an in langfristige, sogenannte Anlehen, und kurzfristige, sogenannte Spargelder, getrennt.

Unter „Anlehen" verstand man bei den Vorschußvereinen solche Gelder, die mit mindestens dreimonatlicher Kündigungsfrist angenommen worden waren. In der ersten Zeit wurden neben den von Privatleuten geliehenen Kapitalien auch die von den Großbanken oder anderen Kreditinstituten erhaltenen in die Rubrik „Anlehen" gebucht, die hinten angefügte Haupttabelle trennt die Bankgelder von den Privatgeldern erst vom Jahre 1866 ab. Für die ersten Jahre war diese Buchungsweise ohne Zweifel richtig, später aber nicht mehr. Wie Schulze-Delitzsch im Jahresbericht für 1876 ausführt, war die Annahme, die von den Banken und Vereinen entliehenen Gelder wären auf wenigstens dreimonatliche Kündigung aufgenommen, bis zum Jahre 1868 etwa berechtigt. Von dieser Zeit ab wurde jedoch der Bankkredit von den Genossenschaften vielfach, ja sogar vorwiegend, mittels des Kontokorrentverkehrs oder des Rückdiskontierungsgeschäftes in Anspruch genommen. Bei den in der ersteren Form entliehenen Geldern handelte es sich um sofort fällige und auch bei den in der letzteren Form entliehenen um solche mit einer Kündigungsfrist von weniger als drei Monaten. Zu den „Anlehen" im Sinne Schulze-Delitzschs gehörten die Bank- und Vereinsgelder nach 1868 also nicht mehr, wenigstens in ihrem Hauptbestande nicht mehr.

Über die Bedeutung, die Schulze-Delitzsch dem Großbankkredit für die Genossenschaften beimaß, seien hier nur einige Worte Schulze-

Delitzschs aus dem Neujahrsartikel der „Innung der Zukunft" von 1865 (Sammelwerk S. 226) zitiert, die seine Ansichten über die zweckmäßige Beschaffung des zum Betriebe erforderlichen Kredits kurz zusammenfassen. In dem Artikel heißt es:

> „Man muß ebensogut für das Angebot von Kapitalien, wie für die Nachfrage danach eine feste Kundschaft haben, Leute, die Geld bringen, so gut wie solche, die Geld holen, an das Geschäft zu fesseln, sich für den Abfluß wie für den Zufluß regelmäßige Kanäle offen zu halten verstehen. Sich den letzteren etwa in der Hauptsache von andern Banken her verschaffen zu wollen, wäre ganz verfehlt. Wenn man sich, um den Kapitalbedarf Dritter zu vermitteln, selbst erst eines dritten Vermittlers dazu bedienen muß — und so steht es mit einer Bank, die von andern Banken lebt —, tritt man aus der Rolle der Bank selbst in die des Kunden zurück, und die Kosten wie die Gefahren eines solchen Geschäftes überwiegen seine Vorteile schon in gewöhnlichen Zeiten. Treten aber gar noch allgemeine Krediterschütterungen hinzu, so wird der Bruch unvermeidlich, da die kreditierende Bank, die dann selbst ihre ganzen Mittel zusammenzunehmen hat, natürlich einem Konkurrenzinstitut am ersten kündigt und ihre persönlichen Kunden solange als möglich schont."

In diesem Sinne sprach sich auch der 8. Allgemeine Vereinstag zu Kassel (1866) aus. Er beschloß:

> „Es ist den Vorschuß- und Kreditvereinen zu empfehlen, sich des Bankkredits, einschließlich des bei den andern Vereinen ihrer Art nachzusuchenden, nur mit äußerster Zurückhaltung und für Fälle außerordentlichen und vorübergehenden Bedürfnisses, nicht aber zur dauernden Verstärkung ihres Betriebsfonds zu bedienen, vielmehr ihren Geschäftsumfang im angemessenen Verhältnis mit der Kapitalansammlung der Mitglieder, sowie mit den ihnen aus ihrem nächsten Umkreise zu Gebote stehenden Zuflüssen an Anlehen und Spareinlagen von Privaten zu halten."

Wie Schulze-Delitzsch in dem oben angeführten Artikel hervorhebt, war es den Kreditgenossenschaften auch stets gelungen, sich die lokalen Geldquellen zu erschließen und sich einen festen Kreis von privaten Geldgebern zu sichern. Wo das nicht geschehen war, konnte mit

Sicherheit irgendeine Unordnung in der Verwaltung des Vereins angenommen werden.

Mit der niedrigen Einschätzung des Großbankkredits durch Schulze-Delitzsch hängt es auch zusammen, daß die von Banken und Vereinen entliehenen Gelder vom Jahre 1868 ab nicht mehr ausschließlich zu den länger befristeten Darlehen gerechnet werden dürfen. Hätte Schulze den Großbankkredit als ständiges Hilfsmittel gelten lassen, so wären die Kreditgenossenschaften dem oft gegebenen Rat ihres Anwalts, sich längere Kündigungsfristen auszubedingen, sicher auch im Verkehr mit den Großbanken gefolgt. So aber hatten die Vereine, wie aus den Zahlen der Haupttabelle hervorgeht, ihr Kreditbedürfnis in der Hauptsache durch Anlehen von Privaten und durch Spargelderannahme befriedigt, den Kredit von Banken und Vereinen aber nur als Notbehelf benutzt und auf eine Ausbedingung längerer Kündigungsfristen infolgedessen verzichtet.

Welchen Berufsklassen die Leute angehörten, die den Kreditgenossenschaften länger befristeten Kredit zur Verfügung stellten, läßt sich aus den Jahresberichten und den sonstigen Veröffentlichungen nicht ersehen. Es ist aber wohl anzunehmen, daß es in der ersten Zeit, wo die Genossenschaftssache noch fast völlig unbekannt war, vorwiegend wohlhabende Gönner der jungen Bewegung gewesen sind. Als dann aber die Vorschußvereine sich in wenigen Jahren das allgemeine Vertrauen zu erwerben wußten, und die Kenntnis von den neuen Instituten in weitere Kreise drang, als immer mehr auch die bessersituierten Volksschichten sich zur Mitgliedschaft meldeten, wurde eine derartige Aushilfe überflüssig, es boten sich den Vereinen Leute genug an, die ihr Kapital vorübergehend verwerten oder in Effekten und Hypotheken nicht anlegen wollten.

γγ) Kurzfristige Anleihen (Spargelder).

Neben den Anlehen auf längere Fristen kamen unter den verschiedenen Bestandteilen des fremden Kapitals hauptsächlich die sogenannten „Spargelder“ für die Genossenschaften in Betracht. Hierunter verstand man alle kleineren und dem Verein auf weniger als drei Monate geliehenen Beträge. Die reinen „Spargelder“, d. h. also die auf ein Sparkassenbuch bei der Genossenschaft eingezahlten Summen, werden aus den Angaben der Jahresberichte und demnach auch aus unserer Haupttabelle nicht genau ersichtlich, da in der Rubrik „Spareinlagen“ auch die Passiven aus dem Kontokorrentverkehr verbucht

sind. Für den Verein haben allerdings Spar- und Kontokorrentgelder gleiche Bedeutung, da bei beiden das Kapital sofort oder nach kürzerer Kündigungsfrist fällig ist, ihrem Wesen nach sind sie aber voneinander verschieden. Die Gelder aus dem Kontokorrentverkehr stammen naturgemäß vorwiegend aus den wohlhabenderen Bevölkerungsschichten, Spareinlagen dagegen werden von jedem, auch dem Ärmsten, angenommen. Der Wunsch, den abhängigen Klassen, den Arbeitern, Gesellen, Dienstboten usw. Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse bequem und sicher anzulegen, der Wunsch vor allem, bei diesen Volkskreisen und bei den Frauen und Kindern der Mitglieder den Spartrieb zu wecken, war es ja gewesen, der Schulze-Delitzsch zur Annahme von Spareinlagen bewog.

Zeidler ist (a. a. O. S. 77) der Meinung, daß in der Annahme von Spargeldern

> „eine Gefahr des Abweichens von den ursprünglichen Zielen der Vorschußvereine lag, welche doch darin bestanden hatten, alle erreichbaren Geldquellen in der Umgebung der Vereine aufzuspüren und den Vereinen zuzuführen, damit die große Menge von in den Kreisen des kleinen Gewerbestandes brachliegendem Kapital aus ihren Verstecken und Winkeln herausgezogen und dem allgemeinen Verkehr und der produktiven Anlage zugeführt würde."

Diese Ausführungen widersprechen sich selbst. Wenn es Zweck der Volksbanken war, wie Zeidler richtig bemerkt, die kleinen und kleinsten Geldsummen hervorzulocken, sie zu amassieren und für die Produktion nutzbar zu machen, kann doch die Annahme von Spargeldern, also das beste Mittel,

> „alle erreichbaren Quellen in der Umgebung aufzusuchen",

das es überhaupt gibt, nicht dem Zweck der Volksbank widersprechen.

Die Annahme von Spareinlagen durch die Genossenschaften ist insofern schon berechtigt, als die solidarische Verhaftung aller Mitglieder den Spareinlegern genügende Sicherheit gewährt. Dann aber fällt bei den Genossenschaftssparkassen der Umstand noch schwer ins Gewicht, daß die Spargelder dieser Kassen den Kreisen wieder zugute kommen, von denen sie hauptsächlich herstammen, während die Gelder der Kommunal- und Kreissparkassen vorwiegend dem wohlhabenderen Gewerbe oder größeren Grundbesitz zugeführt, also vielfach sogar gegen die Spareinleger verwendet werden.

Schulze-Delitzsch nahm zwar von Anfang an in seinem Delitzscher Verein Spargelder an, hat aber auf diese Art der Kapitalbeschaffung anfangs nur sehr geringen Wert gelegt. Der Hauptzweck der Sparkasse war ihm, wie eben erwähnt, ein erzieherischer. Das ganze Betriebskapital oder auch nur einen wesentlichen Teil davon durch Spargelder decken zu wollen, kam ihm nicht in den Sinn. Wie wenig Bedeutung er den Spargeldern beimaß, beweist schon allein die Tatsache, daß er, obwohl im Delitzscher Verein von Anfang an Spareinlagen aufgenommen wurden, in dem Musterstatut von 1852 diese Art von Kapitalbeschaffung noch nicht ausdrücklich erwähnt. So kam es auch, daß die Meinung über die Spargelder in den kreditgenossenschaftlichen Kreisen anfangs eine geteilte war. Eine Reihe von Vereinen hatte die Spargeldannahme von vornherein statutarisch ausgeschlossen, eine andere ließ sie zu. Einige Vereine wieder ließen sich die Pflege ihrer Sparkasse besonders angelegen sein, weil diese Form der Geldbeschaffung ihnen am bequemsten war, bequemer jedenfalls wie die durch direkte Anlehen bei Privaten. Die Vereine von Sangerhausen und Zerbst z. B. nahmen alle fremden Gelder in Form von Spareinlagen an, und der Dresdner Verein hatte sogar den Betrieb der Sparkasse als

„wesentlichen Teil des Vereinszweckes"

bezeichnet (Sammelwerk S. 413).

Der an anderer Stelle schon besprochene rapide Aufschwung des Dresdner Vorschußvereins hatte verschiedene Vereine, besonders die in der kurzen Blütezeit der Dresdner Genossenschaft von 1859—1861 gegründeten, dazu verführt, ihr Betriebskapital hauptsächlich durch Spargelder zu decken. Wie zahlreiche Anhänger sich der Direktor Schoene mit seinem Dresdner System erworben hatte, bewiesen die ebenfalls schon besprochenen Erfolge Schoenes auf dem 2. Allgemeinen Vereinstage. Begünstigt wurden die Bestrebungen dieser Vereine durch den sich schon frühzeitig bemerkbar machenden außerordentlich starken A n d r a n g von Spargeldern, der einmal eine Folge der relativ guten Verzinsung der Einlagen durch die Volksbanken war und dann durch das Vertrauen, das sich die Genossenschaften sehr bald im Publikum erwarben, hervorgerufen wurde. Schulze-Delitzsch war über diese Erscheinung keineswegs restlos erfreut. Er erkannte, daß der starke Geldandrang die Vorstandsmitglieder sehr leicht zu gewagten Kreditgewährungen oder anderen, dem Wesen der Genossenschaft nicht mehr entsprechenden Geschäften verleiten konnte, und daß eine starke

Rückforderung von sofort fälligen Spareinlagen in kritischen Zeiten der Genossenschaft, die ihre Gelder auf mindestens dreimonatliche Fristen ausgeliehen hatte, schwere Ungelegenheiten bereiten mußte. Deshalb war er auch bemüht, die in der Spargeldannahme liegenden Gefahren soviel wie möglich abzuschwächen. Er empfahl den Vereinen, sich bei den Spareinlagen eine angemessene Kündigungsfrist vorzubehalten und außerdem die Gesamthöhe der vom Verein aufzunehmenden fremden Gelder von Zeit zu Zeit durch die Generalversammlung festsetzen zu lassen.

Mit seiner ersten Forderung drang Schulze-Delitzsch schon auf dem 2. Allgemeinen Vereinstage durch, mit seiner zweiten dagegen erst, wie bekannt, nach mehrmaligen, von Schoene und seinem Anhang vereitelten Versuchen auf dem sechsten.

Die Krisis im Dresdner Vorschußverein veranlaßte dann die meisten der bisher opponierenden Vereine, Schulzes Warnungen Gehör zu schenken und bei der Annahme von Spargeldern vorsichtiger zu Werke zu gehen. Immerhin aber kamen doch beim Ausbruch des Krieges von 1866 noch verschiedene Vereine, wie die zu Hannover, Bielefeld, Leubus, Freiburg, Gera und Erfurt, durch die starken Rückforderungen von Spareinlagen in Schwierigkeiten, die zwar bald überwunden wurden, die aber doch den Wert angemessener Kündigungsfristen auch für Spargelder deutlich erkennen ließen.

Den öffentlichen Sparkassen war es übrigens noch viel schlechter im Jahre 1866 ergangen, sie waren durch den Run der Spareinleger in harte Bedrängnis geraten. Nur durch die schnelle Beendigung des Krieges und dadurch, daß sich der Staat ins Mittel legte, wurden Katastrophen verhütet. Parisius zitiert einen Aufsatz des bekannten Statistikers Engel, indem es heißt:

> „Von Rückforderungen bestürmt, ohne bares Geld, ohne die Möglichkeit, selbst gegen 9, 10 und 12% Zinsen Effekten . . . . beliehen zu erhalten, waren die Sparkassen in der größten Verlegenheit und manche, ohne rasches Einschreiten der Regierung, der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit nahe gebracht." (Parisius: Vorwärts, vorwärts usw. S. 22.)

Die Spargelderannahme wurde den Genossenschaften in der ersten Zeit häufig von den Ortsbehörden und den Regierungen verboten. Die Behörden beriefen sich auf ein Reglement vom Jahre 1838, befanden sich aber insofern im Irrtum, als sie aus dem Umstande, daß in dem Reglement nur von Gemeindesparkassen und nicht von Privat-

sparkassen die Rede war, schlossen, letztere wären überhaupt verboten. Wie in einem Artikel der „Innung der Zukunft" von 1861, S. 58, (Sammelwerk S. 412) hervorgehoben wird, wurden die Privatsparkassen deshalb nicht erwähnt, weil die Annahme von Geld gegen Zinsvergütung und mit Rückzahlungsversprechen jedem Staatsbürger ohne ausdrückliche Genehmigung der Behörden gestattet war, und die Sparkassen der Vorschußvereine nichts anderes taten. Daß die Einzahlung des Geldes meist allmählich in kleinen Beträgen geschah, war ebenfalls kein Grund zum Einschreiten, da keinerlei gesetzliche Vorschriften darüber existierten, wieviele und in welcher Form jemand Gelder anzunehmen hätte. Der Minister von Westfalen hatte deshalb auch auf eine Beschwerde des Vorschußvereins zu Osterfeld durch ein Reskript vom 15. November 1856 verfügt, daß die Errichtung von Sparkassen bei den Kreditgenossenschaften zulässig wäre. Trotzdem aber hatten noch 1861, wie aus obigem Artikel hervorgeht, der Magistrat von Schneidemühl und die Königliche Regierung zu Bromberg versucht, dem Schneidemühler Vorschußverein die Annahme von Spargeldern zu verbieten, obwohl in jener Zeit von den damals in Preußen bestehenden 124 Vorschußvereinen nur wenige — der Bericht spricht von 10 bis 20 — keine derartigen Gelder annahmen.

δδ) Verhältnis zwischen lang- und kurzfristigen Anleihen.

Aus der Haupttabelle wird ersichtlich, wie sich die von den Genossenschaften aufgenommenen fremden Gelder vom Jahre 1866 ab zusammensetzten, welcher Betrag auf die Anlehen von Banken und Privaten und welcher Betrag auf die Spargelder entfiel. Diese Zahlen sind aber nur mit großer Vorsicht zu benutzen, da sich aus ihnen kein deutliches Bild ergibt. So ist, wie angeführt, ein Teil der Anlehen von Banken zu den kurzfristigen, ein anderer zu den langfristigen zu rechnen, während von den Spargeldern, wie Schulze-Delitzsch im Jahresbericht für 1874 (S. IX) berichtet, ein großer Teil zu den langbefristeten Krediten gehört, da sich zahlreiche Vereine für Abhebungen von mehr als 50 oder 100 Talern eine längere als dreimonatliche Kündigungsfrist vorbehalten hatten. Außerdem sind ja auch, wie vorhin ausgeführt wurde, in der Rubrik „Spareinlagen" die Passiven aus dem Kontokorrentverkehr enthalten.

Endlich aber sprachen bei der Aufstellung der Tabelle noch alle möglichen Zufälligkeiten mit, wie z. B. im Jahre 1874, wo die stärkere Steigerung der Spareinlagen nur dadurch herbeigeführt wurde,

daß Schulze-Delitzsch eine größere Zahl von Abschlüssen österreichischer Vereine mitteilen konnte, bei denen die Annahme kurzfristiger Gelder besonders beliebt war, oder, wie im Jahre 1875, wo das stärkere Anwachsen der langbefristeten Anleihen eine Folge davon war, daß dieser Bericht als erster die Abschlüsse der österreichischen Vereine nicht mehr enthielt.

Als sicheres Ergebnis der Haupttabelle kann es aber gelten, daß die Vereine Schulzes Forderung, den Großbankkredit nur als Aushilfsmittel zu benutzen, voll und ganz erfüllt hatten. Von den insgesamt 330 Millionen Mark ausmachenden fremden Geldern waren nur 13 Millionen Anlehen von Banken und Vereinen.

γ) Verhältnis des eigenen Vermögens zu den angeliehenen Geldern.

Schulze-Delitzsch sah, wie an anderer Stelle bereits erwähnt wurde, die Heranziehung fremder Gelder zum Geschäftsbetrieb der Vorschußvereine am Beginn seiner genossenschaftlichen Tätigkeit nur als Notbehelf an. Sein Streben war darauf gerichtet, allmählich das ganze Betriebskapital von den Mitgliedern ansammeln zu lassen. In dem Jahresbericht für 1854 (Sammelwerk S. 53) führt er aus:

> „Das möglichst rasche Wachsen des Guthabens, als des unzinsbaren Teils vom Betriebsfonds, erhöht nicht nur den Geschäftsgewinn, sondern gibt dem ganzen Unternehmen erst die solide Grundlage in sich selbst, sowie den rechten Kredit beim Publikum, und man würde sich, wollte man dasselbe beschränken, geradezu von einem der Hauptziele des Unternehmens entfernen, der allmählichen Deckung des ganzen Betriebskapitals durch dieses Guthaben.“

Von diesem Gesichtspunkt aus war auch der erste Geschäftsanteil im Delitzscher Verein festgesetzt worden. Schulze rechnete sich aus, daß nach den bisher gemachten Erfahrungen die Befriedigung des Kreditbedürfnisses der ca. 200 Mitglieder ein Kapital von 3000 bis 3500 Talern erfordere, und daß diese Summe zusammenkäme, wenn man jedes Mitglied zur allmählichen Ansammlung eines Geschäftsanteils von 16 Talern verpflichtete. Seine Bemühungen, die Mitglieder zur Kapitalbildung anzuhalten, hatten auch den Erfolg, daß sich in seinem Delitzscher Vorschußverein in 4 Jahren, vom Reorganisationsjahr 1852 an bis 1856, ein Eigenkapital anhäufte, das mehr

als die Hälfte des ganzen Betriebskapitals, nämlich 3032 von 6039 Talern, ausmachte.

Schulze-Delitzsch hat seinen ursprünglichen Vorsatz zwar bald aufgeben müssen, weil gerade das Zuströmen fremder Gelder der Hauptanstoß zu der großartigen Entwicklung der Vorschußvereine gab, aber zeit seines Lebens hat er darüber gewacht, daß die Kreditgenossenschaften die Ansammlung eines größeren eigenen Vereinsvermögens nicht vernachlässigten. Immer wieder, auf den Vereinstagen, in seinen Schriften und in den Jahresberichten, wies er darauf hin, daß ein Vorschußverein nur gedeihen könnte, nur dann wirklich kreditfähig und gegen die Gefahren der Solidarhaft geschützt wäre, wenn er einen ausreichend hohen Stammfonds besäße.

Zuerst hatten sich Dr. Bernhardi und Bürmann in ihrem Eilenburger Verein des fremden Geldes in größerem Maßstabe bedient. Durch Aufnahme größerer Anleihen zu landesüblichen Zinsen und durch anfangs kleine, dann aber wachsende Spargelderannahme hatten sie in kurzer Zeit ein ansehnliches Betriebskapital zusammengebracht. 1854 z. B. betrug es schon 27 720 Taler, von denen nur 1220 Taler eigenes Vermögen waren (Sammelwerk S. 56). Im Gegensatz zum Delitzscher Vorschußverein, der hauptsächlich das Kreditbedürfnis des Kleingewerbes in einer Landstadt befriedigen wollte, hatte sich der Eilenburger Verein, wie Schulze-Delitzsch im Jahresbericht für 1854 (Sammelwerk S. 54) hervorhebt, bald

> „zu einer förmlichen Bank ausgebildet, welche außer dem Bedürfnis der Handwerker und Arbeiter auch dem kaufmännischen und sonstigen bürgerlichen und ländlichen Verkehr gerecht zu werden sich die Aufgabe"

stellte. Ein derartiges Institut verlangte natürlich einen ganz anderen geschäftlichen Zuschnitt wie der kleine Delitzscher Verein. Während man im letzteren bemüht war, nie mehr Geld in der Kasse zu haben, als zum Geschäftsbetrieb unbedingt notwendig war, und danach strebte, sich das Betriebskapital allmählich ganz aus dem Mitgliederkreise zu verschaffen, suchte der Eilenburger Verein soviel fremde Gelder wie möglich an sich zu ziehen und stets einen größeren Kassenbestand zu halten, um gegen alle Eventualitäten eines in seinem Mitgliederkreise plötzlich eintretenden Geldbedarfs gesichert zu sein. Selbstverständlich waren auch die Verwaltungskosten in Eilenburg erheblich höhere als in Delitzsch.

Leider wurde der rasche Aufschwung des Eilenburger Vereins, wie aus dem Jahresbericht für 1856 (Sammelwerk S. 73) hervorgeht, durch Streitigkeiten innerhalb des Vorstandes und der Mitgliedschaft schon nach wenigen Jahren empfindlich gestört. Sein Beispiel hatte aber gewirkt. Verschiedene der neubegründeten Vereine, wie die zu Meißen, Luckau, Liegnitz, Sangerhausen, Zerbst, Dresden und Kolberg, (vgl. Sammelwerk S. 89) nahmen fremde Gelder in größerem Umfange an und hatten vorzügliche geschäftliche Resultate aufzuweisen.

Schulze-Delitzsch sah infolgedessen ein, daß seine Forderung, das ganze Betriebskapital von den Mitgliedern ansammeln zu lassen, etwas zu weit ging, und daß in der dauernden und nicht nur vorübergehenden Zulassung fremder Kapitalien zum Geschäftsbetrieb der Vorschußvereine keine Gefahr läge, wenn nur die angeliehenen Gelder zum eigenen Kapital in angemessenem Verhältnis ständen. Wie er sich dieses Verhältnis dachte, geht aus dem auch heute noch geltenden Beschluß des 4. Allgemeinen Vereinstages zu Potsdam vom Jahre 1862 hervor, der den Vereinen zur Pflicht machte

> „die Bildung eines ansehnlichen, zu den aufgenommenen fremden Geldern im Verhältnis stehenden eigenen Vereinsfonds in Reserve- und Geschäftsanteilen der Mitglieder, welcher anfänglich 10 % betragen und auf 50 % gebracht werden, und dessen Verhältnis die Generalversammlung fortwährend regeln und überwachen muß."

Dieser Beschluß wurde infolge seiner unklaren Fassung vielfach, so auch von Soergel, mißverstanden. Man nahm an, Schulze hätte das Eigenkapital auf 50 % des Betriebsfonds bringen wollen, während er es in Wirklichkeit nur bis auf 50 % der fremden Anlehen, also bis auf ein Drittel des gesamten Betriebskapitals, ansammeln lassen wollte.

Wie Schulze in der zweiten Auflage seines Buches „Die arbeitenden Klassen und das Assoziationswesen in Deutschland" vom Jahre 1863 (S. 125) berichtet, hatten um diese Zeit den vom Potsdamer Vereinstag vorgeschlagenen Satz

> „nicht wenige Vereine bereits erreicht, einzelne sogar überschritten."

Nach den Angaben der Haupttabelle hatten die Kreditgenossenschaften zur Zeit der ersten Feststellung, im Jahre 1859, ein eigenes Vereinsvermögen von 27,50 % der angeliehenen Gelder angesammelt. Als der Potsdamer Vereinstag den ebengenannten Beschluß faßte,

war das Verhältnis aber wesentlich ungünstiger geworden, das eigene Kapital machte nämlich 1861 nur noch 19,50% des fremden aus. Der Rückgang von 1859—1864 erklärt sich aus dem schon mehrfach besprochenen ungewöhnlich starken Zufluß fremden Geldes, mit dem die eigene Kapitalbildung nicht Schritt zu halten vermochte.

Schulze-Delitzschs wiederholte eindringliche Ermahnungen auf den Allgemeinen Vereinstagen hatten zur Folge, daß die Vereine wieder mehr Wert auf die Ansammlung eines eigenen Vermögens legten, der Stand vom Jahre 1859 wurde jedoch erst 1865 wieder erreicht.

1866 kam der Krieg und mit ihm den Vereinsleitern die Erkenntnis, wie recht Schulze-Delitzsch hatte, als er die Genossenschaften aufforderte, sich durch einen größeren eigenen Stammfonds eine von allen Zufälligkeiten der Konjunktur unabhängige Geschäftsbasis zu schaffen. Zwar hatten alle Vereine den Stürmen jener Zeit wacker standgehalten und damit die Gesundheit der jungen Bewegung aufs beste bewiesen, aber am leichtesten kamen doch die Vereine über die Krisis hinweg, die sich vom fremden Kapital am wenigsten abhängig gemacht hatten. So hat der Krieg von 1866 die günstige Wirkung gehabt, daß sich das durchschnittliche Verhältnis des eigenen zum angeliehenen Kapital mit einem Schlage gleich um 4% verbesserte, nämlich von 27,40% auf 31,80% stieg.

Nach Beendigung des Krieges strömten den Vorschußvereinen wieder große Summen fremder Gelder zu, ohne daß sich diesmal jedoch das Verhältnis zwischen Eigen- und Leihkapital nennenswert verschlechterte. Zudem erklärt sich der kleine Rückgang von 1868 noch dadurch, daß in diesem Jahre 44 neugegründete, also naturgemäß nur wenig eigenes Vermögen besitzende Vereine über ihr erstes Geschäftsjahr berichteten.

Nachdem sich der Anteil der eigenen Fonds in den Jahren 1869 und 1870 wieder etwas erhöht hatte, sank er nach dem deutsch-französischen Kriege auf einen Prozentsatz, den man, wie sich Schulze-Delitzsch im Jahresbericht für 1871 ausdrückt, „für längst überwunden hielt". Der starke Kapitalsandrang dieses Jahres war ein erstes Zeichen des herannahenden Gründerfiebers. Schulze-Delitzsch deutet ihn auch als solches aus und warnt in dem Bericht wieder einmal dringend vor einer über den Bedarf hinausgehenden Annahme fremden Geldes. Er empfiehlt den Vereinen, sich gegen das Überangebot durch Herabsetzen des Zinsfußes zunächst der kurzfristigen und teuersten

Anleihen sowie durch Ausdehnung der Kündigungsfristen zu schützen. Dies Verfahren, meint er, habe außerdem noch den Vorteil, daß es eine Zinsreduktion für die den Mitgliedern gewährten Darlehen ermögliche, ohne die Rentabilität der Vorschußgeschäfte zu verringern.

Schulzes Warnungen fruchteten nicht allzuviel. Das Spekulationsfieber hatte auch die Genossenschaften ergriffen, manche sogar so heftig, daß sie daran zugrunde gingen. Was nutzten in jener tollen Zeit Schulzes immer wiederkehrende Ermahnungen in den Jahresberichten, in den Blättern für Genossenschaftswesen und auf den Vereinstagen, was seine vielen guten Ratschläge!

In welchem Mißverhältnis in dieser Zeit das Anwachsen des fremden Kapitals zu den tatsächlichen Bedürfnissen der Vorschußvereine stand, geht z. B. aus dem Bericht für 1874 hervor. Die Summe aller gewährten Kredite und Prolongationen hatte im Vergleich zum Vorjahre um ca. 5 Millionen Taler zugenommen. Dieses um 5 Millionen gesteigerte Kreditbedürfnis wäre, da ja das Betriebskapital eines Vorschußvereins mehrmals im Jahre umzuschlagen pflegt, durch einen Zuwachs von etwa 1½ Millionen Talern reichlich befriedigt worden. Statt dessen aber ergibt der Bericht: Zuwachs des Eigenkapitals = 2½ Millionen Taler, Zuwachs des fremden Kapitals mehr als 8 Millionen Taler. Um 5 Millionen Taler mehr Kredite gewähren zu können, hatten sich die Vereine also veranlaßt gefühlt, ihren Betriebsfonds um 10½ Millionen Taler zu erhöhen!

Trotz dieser offenbaren Übelstände konnte den Vereinen nicht einmal vorgeworfen werden, daß sie die eigene Kapitalbildung vernachlässigt hätten. Das Verhältnis des eigenen zum angeliehenen Kapital ist während der ganzen Gründerperiode nicht ungünstiger gewesen als im Jahre 1859, den niedrigsten Satz hat das Jahr 1873 mit 27,33% aufzuweisen. Auch der auf das einzelne Mitglied entfallende Durchschnittsbetrag des eigenen Kapitals war in den Gründerjahren gewachsen, er betrug nach den Jahresberichten:

1872	171,9	Mark
1873	191,4	"
1874	205,5	"
1875	219,8	"
1876	229,3	"
1877	236,2	"
1878	242,9	"

Der auf das einzelne Mitglied entfallende Betrag der fremden Gelder zeigt ein etwas anderes Bild. Er war von 1872 bis 1875 schnell gestiegen, von 1876 bis 1878 aber gesunken. Er betrug:

1872	621,0 Mark
1873	701,1 „
1874	742,2 „
1875	789,3 „
1876	775,6 „
1877	748,9 „
1878	721,3 „

Die verschiedenen Zusammenbrüche von Kreditgenossenschaften hatten manchen Vereinsleiter stutzig gemacht und ihn veranlaßt, Schulzes Vorschläge etwas genauer zu befolgen. Daher der Rückgang. Viel trugen allerdings auch die durch das Sinken der Arbeitslöhne und durch die herabgeminderte Gewerbetätigkeit veranlaßten stärkeren Spargelderrückforderungen bei.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß der auf das einzelne Mitglied entfallende Betrag der fremden Anlehen von 1860—1870 von 227 auf 438 Mark gestiegen war, während sich in derselben Zeit das Eigenkapital, wie wir schon sahen, von 40 auf 139 Mark vermehrt hatte. (Vgl. auch Thorwart: Blätter für Genossenschaftswesen 1896, S. 362 und Haentschke ebenda 1891, S. 85.)

b) Aktivgeschäfte der Kreditgenossenschaften.

Zum Unterschied von den in den 1840er Jahren gegründeten charitativen Dahrlehnskassen wurde in den Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften die Darlehnsgewährung von vornherein nach geschäftlichen Prinzipien, nach dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung, gehandhabt. Nur auf diese Weise hielt Schulze-Delitzsch, und zwar, wie die Geschichte lehrt, mit vollem Recht, eine gedeihliche Weiterentwicklung der Vereine für gewährleistet. Erziehungsinstitut sollte die Genossenschaft sein, aber keine Armenunterstützungsanstalt. Sie sollte die kleinen Gewerbetreibenden für den Kampf um die wirtschaftliche Existenz besser ausrüsten, sie an Ordnung in der Geschäftsführung, an Pünktlichkeit und Sparsamkeit gewöhnen, nicht aber sie durch Almosengewährung völlig demoralisieren.

> „Nicht Arme zu unterstützen, sondern der völligen Verarmung vorzubeugen, ist der Zweck der Vereine!"

ruft er 1853 im Assoziationsbuche (S. 123) aus.

Darum sollte auch der schon völlig Heruntergekommene in die Genossenschaft nicht aufgenommen werden, sondern der öffentlichen oder privaten Mildtätigkeit überlassen bleiben. Der Vorschußverein sollte nur den Vorwärtswollenden zugute kommen, denen, die durch Charakter, Lebensführung und Geschäftstüchtigkeit die nötigen Garantien dafür boten, daß sie das empfangene Geld zweckmäßig verwenden und zur Zeit zurückzahlen würden. Das Vermögen des Aufnahmesuchenden sollte nicht in Betracht gezogen werden; jeder, der nur

> „den eigenen und der Seinigen Unterhalt durch Arbeit, sei es auch kümmerlich,"

zu erschwingen imstande wäre, sollte, wie wir sahen, zur Aufnahme in den Verein geeignet sein.

α) Bedingungen für die Kreditentnahme von der Genossenschaft.

Die kaufmännische Verwaltung der Vorschußvereine machte es nun erforderlich, die Kreditgewährung an die Erfüllung gewisser, vom geschäftlichen Standpunkt aus notwendigen Forderungen zu knüpfen. Diese waren hauptsächlich:

1. die Verpflichtung des Vorschußsuchenden, Mitglied des Vereins zu werden,
2. die Sicherstellung des Darlehns durch den Darlehnssucher,
3. die Festsetzung einer Maximalsumme, welche die einem einzelnen Mitgliede zu gewährenden Kredite nicht überschreiten durften,
4. die angemessene Verzinsung der Darlehen und endlich
5. die Verpflichtung des Vorschußnehmers, das Darlehn innerhalb einer kürzeren Frist zurückzuzahlen.

αα) Verpflichtung des Vorschußsuchenden, Mitglied der Genossenschaft zu werden.

Die Forderung, die Schulze-Delitzsch an die Spitze seiner kreditgenossenschaftlichen Leitsätze gestellt hatte, daß jeder Vorschußsuchende auch Mitglied des Vereins zu werden hätte, erscheint wohl jedem, der mit dem Wesen einer Schulzeschen Volksbank vertraut ist, als etwas Selbstverständliches. Die Mitglieder eines solchen Instituts haben für dessen Verbindlichkeiten eventuell mit ihrem ganzen Vermögen zu haften, es ist deshalb nur recht und billig, wenn ihnen auch allein die Vorteile

der Genossenschaft zugute kommen. Wer sich um die Pflichten drückt, soll auch keine Rechte beanspruchen. Genossenschaften, die regelmäßig auch an Nichtmitglieder Kredite gewähren, tun dies nur um des Verdienstes willen. Sie unterscheiden sich also in nichts von anderen kapitalistischen Erwerbsgesellschaften, sie tragen wohl den Namen Genossenschaft noch, sind es aber ihrem inneren Wesen nach nicht mehr.

Wie andere genossenschaftliche Fundamentalregeln häufig unbeachtet geblieben sind, ist auch die Vorschrift, daß die Darlehnsnehmer Mitglied des Vereins sein müßten, nicht überall befolgt worden. Vorwiegend wohl von solchen Vereinen nicht, die sich, wie die oben erwähnten hessischen Vereine mit dem 200 Gulden-Eintrittsgeld, vom Allgemeinen Verbande ferngehalten hatten. Aber auch von Verbandsvereinen hatten verschiedene die Darlehnsentnahme nicht an die Mitgliedschaft geknüpft. In Delitzsch war das Vorschußgeschäft selbstverständlich von Anfang an auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, in anderen Vereinen aber, in Sangerhausen und Dresden z. B., wie aus dem Jahresbericht für 1859 (Beilage A) hervorgeht, nicht.

Schulze-Delitzsch hat diese Art der Geschäftsführung natürlich ganz und gar nicht gutgeheißen, hat aber doch dem Druck der Vereine, die die Kreditgewährung an Nichtmitglieder nicht umgehen zu können meinten, anfangs nachgeben müssen. So wurde schon auf dem 3. Allgemeinen Vereinstage ein Antrag, die Darlehnsgewährung an Außenstehende als unzulässig zu erklären, nicht angenommen. Man erkannte den Antrag zwar als durchaus berechtigt an, glaubte aber, daß die Vereine in Zeiten großen Kapitalandranges eine vorübergehende Kreditgewährung auch an Nichtmitglieder nicht vermeiden könnten.

Das Norddeutsche Bundesgesetz hatte über die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Vorschußvereine keine Bestimmungen getroffen. Der § 1 dieses Gesetzes lautete:

> „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredites, des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:
>
> 1. Vorschuß- und Kreditvereine,
> 2. Rohstoff- und Magazinvereine,
> 3. Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),

4. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im großen und Ablaß in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Konsumvereine),
5. Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder,

erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.“

Preußische Gerichte, besonders das Kreisgericht zu Brandenburg, suchten nun die Ansicht zu vertreten, daß den Kreditgenossenschaften der Verkehr mit Nichtmitgliedern nicht gestattet werden dürfte. So wollte der Brandenburgische Vorschußverein in sein Statut den Passus aufnehmen, daß er An- und Verkäufe von Effekten auch für Rechnung von Nichtmitgliedern ausführen würde. Das zuständige Gericht genehmigte aber die Statutenänderung nicht, und auch eine Beschwerde des Vereins hatte nur den Erfolg, daß sich das Preußische Kammergericht auf den Standpunkt des Brandenburger Kreisgerichtes stellte. Ähnlich erging es in anderen preußischen Provinzen auch Konsumvereinen, so z. B. denen von Iserlohn und Sömmerda.

Die mit ihren Beschwerden abgewiesenen Genossenschaften petitionierten auf Schulzes Rat beim Norddeutschen Reichstage und erreichten damit wenigstens soviel, daß ihre Beschwerden von der Petitionskommission für begründet angesehen wurden. Zur Verhandlung im Plenum kam die Sache aber nicht. Schulze-Delitzsch, der ja auch in den Norddeutschen Reichstag gewählt worden war, ließ die Angelegenheit aber nicht ruhen, sondern interpellierte am 19. Mai 1870 den Bundeskanzler, ob er über das Vorgehen der preußischen Gerichte orientiert wäre, und was er zu tun gedächte, um den durch den Beschluß des Preußischen Kammergerichtes entstandenen Rechtsverwirrungen und Vermögensschädigungen von Genossenschaften abzuhelfen.

Der Präsident des Bundeskanzleramtes, Minister Delbrück, stellte sich auf den Standpunkt des Interpellanten, war aber der Ansicht, daß es besonderer Maßregeln nicht bedürfe, da nunmehr, nach den Verhandlungen im Plenum des Reichstages, die Auslegung des § 1 des Genossenschaftsgesetzes nicht mehr zweifelhaft sein könne.

Diese Anschauung erwies sich aber als irrig, denn einige Monate später, am 17. August 1870, wurde der Konsum- und Sparverein zu Elberfeld nur aus dem Grunde nicht ins Genossenschaftsregister

eingetragen, weil er auch an Nichtmitglieder Waren abgab. Eine Beschwerde der Genossenschaft wurde von der Berufungsinstanz, diesmal dem Kölner Appellationsgericht, ebenfalls wieder abgewiesen. Die an den Deutschen Reichstag gerichtete Petition des Elberfelder Vereins hatte dann aber den Erfolg, daß der Reichstag auf den Bericht der Kommission hin am 29. April 1871 den Beschluß faßte, den Reichskanzler zu ersuchen, schleunigst, wenn irgend möglich noch im Laufe derselben Session, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Streitfrage endgültig entschieden würde.

Die Regierung brachte auch schon nach kurzer Zeit, am 8. Mai 1871, einen diesbezüglichen Entwurf ein, der am 12. und 13. Mai in allen drei Lesungen debattelos angenommen und am 19. Mai 1871 vollzogen wurde.

Die Deklaration des § 1 des Genossenschaftsgesetzes lautete:

> „Die im § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt S. 415) bezeichneten Gesellschaften verlieren den Charakter von Genossenschaften im Sinne des gedachten Gesetzes dadurch nicht, daß ihnen die Ausdehnung auf Personen, welche nicht zu ihren Mitgliedern gehören, im Statute gestattet wird.“ (Parisius: Die Genossenschaftsgesetze usw. S. 172.)

Diese Bestimmung brachte hauptsächlich den Konsumvereinen Vorteile. Den Kreditgenossenschaften hat sie nichts genutzt, sondern nur geschadet. Genutzt deshalb nicht, weil trotz der Deklaration in der überwiegenden Mehrzahl der Vereine Schulzes Grundsatz, nur Mitgliedern Vorschüsse zu gewähren, in Geltung blieb und im Interesse ihres weiteren Gedeihens bleiben mußte, geschadet, weil der Verkehr mit Außenstehenden für die Vereine in den Gründerjahren ein Antrieb zu spekulativen, dem Genossenschaftszweck direkt zuwiderlaufenden Geschäften wurde und in der Zeit, wo das Kartengebäude zusammenbrach und sich alle Hoffnungen auf mühelosen Gewinn und ewig dauernden wirtschaftlichen Aufschwung als trügerisch erwiesen, verschiedenen Genossenschaften das Leben kostete.

Die Kreditgenossenschaften des Allgemeinen Verbandes erkannten die in der Deklaration des § 1 des Gesetzes liegenden Gefahren auch vollkommen an, denn sie nahmen noch im selben Jahre, auf dem 12. Allgemeinen Vereinstage zu Nürnberg (1871), den Antrag an:

> „Es ist den Vorschußvereinen im allgemeinen nicht anzuraten, die Kreditgewährung auch auf Nichtmitglieder auszudehnen.“

Der Ausdruck „im allgemeinen“ deutet an, daß eine Kreditgenossenschaft, auch wenn sie sonst sich auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern beschränkt, in die Lage kommen kann, zur vorübergehenden Unterbringung müßiger Bestände über ihren Mitgliederkreis hinauszugehen. In der Tat wird sich dies auch nicht immer vermeiden lassen. Darum gestattet auch das Genossenschaftsgesetz von 1889, das ja die Kreditgewährung an Nichtmitglieder verbietet, den Vorschußvereinen, Geld auch an Außenstehende zu verleihen, wenn es sich nur um eine vorübergehende Anlage von Kassenbeständen handelt. Den An- und Verkauf von Effekten, die das Preußische Kammergericht dem Brandenburger Verein verbieten wollte, gestattet das 1889er Gesetz natürlich ebenfalls, da ja dieser Geschäftszweig, wie überhaupt die neutralen Bankgeschäfte, mit keinerlei Risiko für die Genossenschaft verbunden ist.

Trotz des Vereinsbeschlusses vom Jahre 1871 und trotz Schulze-Delitzschs Anweisungen in den Musterstatuten, Instruktionen usw. haben verschiedene Vereine doch ihr Vorschußgeschäft auch weiterhin auf Nichtmitglieder ausgedehnt, die Krisis der 1870er Jahre und die Umwandlungen in Aktiengesellschaften bei Erlaß des Genossenschaftsgesetzes von 1889 haben es bewiesen. Immerhin aber waren doch die Kreditgenossenschaften, die regelmäßig auch Nichtmitgliedern Darlehen gewährten, nur Ausnahmen, als Regel konnte es auch vor dem Erlaß des Gesetzes von 1889 gelten, daß die Kreditentnahme in den Schulze-Delitzsch'schen Vorschußvereinen an die Mitgliedschaft geknüpft war.

ββ) Sicherstellung der Darlehen.

> „Redlichkeit im Verkehr, Geschicklichkeit und Fleiß im Geschäft, Ordnungsliebe im Leben und in der Wirtschaft“

waren nach Schulze-Delitzsch zwar die beste Gewähr für eine richtige Verwendung und pünktliche Rückzahlung der Darlehen (vgl. Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken, 2. Auflage S. 29), im Interesse der Mitglieder aber, die mit ihrem ganzen Hab und Gut für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft einzustehen hatten, hielt er eine angemessene Sicherstellung der Vorschüsse für unerläßlich. Auch der Reichste sollte hierzu verpflichtet werden; schon um nicht in den vom Glück weniger begünstigten Mitgliedern das Gefühl des Zurückgesetztwerdens aufkommen zu lassen. Vor allem aber, damit die weniger Kreditwürdigen nicht Veranlassung hätten, den vom kaufmännischen Standpunkt aus unberechtigten Anspruch auf gleiche Behandlung, also

auf Kreditgewährung ebenfalls ohne Sicherheitsleistung, zu erheben. Dieser Forderung entgegenzutreten, wäre insofern nicht ganz leicht gewesen, als sich die ärmeren Mitglieder ja darauf berufen konnten, daß sie ebensogut für die Vereinsverbindlichkeiten zu haften hätten wie die reichsten.

Für das beste Mittel zur Sicherstellung der Vorschüsse erklärte Schulze-Delitzsch, wie wir an anderer Stelle schon sahen, die Bürgschaft, hauptsächlich, weil sich durch sie die Kreditwürdigkeit des Schuldners ausgezeichnet kontrollieren ließ.

> „Sind wahrhaft erhebliche Bedenken gegen die Solvenz vorhanden," sagt er im Jahresbericht für 1855 (Sammelwerk S. 59), „so werden sich dem Betroffenen fast immer die Bürgen von selbst entziehen, die er ja nur unter seinen nächsten Bekannten und Geschäftsfreunden erwählen kann, welche von solchen Umständen am ersten Kenntnis haben."

In der Tat hat sich das Bürgschaftssystem noch bis zum heutigen Tage in den Schulzeschen Kreditgenossenschaften vorzüglich bewährt, zum Ruhme übrigens unseres Volkes, denn eine Organisation des Kredits der Wenigerbemittelten auf Grundlage des gegenseitigen Vertrauens ist in einer korrumpierten Bevölkerung natürlich undenkbar.

In der zweiten Auflage seines kreditgenossenschaftlichen Hauptwerkes von 1859 konnte Schulze berichten, daß Fälle, wo es Schuldnern, die nur irgendwie kreditfähig waren, an Bürgen gefehlt hätte, so gut wie gar nicht vorgekommen wären. Jeder gab seine Unterschrift als Bürge gern her, weil er wußte, daß er morgen vielleicht um dieselbe Gefälligkeit werde bitten müssen. Einen Bürgen zu Schaden zu bringen, galt überdies, wie Schulze im Bericht für 1854 ausführt (Sammelwerk S. 53), unter

> „diesen wackern Leuten für die größte Schande, die eine Art Verruf zur Folge"

gehabt hätte. So konnte Schulze-Delitzsch von zwei Fällen berichten, wo Ehefrauen, deren Männer in Konkurs geraten waren, freiwillig aus ihrem Eingebrachten die Verbindlichkeiten der Bürgen gedeckt hatten.

Von den Vereinen wurden dem Bürgen übrigens die größten Erleichterungen gewährt. Es wurde ihm gestattet, das Geld ratenweise zu tilgen, er brauchte keine Provision und nur so hohe Zinsen zu zahlen, wie sie die Vereine selbst zu geben hatten.

> „Einen Gewinn aus ihren Leistungen für die Kasse machen zu wollen, rechtfertigt sich auf keine Weise,"

sagt (in seinem kreditgenossenschaftlichen Hauptwerke, 2. Auflage S. 41) Schulze-Delitzsch genau wie einstmals Friedrich der Große, von dem die Worte stammen:

> „Das Plus ist verflucht, welches durch das Unglück anderer Leute gemacht wird."

Die neben der Personalbürgschaft noch denkbare Sicherstellung des Vorschusses durch Hinterlegung einer als Pfandobjekt dienenden beweglichen Sache, d. h. also die Vorschußgewährung im Lombardverkehr, konnte in größerem Umfange erst stattfinden, als sich auch die wohlhabenderen Bevölkerungsschichten an den Kreditgenossenschaften beteiligten. Die ärmeren Mitglieder waren selbstverständlich nicht in der Lage, ihren Vorschuß durch Wertobjekte, in diesem Falle also hauptsächlich durch börsengängige Effekten, sicherzustellen.

Welche Summen von den Kreditgenossenschaften als Lombarddarlehen fortgegeben wurden, läßt sich aus den Jahresberichten bis 1875 nicht ersehen. Da für die auf diesem Wege gewährten Kredite hauptsächlich ein Schuldschein, seltener ein Vorschußwechsel, verlangt wurde, führte sie Schulze-Delitzsch in den Berichten unter den „Darlehen gegen Schuldschein" auf. Zu einer auch nur annähernd so großen Bedeutung wie die Darlehnsgewährung gegen Personalbürgschaft ist das Lombardgeschäft aber bei den Kreditgenossenschaften nicht gelangt.

Aus der Tabelle des Jahresberichtes für 1875 läßt sich, wie sich später zeigen wird, ersehen, daß 588 von 815 berichtenden Vereinen den Schuldscheinverkehr zu dieser Zeit bereits aufgegeben hatten. Da nun die Lombarddarlehen, wie eben erwähnt, in der Hauptsache bei den Vorschüssen gegen Schuldschein und nur selten bei denen gegen Vorschußwechsel verbucht wurden, geht aus der Aufstellung für 1875 wenigstens soviel hervor, daß eine große Reihe von Vereinen den Lombardverkehr zu dieser Zeit nicht kannte. Schulze-Delitzsch macht in der Schuldscheinkolonne nur 24 und in der Vorschußwechselkolonne nur 4 Vereine kenntlich, deren Schuldschein- resp. Vorschußwechselverkehr 1875 in Wirklichkeit reiner Lombardverkehr war.

Die Forderung, Darlehen nur gegen Sicherheit fortzugeben, ist von den Kreditgenossenschaften nicht immer erfüllt worden. Anfangs sogar von Schulze nicht. In der zweiten Auflage seines Buches „Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken" (1859), Seite 31, führt er aus, es sei in den Vereinen mit wenigen Ausnahmen üblich,

> „daß jedem Mitgliede auf Höhe seines Guthabens in der Kasse unbedingt, und sodann, wenn es der Vorstand nicht

> für bedenklich findet, noch bis auf einige Taler (in Delitzsch 10 Taler) darüber hinaus ohne besondere Sicherstellung kreditiert werden kann."

Diese Form der Darlehnsgewährung, der man in den Kreisen der Kreditgenossenschaften den Namen „Guthabenbeleihung" beigelegt hat, ist auf den Allgemeinen Vereinstagen mehrfach Gegenstand lebhafter Debatten gewesen. Schulze-Delitzsch hatte schon ein Jahr nach der Niederschrift des oben zitierten Satzes, also im Jahre 1860, seine Ansicht über die Zulässigkeit der Guthabenbeleihung geändert. Auf dem 2. Allgemeinen Vereinstage zu Gotha (1860) wurde nämlich mit seiner Zustimmung der Antrag angenommen:

> „Die Herausziehung der Geschäftsanteile (des Guthabens) der Mitglieder während der Dauer der Mitgliedschaft ist unbedingt zu verwerfen und in den Statuten zu untersagen, als die Existenz der Vereine in ihrer wesentlichsten Grundlage bedrohend." (Sammelwerk S. 131.)

Schulzes Sinnesänderung hängt eng mit seinen bereits erwähnten Ansichten über die Zulassung fremder Gelder zum Geschäftsbetrieb der Vorschußvereine zusammen. Als er das fremde Kapital den Genossenschaften zur dauernden und nicht nur zur vorübergehenden Benutzung empfahl, mußte er natürlich darauf bedacht sein, das den Vereinsgläubigern neben der Solidarhaft als Kreditunterlage dienende Eigenkapital der Genossenschaft intakt zu erhalten. Geschäftsguthaben aber, die ganz oder teilweise aus dem Verein herausgezogen sind, existieren in Wirklichkeit nur noch auf dem Papier, kommen also weder als Kreditunterlage für die Genossenschaftsgläubiger noch als ein Stammfonds, der den Verein von den Zufälligkeiten der Konjunktur unabhängig macht, in Frage.

Von den Befürwortern der Guthabenbeleihung wurde Schulze-Delitzsch entgegengehalten, daß die Erlaubnis, jederzeit ohne besondere Schwierigkeit über das Guthaben bei dem Verein verfügen zu können, gerade den ärmeren Mitgliedern zugute käme, daß also ein Verbot der Guthabenbeleihung gleichbedeutend wäre mit dem Aufgeben des ursprünglichen Genossenschaftszweckes.

Schulze-Delitzsch berichtet zwar in der „Innung der Zukunft" von 1861 (Sammelwerk S. 392), daß die Herausziehung des Geschäftsguthabens infolge des Gothaer Beschlusses nur noch in drei bis vier Vereinen gestattet wäre, die Debatten auf dem 4. Allgemeinen Vereinstage zu Potsdam (1862) aber, die allerdings zu keinem Vereinsbeschluß

führten, und vor allem die energische Wiederholung des Gothaer Beschlusses auf dem 11. Allgemeinen Vereinstage (1869) zu Neustadt a. H. bewiesen aber, daß die Guthabenbeleihung bei den Kreditgenossenschaften damals in größerem Umfange stattgefunden haben mußte. Der Beschluß des 1869er Vereinstages lautete:

> „Es wird den Vereinen dringend widerraten, die Guthabenbeleihung einzuführen, dagegen da, wo sie bereits besteht, empfohlen, sie zum mindesten allmählich, in angemessenen Raten, abzuschaffen." (Sammelwerk S. 170.)

Neben der Guthabenbeleihung kam schon in den 1850er Jahren noch eine andere Art der Kreditgewährung ohne Sicherheitsleistung bei den Volksbanken vor. Nach dem Vorgange des Meißener Vorschußvereins hatte man in einigen größeren Kreditgenossenschaften, um den Schwierigkeiten der Bürgenbeschaffung aus dem Wege zu gehen, die Bestimmung getroffen, daß jedem Mitgliede je nach seiner Kreditwürdigkeit von vornherein ein bestimmter Betrag ohne Sicherstellung kreditiert werden sollte. Zu diesem Zweck hatte man eine sogenannte „Kreditwürdigkeitsliste" angefertigt, die in kurzen Zwischenräumen (in Meißen in jedem Monat) geprüft wurde, und in der hinter dem Namen jedes Mitgliedes die Summe aufgeführt war, die das betreffende Mitglied ohne besondere Sicherstellung erhalten durfte.

Schon im Jahresbericht für 1855 und dann in der zweiten Auflage seines Werkes „Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken" vom Jahre 1859 trat Schulze-Delitzsch diesem Verfahren entgegen. In größeren Orten, führt er in letzterem Buche aus, wo der Vorstand die Mitglieder weniger kenne, und überall da, wo nicht, wie in kleineren Vereinen, der Ausschuß, sondern der Direktor allein oder ein bis zwei Geschäftsführer die Vorschußgesuche zu genehmigen hätten, wäre die Einrichtung des Meißener Vereins in gewissem Sinne berechtigt. Wenn die Liste sorgfältig aufgestellt und stets auf dem laufenden erhalten werde, sei gegen sie nichts einzuwenden, sie biete sogar den Vorteil, daß der Vorstand stets über die Verhältnisse des Schuldners orientiert sei und nicht erst von Fall zu Fall zeitraubende und umständliche Recherchen anzustellen habe. Der Verkehr des Vereins werde dadurch unzweifelhaft elastischer. Immerhin aber dürfe doch die Meißener Art der Darlehnsgewährung nur als Ausnahme, nicht aber als Regel gelten, denn der Erfolg des Meißener Vereins sei nur durch eine außergewöhnlich gute Geschäftsleitung herbeigeführt worden. Das alte System der Sicherheitsleistung für jeden Vorschuß sei und

bleibe nach wie vor das einzig Empfehlenswerte. Der Vorschußverein sei kein gewöhnliches Privatbankgeschäft, die Mitglieder wären zugleich Besitzer, hätten gleiches Stimmrecht und gleiches Risiko, sie könnten verlangen, mit gleichem Maß gemessen zu werden. Reklamationen wegen zu niedriger eigener oder zu hoher fremder Einschätzung würden in Vereinen, die das Meißener Verfahren akzeptiert hätten, an der Tagesordnung sein. Besonders heftig aber würde der Streit werden, wenn der Verein einmal in die Lage käme, einem Mitgliede, dessen Vermögensverhältnisse sich verschlechtert hätten, den Kredit ganz oder teilweise zu entziehen. Alle diese Unannehmlichkeiten könnten die Genossenschaften vermeiden, wenn sie ein für allemal für jedes Darlehen ausreichende Sicherung verlangten.

> „Jedenfalls", sagt er im Bericht für 1855, „erspart man so eine Menge von Streitigkeiten und Unfrieden, die dem Gedeihen des Instituts nicht förderlich sind, und umgeht das so tief in die innersten Gewerbs- und häuslichen Verhältnisse der Einzelnen einschneidende Urteil über Kreditbefähigung, für welches es in vielen Fällen, außer vagen Gerüchten oder wohl gar böswilligen Verdächtigungen, noch dazu an einem festen Anhalt gebricht." (Sammelwerk S. 59.)

Von der Einrichtung des Meißener Kreditvereins ist der eine Teil, die Kreditliste, von den Schulzeschen Vorschußvereinen nachgeahmt worden, der andere Teil aber, die Blankokreditgewährung, nicht. Eine Kreditliste, d. h. also eine Aufstellung, aus der der Vorstand ersieht, bis zu welcher Höhe er dem betreffenden Mitgliede Kredit gewähren darf, wird heute in den entwickelteren Vorschußvereinen wohl überall geführt, da die Genehmigung jedes einzelnen Kreditgesuches durch den Aufsichtsrat sich bei einigermaßen lebhaftem Verkehr nicht durchführen läßt, und die von Zeit zu Zeit zu wiederholende Festsetzung einer Summe, die jedes Mitglied gegen entsprechende Sicherheit als Höchstkredit erhalten darf, entschieden praktischer ist. Die Kreditgewährung ohne Sicherstellung jedoch spielt, wie sich aus Aufstellungen für spätere Zeiten ergibt (vgl. Parisius: Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch, S. 30), in den Schulzeschen Vorschußvereinen keine Rolle.

γγ) Festsetzung eines Höchstkredites für jedes einzelne Mitglied.

Die Forderung, alle Mitglieder gleichmäßig an den Vorteilen des Vorschußvereins teilnehmen zu lassen, d. h. dem Ärmsten denselben

Kredit einzuräumen wie dem Reichsten, ließ sich ja durch den Hinweis auf die idealen Zwecke der Genossenschaft und auf die gleiche Haftpflicht aller Mitglieder in gewissem Sinne rechtfertigen. In die Praxis übersetzt, hätte sie aber den Ruin des ganzen Kreditgenossenschaftswesens bedeutet. Hätte Schulze-Delitzsch nämlich den Maximalkredit für jedes einzelne Mitglied soweit beschränkt, daß auch der am wenigsten Kreditwürdige hierfür noch sicher erschien, so hätte das natürlich die wohlhabenderen Leute von den Genossenschaften ferngehalten. Hätte er ihn aber derartig hoch angenommen, daß auch die bessersituierten Kreise in der Genossenschaft noch befriedigt worden wären, so hätten sich diese reicheren Mitglieder sehr bald gegen die Aufnahme minderbemittelter gesträubt, oder aber die Kreditgewährung in den Vereinen hätte zu derartigen Widersinnigkeiten geführt, daß der Zusammenbruch der Genossenschaften unausbleiblich gewesen wäre.

Es war darum unerläßlich, daß die Kreditgenossenschaften bei Zumessung des Vorschusses die einzelnen Mitglieder verschieden behandelten und jedem Darlehnsnehmer nur einen Kredit einräumten, der sich aus seinen Vermögensverhältnissen, aus dem Umfange seines Betriebes und seinen sonstigen geschäftlichen Qualitäten rechtfertigen ließ. Daneben war es aber im Interesse der Genossenschaften, um nämlich die Vereinsleiter an ungesunder, mit den Mitteln des Vereins nicht im Einklang stehender Kreditgewährung zu verhindern, geboten, eine Summe durch die Generalversammlung festsetzen zu lassen, die der einem einzelnen Mitgliede, auch dem reichsten, zu gewährende Kredit nicht überschreiten durfte.

In Delitzsch hatte man anfangs, als der Verein noch klein war, Darlehen über 50 Taler hinaus nicht fortgegeben. Der Eilenburger Verein dagegen war, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt wurde, von seiner Gründung an bemüht, das Kreditbedürfnis auch der wohlhabenderen Gesellschaftsschichten zu befriedigen, er lieh deshalb Summen von 1000 Talern und mehr an ein einziges Mitglied aus. Schulze hat infolge des schnellen Aufschwunges seines Vereins an dem anfänglichen Satz nicht lange festhalten können. Im Bericht für 1855 teilte er schon mit, daß der Höchstkredit für ein einzelnes Mitglied auf 300 Taler normiert worden wäre (Sammelwerk S. 58), und im Jahresbericht für 1858 berichtete er, daß sich unter den 467 in Delitzsch gewährten Vorschüssen 12 Posten von 300 Talern „und darüber" befänden.

Als sich nun in steigendem Maße auch die wohlhabenderen Kreise bei den Vereinen beteiligten, und einzelne Kreditgenossenschaften, wie

die zu Eisleben, Meißen, Sangerhausen, Zerbst, Luckau und der vielgenannte Dresdner Verein, sich immer mehr zu bankartigen Instituten ausbildeten, mußten die Höchstbeträge für die Einzelkredite naturgemäß immer mehr erhöht werden, teilweise sogar bis zu Sätzen, die zu dem Wesen einer Schulzeschen Kreditgenossenschaft in direktem Widerspruch zu stehen schienen.

Schon 1865 hatten nach Schneider (Arbeiterfreund 1867, S. 67) von 473 berichtenden Vorschußvereinen 79 Kredite von 1000–2000 Talern, 49 von 2000—4000, 23 von 4000—8000, 6 von 8000 bis 10 000, 2 von 10 000—15 000 und einer von 15 000–20 000 Talern gewährt.

In der damaligen Zeit bedeutete die Gewährung von großen Einzelkrediten unzweifelhaft vielfach ein Abweichen von den ursprünglichen Zielen der Genossenschaft. Die Konkurrenz der Aktienbanken und der Privatbankiers, die heute die Kreditgenossenschaften häufig zu großbankartiger Geschäftsführung nötigt, war um die Mitte der 1860er Jahre noch nicht fühlbar. Wenn also einzelne Vorschußvereine Kredite von 20 000 Talern gewährten, so war das sicher in vielen Fällen ein Zeichen dafür, daß sich die Vereinsleiter durch den Geldandrang zu leichtsinnigen, mit den Zwecken der Genossenschaft unvereinbaren Geschäften verführen ließen. Ausnahmen hiervon waren allerdings sehr wohl denkbar. So konnte es z. B. vorkommen, daß ein Vereinsleiter der damaligen Zeit einem reichen und angesehenen Mitgliede, an dessen Zugehörigkeit zum Verein ihm im Interesse der Genossenschaft viel lag, ausnahmsweise und vorübergehend einen vielleicht glänzend sichergestellten hohen Kredit einräumen mußte. Nach der Tabelle der Jahresberichte würde nun dieser Verein den großbankartigen Instituten zugerechnet werden müssen, obwohl in Wirklichkeit dem einen einzigen Riesenkredit Tausende von kleinen Darlehen gegenüberstanden, der Verein also seinen Prinzipien nach wie vor treu geblieben war.

Es ist demnach auch nicht möglich, aus den Höchstkrediten, wie sie in den Jahresberichten angegeben sind, Schlüsse auf ein mehr oder minder starkes Abweichen der Schulzeschen Kreditgenossenschaften von ihrer ursprünglichen Bestimmung, Volksbanken zu sein, zu ziehen. Auch der auf den Kopf des einzelnen Mitgliedes entfallende Durchschnittsbetrag aller gewährten Kredite, der im Jahre 1860: 805 Mark, 1870: 1979 Mark und 1875: 3578 Mark ausmachte, bietet hierfür keinen Anhalt, da in ihm nicht nur die reinen Vorschüsse, sondern auch

noch die Summen für Prolongationen, für diskontierte Wechsel und für die im Kontokorrent vorgenommenen Belastungen enthalten sind.

Um ein klares Bild zu erhalten, in welchem Maße die Schulze'schen Vorschußvereine dem kleinen Handwerker und Bauern zugute kommen, wäre es erforderlich, festzustellen, wie viele und wie hohe Vorschüsse jede einzelne Genossenschaft im Laufe des Jahres gewährt hat. Die Jahresberichte geben hierüber keinen Aufschluß, ja selbst in den Jahresabschlüssen der einzelnen Kreditvereine finden sich nur vereinzelt Angaben über die Zusammensetzung der Vorschüsse vor.

Spezialuntersuchungen über diese Frage sind erst für die neuere Zeit, für 1885 und 1891, von dem bekannten Genossenschafter Thorwart angestellt worden. Da nun als sicher anzunehmen ist, daß sich die Verhältnisse in den Genossenschaften früherer Zeiten mindestens ebenso günstig, eher noch günstiger für die kleinen Landwirte und Gewerbetreibenden gestaltet haben, seien diese Untersuchungen hier zum Vergleich herangezogen.

In den Blättern für Genossenschaftswesen von 1885 (S. 34) berechnet Thorwart aus den ihm zugänglich gewesenen Jahresabschlüssen süd- und mitteldeutscher Vorschußvereine — 62 an der Zahl — die Durchschnittshöhe des einzelnen Kreditpostens. Er kommt für alle 62 Vereine, von denen 26 auf Thüringen, 2 auf Rheinland und Westfalen, 11 auf beide Hessen, 23 auf Bayern, Baden und Württemberg entfielen, zu dem Resultat, daß die überwiegende Mehrzahl der Vereine einen Einzelkredit von durchschnittlich 250 bis 400 Mark gewährt hatte. Den Höchstbetrag erreichte der Vorschußverein von Wiesbaden mit 2476 Mark. Diesem Verein, der allerdings eine großbankähnliche Entwicklung genommen hatte und hauptsächlich für die wohlhabenderen Kreise Wiesbadens in Betracht kam, stand aber in dem „Allgemeinen Vorschuß- und Sparkassenverein" eine für die kleineren Darlehnsnehmer des Ortes bestimmte andere Genossenschaft zur Seite, deren durchschnittlicher Einzelvorschuß sich nur auf 595 Mark bezifferte (vgl. a. a. O. S. 59). Auf den Wiesbadener Verein folgte in weitem Abstande die Beamten-Kreditbank in München mit dem Durchschnittssatz von 960 Mark; also eine Genossenschaft, die, wie der Titel besagt, von vornherein nur für eine bestimmte Gesellschaftsschicht ausersehen war.

Wertvoller, weil nicht mit Durchschnittszahlen operierend, ist Thorwarts Untersuchung für das Jahr 1891, die sich in den Blättern für Genossenschaftswesen von 1893 (S. 5) vorfindet. Thorwart

berechnet hier aus den Jahresabschlüssen der Kreditgenossenschaften, die entsprechende Angaben darüber gemacht hatten, die einzelnen Kreditposten ihrer Zahl und Höhe nach. Leider gaben nur wenige Vereine, nur 38, Auskunft über die Art ihres Vorschußgeschäftes. Da sich unter diesen Genossenschaften aber große und kleine, solche mehr städtischen und mehr ländlichen Charakters befanden, und da es sich außerdem um Vereine in allen Teilen Deutschlands handelte, konnte das sich ergebende Bild wohl als typisch für die deutschen Kreditgenossenschaften gelten. Aus Thorwarts Aufstellung, die beiläufig fast 80000 Vorschußposten umfaßt, wird nun ersichtlich, daß 7 % aller Darlehen solche bis zu 30 Mark waren, daß 9 % zwischen 30 und 50 Mark, 15 % zwischen 50 und 100 Mark schwankten, und daß unter 500 Mark 49 % aller Posten waren.

Aus beiden Untersuchungen Thorwarts geht also hervor, daß die Schulzeschen Kreditgenossenschaften, trotz der bei ihnen unleugbar hervortretenden Tendenz zu großbankähnlichem Ausbau ihres Geschäftsbetriebes, den Prinzipien ihres Meisters nicht untreu geworden waren, sondern nach wie vor zahlreichen kleinen Existenzen eine wertvolle Stütze geblieben waren. Bezieht sich auch diese Feststellung auf die neuere Zeit, so gilt sie doch für die hier behandelte Epoche bis 1875 ebenfalls.

War die Gewährung hoher Einzelkredite keineswegs immer ein Zeichen dafür, daß die Genossenschaft von ihrem Wege abgewichen war, so konnte doch einzelnen Vereinsleitern nachgewiesen werden, daß sie sich durch das starke Geldangebot hatten verleiten lassen, einem einzigen Mitgliede Kredite von einer Höhe einzuräumen, die weder mit den Verhältnissen des Schuldners noch mit denen der Genossenschaft vereinbar war. Einen ersten Beweis hierfür lieferte schon der Dresdner Vorschußverein, wie wir gesehen haben, dann aber konnte Schulze-Delitzsch im Jahre 1867, in dem er übrigens (durch das zu dieser Zeit verfaßte neue Musterstatut) 10 000 Taler als höchsten zulässigen Einzelkredit erklärt hatte, Mitteilungen über einen Verein machen, der einem einzigen Kunden 14 000 Taler Diskontkredit eingeräumt hatte, obwohl er selber nur 9000 Taler eigenes Kapital besaß.

Solche unsinnigen Kreditgewährungen waren anfangs nur Ausnahmen, erst in den Gründerjahren wurden sie für eine Reihe von Kreditvereinen zur Regel.

Der 14. Allgemeine Vereinstag zu Konstanz (1873), der

> „in Erwägung der Gefahren, womit das übermäßige Angebot fremder Kapitalien die Vorschuß- und Kreditvereine bedroht,

> indem er sie der Versuchung aussetzt, über ihren eigentlichen Wirkungskreis hinaus in den Bereich der großen Banken überzugreifen, dem sie weder hinsichtlich der Mittel, noch hinsichtlich der zur Geschäftsführung erforderlichen Kräfte gewachsen sind,"

den Vereinen eine Reihe guter Ratschläge erteilte, beschäftigte sich auch mit der Frage, bis zu welcher Höhe Einzelkredite zuzulassen wären. Ein Beschluß dieses Vereinstages warnt die Genossenschaften,

> „in Bemessung der einzelnen Risikos über das Maß hinauszugehen, welches der Umfang der eigenen kündbaren Fonds gebietet, damit nicht der Ausfall bei einem einzigen Kunden schon zum Rückgriff auf die Geschäftsanteile der Mitglieder nötigt, was regelmäßig zur Verwirrung der Finanzlage des Vereins, ja zu dessen Erschütterung in seinem ganzen Bestande führt."

δδ) Verzinsung der Darlehen.

Da die Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften jede von außen kommende Unterstützung prinzipiell ablehnten, mußten sie, um bestehen zu können, eine angemessene Verzinsung der von ihnen gewährten Vorschüsse verlangen, denn Zinsen und Provisionen bildeten ihre Haupteinnahme, und von den Einkünften sollten nicht nur die Verwaltungskosten, also Gehälter, Miete, Materialien usw., gedeckt und die Zinsen für die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen fremden Gelder bezahlt werden, sondern auch noch etwas für den Reservefonds und die Dividende übrigbleiben.

So wurden anfangs auch, wie Schulze-Delitzsch im Assoziationsbuch von 1853 (S. 127) mitteilt, ein Münzpfennig pro Taler und Woche, d. h. 14 1/3 % jährlich an Zinsen und Provisionen, von den Vereinen erhoben. Mit den heutigen Zinsverhältnissen verglichen, erscheint dieser Satz außerordentlich hoch, für die damalige Zeit war er es aber durchaus nicht.

Die Gründung der Kreditgenossenschaften wird vielfach so geschildert, als seien die Vereine nur berufen gewesen, dem kleinen Gewerbetreibenden und Bauern die fehlende Bankverbindung zu ersetzen. Es wird aber dabei übersehen, daß um 1850 herum überhaupt noch keine Organisation des Kreditverkehrs nach heutigen Begriffen existierte. Die modernen Großbanken sind erst später entstanden, und es wurde in der kapitalarmen Zeit, in die die Gründung der ersten Vorschußvereine

fällt, nicht nur dem Handwerker und Bauern, sondern auch dem Industriellen und Gutsbesitzer oft sehr schwer, den nötigen Geschäftsbetriebskredit zu erhalten. Noch in der zweiten Auflage seines Buches „Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken“ vom Jahre 1859, zu einer Zeit, in der die Kreditgenossenschaften durchschnittlich nur noch 8 % für Zinsen und Provisionen erhoben, erwähnte Schulze-Delitzsch, daß die Großbanken ihren Kunden neben 5—6 % Zinsen noch 1/6 bis 1/2 % Provision abverlangten, d. h. also, wenn die Provision für das Jahr umgerechnet wird, für kürzere Geschäfte noch einmal bis 6 % Provision berechneten.

Welche Zinssätze den kleinen Landleuten und Handwerksmeistern um 1850 für kurzbefristete Darlehen abverlangt wurden, spottet jeder Beschreibung. So kam es z. B., wie Schulze (im Assoziationsbuch S. 114) berichtet, vor, daß ein Handwerksmeister, der keineswegs ein armer Schlucker zu sein brauchte, für ein Darlehen von 50 Talern zu Meßkäufen täglich einen Taler Zinsen zahlen mußte; das wären also 730 % auf das Jahr! 30 bis 50 % jährliche Zinsen galten, wie Schulze (a. a. O. S. 127) ebenfalls mitteilt, als durchaus billige Forderung. Noch um 1860 passierten, wie aus einem in den Blättern für Genossenschaftswesen von 1886 (S. 133) mitgeteilten Bericht des Insterburger Vorschußvereins über seine fünfundzwanzigjährige Wirksamkeit hervorgeht, manchmal üble Dinge. Für Gründung dieses Vereins durch Eduard Guttmann, einen hervorragend tüchtigen Anhänger Schulze-Delitzschs, hatte nämlich hauptsächlich die Ausbeutung eines kleinen Insterburger Töpfermeisters durch einen dortigen „Bankier“ Veranlassung gegeben. Dieser menschenfreundliche Geldgeber hatte sich von dem armen Meisterlein für die Prolongation eines Darlehns von 50 Talern auf 3 Monate 2 1/2 Taler Zinsen, d. h. 20 % aufs Jahr, bezahlen lassen und den Mann außerdem noch gezwungen, ihm einen Ofen unentgeltlich umzusetzen.

Wie gern gaben solche Leute die von den Vereinen geforderten 14 1/3 %, von denen ihnen außerdem noch ein Teil in Gestalt von Dividende zurückvergütet wurde!

Schulze-Delitzsch hat in der Folgezeit die Zins- und Provisionssätze seines Vereins, die er anfangs im Interesse einer schnellen Eigenkapitalbildung etwas hoch angenommen hatte, bald ermäßigt, zunächst auf 3 Pfennig pro Taler und Monat, d. h. auf 10 % pro Jahr, und kurz vor 1859 auf 8 %. Wie er in der zweiten Auflage seines

kreditgenossenschaftlichen Hauptwerkes (S. 38) mitteilt, hatten eine ähnliche Entwicklung fast alle Genossenschaften durchgemacht,

> „nur die größeren, dem belebteren Verkehr des Mittelstandes in volksreicheren Orten dienenden Vereine“

waren noch etwas weiter heruntergegangen und erhoben nur 6—7%.

Diese Beträge waren, wie aus der 6. Auflage des ebenerwähnten Buches hervorgeht, noch 1876 in Geltung, sie stimmten auch, wie Schulze an derselben Stelle hinzufügt,

> „mit dem im Großbankverkehr vorkommenden Satze nahezu“ überein.

Zum Dank dafür, daß die Vorschußvereine, wie jeder, der auch nur einigermaßen mit ihrer Entstehungsgeschichte vertraut ist, zugeben muß, den kleinen Landmann und Gewerbetreibenden aus den Klauen gewerbsmäßiger Wucherer befreit haben, hat man ihnen von gegnerischer Seite — selbst Wucher vorgeworfen. Im Anfang hätte man gar zu gern die Wuchergesetze, die den Zins damals auf 5% beschränkten und nur den kaufmännischen Betrieben über diesen Satz hinauszugehen gestatteten, den Kreditgenossenschaften gegenüber zur Anwendung gebracht. Glücklicherweise ging das nicht, weil es in den Genossenschaften an der Person des Gläubigers, der den Wucherzins vom Schuldner nahm, fehlte. Die Vorschußzinsen wurden nur von den Mitgliedern gezahlt, und nur diese erhielten sie wieder. Außerdem aber trugen ja diese Vergütungen nicht den Charakter von Kapitalzinsen, sondern von Beiträgen in die Vereinskasse, dazu bestimmt, die Verbindlichkeiten des Vereins zu decken.

Später haben sich die Angriffe auf die Zins- und Provisionssätze ständig wiederholt, besonders wenn es galt, die Vorzüge der Raiffeisenschen landwirtschaftlichen Darlehnskassen in ein helles Licht zu rücken. Noch in den beiden wertvollen Enqueten des Vereins für Sozialpolitik von 1893 und 1895 über den landwirtschaftlichen Personalkredit und über die Lage des Handwerks tauchten die alten Bekrittelungen der Zinssätze vereinzelt wieder auf. (Vgl. Crüger: Einführung in das deutsche Genossenschaftswesen, S. 281 und 282.)

In welcher unanständigen Weise Schulzes politische Gegner gegen die Vorschußvereine zu Felde zogen, beweist ein in den Blättern für Genossenschaftswesen von 1880 (S. 29) zitierter Artikel der „Deutschen Gemeindezeitung“ vom Jahre 1879, in dem den Volksbanken „Popularisierung des Wuchers“ vorgeworfen, und in dem am Schluß folgendes prophezeit wird:

> „Man kann wohl fast mit unbedingter Sicherheit behaupten, daß nach gesetzlicher Beseitigung der Geldwucherfreiheit auch für die letzte Kategorie der „volkstümlichen“ Schulzeschen Genossenschaften die Todesstunde geschlagen haben wird.“

Dr. Schneider teilt in dem Artikel der Blätter für Genossenschaftswesen, der diese Ausführungen bringt, mit, daß der Aufsatz der „Deutschen Gemeindezeitung“ in anderen genossenschaftsfeindlichen Blättern lebhaften Widerhall gefunden habe. Wie wenig — die bona fides vorausgesetzt — der Blick der Gegner bei diesen Angriffen von irgend welcher Sachkenntnis getrübt war, ging daraus hervor, daß sie in ihren Aufstellungen die monatlichen Einzahlungen auf den Geschäftsanteil — zu den Gegenleistungen für den empfangenen Vorschuß rechneten (a. a. O. S. 30) und daneben noch die völlig beweislose Behauptung aufstellten, daß die Vorschußsuchenden außer den üblichen Zinsen und Provisionen noch Prozente für die Beschaffung des Bürgen zu zahlen hätten.

Wie verkehrt die Verallgemeinerung besonderer Zinsverhältnisse ist, beweist das Beispiel des Vorschußvereins zu Guttentag in Oberschlesien, den gerade der obige Artikel der Gemeindezeitung zum Ausgangspunkt für seine Angriffe gewählt hatte. Diese Volksbank nahm 8 % Zinsen, also sicher keinen niedrigen Satz. Woher kam das aber? Der Verein, der mitten im Distrikt der Hungersnot, die 1879 in Oberschlesien wütete, lag, für die die Schulzeschen Genossenschaften übrigens einen namhaften Betrag — in den Blättern für Genossenschaftswesen von 1880, S. 116, wird über 36 643,27 Mark quittiert — aufgebracht hatten, dieser Verein mußte, um die zum Geschäftsbetriebe notwendigen Gelder aus seiner Umgebung anzulocken, 6 % Zinsen für Spargelder gewähren und konnte demnach auch unmöglich weniger wie 8 % Zinsen von seinen Schuldnern verlangen.

Über die Höhe der von den Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften erhobenen Zinsen und Provisionen liegen wieder von Thorwart Spezialuntersuchungen vor. Thorwart hat in den Blättern für Genossenschaftswesen von 1889, S. 2, aus den Angaben der Schulzeschen Jahresberichte für eine Reihe von Vereinen die Durchschnittssätze für Zinsen plus Provisionen berechnet und hat, um ein möglichst objektives Bild für Deutschland zu erhalten, Genossenschaften aus allen Gebietsteilen des Deutschen Reiches herausgegriffen. So repräsentieren Ost- und Westpreußen und Posen die ärmeren östlichen, Rhein-

preußen die wohlhabenden westlichen Teile des Königreichs Preußen. Mitteldeutschland wird durch die Provinz Hessen-Nassau und die Thüringischen Staaten, Süddeutschland durch Baden vertreten. Die Aufstellung Thorwarts ergibt folgendes Bild:

Im Jahre	Der durchschnittliche Zinsfuß für Vorschüsse in												Durchschnittl. Diskontosatz der Preuß. bezw. Reichsbank
	Ost- u. Westpreußen		Posen		Rheinprovinz		Hessen-Nassau		Thüringen		Baden		
	Zahl der Vereine	%	Zahl der Vereine	%	Zahl der Vereine	%	Zahl der Vereine	%	Zahl der Vereine	%	Zahl der Vereine	%	%
1862	9	10,22	7	11,40	5	7,77	9	8,58	12	8,33	4	7,94	4,—
1867	36	8,43	15	8,48	17	7,64	32	7,39	36	7,44	13	6,78	4,—
1872	59	7,12	30	7,54	39	6,81	43	6,70	61	7,01	38	6,63	4,30
1877	68	6,91	24	7,50	34	6,61	50	6,34	71	6,59	58	6,69	4,42
1882	67	6,80	22	7,—	24	6,71	53	5,97	75	6,45	61	6,05	4,54
1887	67	6,11	23	6,37	20	6,19	48	5,38	78	5,62	70	5,56	3,41

An dieser Tabelle ist zunächst zweierlei bemerkenswert. Es zeigt sich an ihr, wie sich im Laufe der Jahre durch die Verbesserung der Kommunikationsmittel, der Organisation des Handels- und Kreditverkehrs die Zinsdifferenz zwischen Ost- und Westdeutschland immer mehr ausgeglichen hat. Während sie 1862 beinahe noch 4 % betrug, machte sie 1887 kaum noch 1 % aus. Wie wenig gleichmäßig aber auch 1889 noch die Geldverhältnisse in Deutschland waren, beweist der von Thorwart zitierte Ausspruch des Reichsbankpräsidenten im Reichstage, daß ein Zinsfuß, der im Süden Deutschlands als hoher gelte, im Osten noch als niedrig betrachtet werde.

Bemerkenswert ist weiter die Feststellung der Tabelle, daß der Zinsfuß bei den Kreditgenossenschaften, ganz unabhängig von den Schwankungen des Reichsbankdiskontes, stetig ermäßigt worden, und daß die Differenz zwischen letzterem und den Vorschußzinsen ebenfalls von Jahrfünft zu Jahrfünft zurückgegangen ist. 1862 betrug die höchste Spannung ca. 7½ %, 1887 dagegen noch nicht 3 %.

Thorwart charakterisiert seine Aufstellung, deren Prozentsätze sich übrigens für Zinsen *plus* Provisionen verstehen, folgendermaßen:

> „Natürlich können wir eine unbedingte Genauigkeit von den sich ergebenden Durchschnittszahlen von dem bei uns eingeschlagenen Wege nicht verlangen; es werden aber, da stets die gleiche Methode in Anwendung gebracht ist, wenigstens

> die einzelnen Ziffern zur Vergleichung unter sich durchaus ausreichen. Beschränkt haben wir uns auf die Zinssätze für die Vorschüsse; erst neuerdings erscheinen die entsprechenden Angaben für das Kontokorrent- und Diskontogeschäft in den Tabellen des anwaltschaftlichen Jahresberichtes, während sie früher zu den Abschlüssen der betreffenden Vereine zerstreut waren."

Aus der Thorwartschen Aufstellung geht nun jedenfalls deutlich hervor, daß die von den Schulzeschen Kreditgenossenschaften durchschnittlich erhobenen Zins- und Provisionssätze bereits 1887 vom kaufmännischen Gesichtspunkte aus durchaus normale waren. Da sich das Bestreben der Vereine, die Zinssätze noch mehr zu ermäßigen, auch aus Aufstellungen für spätere Zeiten, auf die im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden kann, erkennen läßt (vgl. Crüger: Der heutige Stand des deutschen Genossenschaftswesens, S. 68 ff., und Parisius: Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch, S. 28), und da außerdem noch ein Teil der Zinsen als Dividende den Mitgliedern zurückvergütet wird, entspricht der oft erhobene Vorwurf, die Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften berechneten im allgemeinen zu hohe Zinsen, nicht den Tatsachen.

εε) Rückzahlung der Darlehen innerhalb einer kürzeren Frist.

Zu den Bedingungen, an die die Kreditentnahme von der Genossenschaft geknüpft wurde, gehörte endlich noch: die Verpflichtung des Vorschußnehmers zur Rückzahlung des empfangenen Darlehns innerhalb einer kürzeren, meist auf drei Monate bemessenen Frist.

Diese Bestimmung war zunächst einmal als Erziehungsmittel gedacht. Der kleine Gewerbetreibende sollte dadurch, daß man ihn zwang, bestimmt festgesetzte, kurzbemessene Rückzahlungsfristen innezuhalten, an Ordnung und Wirtschaftlichkeit gewöhnt werden. Wie Schulze-Delitzsch in der zweiten Auflage seines Buches „Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken" (S. 28) ausführt, werden die kleinen Handwerker auf diese Weise genötigt,

> „öfter einmal Abschlüsse in ihrem Geschäft zu machen. Ihnen auf lange Zeit hinaus vorschießen, heißt nur der Nachlässigkeit und Unordnung Vorschub tun, und es ist für sie weit besser, wenn man sie anhält, mit den eingegangenen Geldern sobald als möglich die aufgenommene Schuld abzuzahlen, da sie ja zu neuen Geschäften jeden Augenblick die erforderliche Summe aus der Vereinskasse von neuem erhalten können."

Der Handwerker kann auch mit einem Darlehn auf 3 Monate — mit eventueller Prolongation auf nochmals 3 Monate — sehr wohl auskommen, da er, im Gegensatz zum Landwirt, das Geld für seine Produkte innerhalb dieses Zeitraumes meist zu erhalten pflegt.

Ferner aber war die kurze Befristung der Vorschüsse im Interesse der Geschäftsführung des Vorschußvereins geboten. Die fremden Gelder der Kreditgenossenschaften waren vorwiegend nur mit Kündigungsfristen bis zu 3 Monaten aufgenommen worden, hätte man sie auf längere Termine fortgegeben, so wäre die Liquidität der Vereine ernstlich gefährdet worden.

Die Ansicht, daß es ratsam wäre, die Fristen der ausgeliehenen Gelder mit denen der angeliehenen in Einklang zu bringen, wurde in den Kreisen der Schulzeschen Kreditgenossenschaften frühzeitig vertreten. Schon auf dem 1. Allgemeinen Vereinstage zu Weimar hatten Alwin Soergel und Hermann Zapp, der Leiter des Luckauer Vorschußvereins, den Antrag eingebracht

> „das zu begründende Zentralbureau zu beauftragen, daß es die Vereine darauf aufmerksam mache, wie es gegen alle volkswirtschaftlichen Grundsätze sei, Gelder auf längere Zeit auszuleihen, als sie solche selbst erhalten haben." (Parisius: Schulze-Delitzsch und Alwin Soergel, S. 18.)

Dieser Antrag wurde zwar nicht durchberaten, die Antragsteller wurden aber ersucht, ihre Ideen in der Innung der Zukunft ausführlicher zu entwickeln. Schon ein Jahr später, 1860 in Gotha, ging Soergels und Zapps Wunsch in Erfüllung, indem der Vereinstag als wünschenswert erklärte

> „die Gestattung keiner längeren als dreimonatlichen Fristen für Vorschüsse mit Vorbehalt der jedesmaligen Prolongation, insofern es die Verhältnisse der Kasse und des Schuldners gestatten." (Sammelwerk S. 131.)

Schulze-Delitzsch hat den Soergel-Zappschen Satz von 1859, den er praktisch schon von Anfang an in seinem Delitzscher Verein verwirklicht hatte, indem er dort Darlehen nur auf 3 Monate mit anfänglich zwei-, später dreimonatlicher Prolongation fortgab, zu seinem bankpolitischen Hauptprinzip gemacht und ihn zeit seines Lebens, namentlich den Raiffeisenkassen gegenüber, die ihn nicht vertreten, mit großer Bestimmtheit verteidigt. Wie recht er hatte, bewies schon die Krisis des Dresdner Vereins, die ja, wie bekannt, zum großen Teil durch die Immobilisierung des Betriebskapitals herbeigeführt worden

war. Die ernsten Ermahnungen, die Schulze-Delitzsch auf Grund dieses Vorkommnisses an die Vereine richtete, hatten übrigens den Erfolg, daß sich die Vereine bemühten, für die fremden Gelder längere Kündigungsfristen auszubedingen. Schon im nächstfolgenden Jahresbericht, in dem für 1862, konnte Schulze berichten, daß sich das Verhältnis zwischen Spargeldern und langbefristeten Anlehen im Laufe des Jahres direkt umgekehrt hätte. Während 1861 die Summe der Spargelder 2 649 036 Taler, die der Anlehen 1 983 441 Taler betrug, standen im darauffolgenden Jahre 3 441 033 Talern Anlehen nur 2 747 577 Taler Spargelder gegenüber.

Bei Ausbruch des Krieges von 1866 und in den Gründerjahren ist dann die Richtigkeit des Schulzeschen Prinzips mehrmals nachdrücklich bestätigt worden. Wie eifrig Schulze-Delitzsch bemüht war, seinem bankpolitischen Grundsatz Geltung zu verschaffen, beweisen die mehrmaligen Hinweise darauf auf den Allgemeinen Vereinstagen. Schon der 6. Allgemeine Vereinstag zu Mainz (1864) erneuerte den Beschluß vom Jahre 1860, indem er einen von Parisius eingebrachten Antrag annahm, der da lautete:

> „Es ist nicht zu empfehlen, die Grundsätze und Einrichtungen der für den persönlichen Kredit bestimmten Vorschuß- und Kreditvereine auf Institute, welche dem Grundkredit dienen sollen, anzuwenden,"

und in gleichem Sinne sprachen sich auch die Vereinstage zu Neustadt a. H. (1869), zu Nürnberg (1871) und zu Stuttgart (1879) aus, letzterer unter Bezugnahme auf die Vorkommnisse in der Gründerkrisis sogar besonders scharf.

In Delitzsch wurden, wie oben erwähnt, die Vorschüsse auf 3 Monate fortgegeben und dann eventuell noch einmal prolongiert, anfangs auf 2, seit 1855 auf 3 Monate. Darlehen nur auf 3 Monate fortzugeben, ist bis heute der Grundsatz der Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften geblieben. (Ausnahmen sind natürlich jetzt, wo viele Kreditgenossenschaften eine mehr großbankähnliche Entwicklung genommen haben, nicht zu vermeiden.) Die nur einmalige Prolongation, wie sie dem Delitzscher Verein in den ersten Jahren, als er hauptsächlich das Kreditbedürfnis der kleinen Gewerbetreibenden zu befriedigen hatte, vollauf genügte, hat nicht aufrechterhalten werden können. Einmal war den zahlreichen Landwirten der Schulzeschen Vorschußvereine mit Darlehen auf 3 bis 6 Monate nicht gedient, sie brauchten wenigstens für 9 bis 12 Monate Geld. Um sie zu befriedigen und doch nicht gegen

Schulzes Geschäftsgrundsatz zu verstoßen, sahen sich die Vereinsleiter oft genötigt, den Vorschuß mehrmals zu prolongieren. Auch der Handwerker konnte, bei größeren, zeitraubenden Aufträgen, in die Lage kommen, Geld auf längere Fristen zu gebrauchen, also auch ihm kam die Zurückzahlung des Darlehns nach 6 Monaten nicht immer gelegen.

In den Jahresberichten finden sich zwar Angaben, auf welche Fristen Darlehen von den Vereinen gewährt und eventuell prolongiert wurden, aber diese Angaben sind nicht immer zuverlässig, da ein Teil der Vereine die betreffende Kolonne gar nicht, ein anderer ungenau ausgefüllt hatte. Nach Zeidlers Aufstellung (S. 82) liehen im Jahre 1862 bis zu 9 Monaten 5 Vereine, bis zu 12 Monaten 7 Vereine aus. Für die Jahre 1868 und 1877 ergibt sich nach Zeidler (S. 187) folgendes Bild:

Provinzen und Länder	1868 (666 berichtende Vereine)				1877 (929 berichtende Vereine)			
	Monate				Monate			
	6—9	9—12	12—18	18—24	6—9	9—12	12—18	18—24
Prov. Schlesien . . .	8	5	1	—	6	7	1	—
„ Sachsen . . .	3	8	—	1	3	7	—	1
„ Brandenburg .	4	5	—	—	2	2	—	—
„ Preußen . . .	4	3	—	—	5	2	—	—
„ Hessen-Nassau .	9	7	1	—	8	10	1	2
„ Pommern . .	—	2	—	—	1	2	—	—
„ Rheinprovinz .	1	4	—	1	2	2	1	1
„ Schl.-Holstein .	—	—	—	—	4	7	—	—
„ Posen	—	1	—	—	—	—	—	—
„ Hannover . .	1	1	—	—	1	—	—	—
„ Westfalen . .	—	—	—	—	—	1	—	—
Kgr. Preußen . . .	30	36	2	2	32	40	3	4
Sächs. Herzogtümer .	5	5	1	1	3	9	—	5
Kgr. Bayern	2	5	—	—	8	12	1	—
Großh. Baden . . .	7	4	—	—	20	16	—	—
Kgr. Sachsen	4	4	—	—	4	5	1	—
Großh. Hessen . . .	3	4	—	—	5	7	—	—
„ Mecklenburg .	6	4	—	—	4	3	1	—
„ Oldenburg .	—	1	—	—	1	6	—	—
Hansestädte	2	—	—	—	—	—	—	—
Anhalt	—	—	2	—	—	—	—	—
Kgr. Württemberg . .	8	1	—	—	43	12	—	1
Deutsches Reich . . .	67	64	5	3	120	110	6	10

Der Grundsatz, nur einmal zu prolongieren, war also schon damals von einer ganzen Reihe von Vereinen aufgegeben worden. Im Jahresbericht für 1876 warnt aber Schulze-Delitzsch, die Vorschüsse bedingungslos zu verlängern. Wenigstens sei es notwendig, regelmäßig bei der Prolongation kleinere Abschlagszahlungen von den Darlehnsnehmern zu verlangen, um

> „so in den Schuldnern das Bewußtsein wach (zu) erhalten, daß der ihnen eingeräumte Kredit nur als Betriebskapital, nicht als Anlagekapital verwendet werden darf." (Jahresbericht 1876, S. 7.)

Dieser Satz ist auch insofern beachtenswert, weil er klar zum Ausdruck bringt, welche Art von Kredit die Vorschußvereine befriedigen sollen. Die übliche Ausdrucksweise „Befriedigung des Personalkredits" und „Befriedigung des Realkredits" ist, worauf auch Crüger hingewiesen hat, sehr ungenau. Mit Personalkredit soll nämlich nicht, wie es richtig wäre, Kredit ohne sachliche Unterlage, sondern Kredit für den Geschäftsbetrieb bezeichnet werden, und unter Realkredit ist in diesem Falle Immobiliarkredit zu verstehen.

β) Formen der Kreditgewährung durch die Genossenschaft.

αα) Das Schuldschein- und Wechselgeschäft.

In den ersten Jahren ihres Bestehens gewährten die Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften Darlehen nur gegen einfachen Schuldschein mit Bürgschaft. Im Jahre 1849 war zwar an die Stelle der bisher geltenden 94 deutschen Sondergesetze die Allgemeine Deutsche Wechselordnung mit ihrer erweiterten Wechselfähigkeit getreten, doch machten die Handwerker und Bauern, trotzdem sie nunmehr Wechsel ausstellen und akzeptieren durften, noch lange nachher nur mit einer gewissen Scheu von ihrem Rechte Gebrauch, mit einer Scheu, die selbst heute noch nicht überall völlig überwunden ist, und die, für die erste Zeit wenigstens, als eine Folge des langen gesetzlichen Ausschlusses vom Wechselverkehr angesehen werden muß. In Preußen z. B. waren vor 1849 nur Kaufleute, Buchhändler, Fabrikbesitzer, Rheder, Apotheker, Strom- und Seeschiffer und die fremden Juden wechselfähig, allen anderen Berufen — mit Ausnahme der Rittergutsbesitzer und Domänenpächter, die wenigstens trockene Wechsel unterschreiben konnten — war die Ausstellung rechtsgültiger Wechsel nicht möglich.

Schulze-Delitzsch trug der Furcht der Handwerker vor dem Wechsel Rechnung. In seinem dem Assoziationsbuche angefügten Delitzscher Musterstatut von 1852 sprach er nur von der Vorschußgewährung gegen Schuldschein, vom Wechsel war keine Rede. Interessant, weil es die Verhältnisse in den Vereinen vor dem Erlaß der Genossenschaftsgesetze beleuchtet, ist das der zweiten Auflage des Schulzeschen Buches „Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken“ (1859) angefügte Muster eines damals üblichen Schuldscheines. Es lautete:

> „Ich Endesunterschriebener bekenne hierdurch, daß mir der Kassierer des hiesigen Vorschußvereins, Herr . . . auf mein Ansuchen ein Darlehn von . . Thl. . . Sgr. . . Pfg. aus der Kasse des genannten Vereins am heutigen Tage bar vorgeschossen hat, welches ich an denselben oder dessen Rechtsnachfolger binnen (oder in Terminen) . . . . zurückzuzahlen verspreche.
>
> Zugleich verpflichte ich mich . . Thl. . . Sgr. . . Pfg. für den empfangenen Vorschuß sofort, als Zins und Provision, nach den Bestimmungen des Statuts abzuführen und unterwerfe mich, für den Fall, daß ich den festgesetzten Zahlungstermin nicht pünktlich innehalten sollte, der sofortigen Einziehung, nach Befinden Einklagung des ganzen Restes meiner Schuld, indem ich insbesondere, vom Eintritt des Verzuges an, 10 Prozent alljährlich als Zins und Konventionalstrafe zu erlegen verspreche.
>
> Delitzsch, den . . . .“

Seine Meinung, daß die Darlehnsgewährung gegen Schuldschein allein für die Genossenschaften in Frage komme, hat Schulze-Delitzsch nicht lange aufrechterhalten können. Als die Vorschußvereine in Handels- und Industriestädten nach wenigen Jahren sich immer mehr zu bankartigen Instituten ausbildeten, sah er sich genötigt, Konzessionen zu machen. So gibt er in der zweiten Auflage seines eben genannten Buches (S. 31) zu, daß das Wechselgeschäft von den Vereinen, deren

> „Verkehr einen großartigen Zuschnitt und kaufmännische Formen angenommen hat,“

ohne Gefahr gepflegt werden könne.

> „Bei dem Handwerker- und Arbeiterstande indessen“, fährt er fort, „verfehlen die Wechsel meist ihren Zweck und führen obenein die Schwierigkeit herbei, Bürgen zu erlangen, insofern

> diese in die wechselmäßige Verpflichtung der Regel nach einzutreten Bedenken tragen."

Als erster hatte Alwin Soergel den Wechsel als Schuldanerkenntnis in Eisleben eingeführt. Diese Volksbank und der von Hermann Zapp geleitete Luckauer Vorschußverein waren, wie Schulze auf derselben Seite mitteilt, bald darauf sogar völlig zum Wechselverkehr übergegangen und hatten den Schuldschein ganz fallengelassen.

Andere Vereine folgten ihrem Beispiel, und zwar schon nach kurzer Zeit. Auf dem 7. Allgemeinen Vereinstage zu Stettin (1865) hatte die Darlehnsgewährung gegen Wechsel bereits soviele Anhänger gefunden, daß ein von den Vorschußvereinen des Regierungsbezirkes Magdeburg und des Herzogtums Braunschweig eingebrachter Antrag, der den Kreditgenossenschaften empfahl,

> „die Wechselform für die Verbriefung der gewährten Vorschüsse überall einzuführen,"

angenommen wurde. Für das beste Mittel wurde

> „der trockene Wechsel mit bestimmt ausgedrückten Fälligkeitsterminen" erklärt. Nur „in Fällen", heißt es in dem Beschluß weiter, „wo man infolge lokaler Verhältnisse beabsichtigt, im Falle des Geldbedürfnisses den Wechsel vor der Verfallzeit durch Verkauf (weiteres Diskontieren) zu Gelde zu machen," sei es ratsam, „den gezogenen Wechsel in der Form anzuwenden, daß der Vorschußempfänger als Bezogener und Akzeptant, der Bürge als Aussteller auf dem Wechsel erscheint." (Sammelwerk S. 142—143.)

Im Jahre 1875 hatten den Schuldscheinverkehr noch beibehalten:

In Provinz	Schlesien . .	11	von	90	berichtenden	Vereinen
„	Sachsen . .	16	„	76	„	„
„	Brandenburg	4	„	73	„	„
„	Preußen . .	3	„	60	„	„
„	Hessen-Nassau	26	„	48	„	„
„	Rheinprovinz	8	„	40	„	„
„	Pommern .	1	„	37	„	„
„	Posen . . .	1	„	27	„	„
„	Schl.-Holstein	3	„	27	„	„
„	Hannover .	8	„	17	„	„
„	Westfalen . .	2	„	15	„	„
Kgr. Preußen	. . . . .	83	von	510	berichtenden	Vereinen

Kgr. Preußen	83	von	510	berichtenden Vereinen
Thüringische Staaten . .	33	„	63	„ „
Baden	46	„	51	„ „
Kgr. Sachsen	14	„	50	„ „
Bayern	9	„	46	„ „
Mecklenburg	2	„	28	„ „
Großh. Hessen	18	„	27	„ „
Württemberg	13	„	14	„ „
Braunschweig, Oldenburg, Lippe und Waldeck . .	4	„	11	„ „
Anhalt	1	„	8	„ „
Hansestädte	4	„	5	„ „
Elsaß-Lothringen und Luxemburg	—	„	2	„ „
Insgesamt	227	von	815	berichtenden Vereinen

Am längsten hatten also Württemberg und Baden, auch noch beide Hessen und die Hansestädte an der alten Form der Kreditgewährung festgehalten, während in den Provinzen Schlesien, Brandenburg, Preußen, Pommern, Posen, Schleswig-Holstein, ferner in Mecklenburg und Anhalt der Wechsel den Schuldschein verdrängt hatte. Die von Schulze-Delitzsch kenntlich gemachten Vereine, deren Schuldscheinverkehr, worüber schon an anderer Stelle (bei der „Sicherstellung der Darlehen") gesprochen wurde, in Wirklichkeit reiner Lombardverkehr war, sind in die obige Aufstellung natürlich nicht mit aufgenommen worden, da sie ja das alte System der Vorschußgewährung gegen Schuldschein mit Personalbürgschaft in der Tat hatten fallen lassen.

Der Grund dafür, daß der Wechsel so rasch in Aufnahme kam und den Schuldschein verdrängte, war hauptsächlich in der leichten Übertragbarkeit des Wechsels und in der schnellen Rechtshilfe zu suchen. (Die Möglichkeit, das Verfahren bei einer Schuldscheinklage zu beschleunigen, brachte erst die Zivilprozeßordnung vom 1. Oktober 1879.) Außerdem aber war der Wechsel ein vorzügliches Mittel, die Vereinsschuldner zur Pünktlichkeit in der Erfüllung ihrer Pflichten zu erziehen und einer Ansammlung von Zinsrückständen bei der Genossenschaft vorzubeugen. Bei jedem Vorschuß- oder Prolongationsgeschäft, das mittels Wechsel abgeschlossen wurde, mußten nämlich die Zinsen und die Provision sofort im voraus erlegt werden, bei Darlehen gegen Schuldschein dagegen wurden sie häufig erst bei der Rückzahlung des Vorschusses bezahlt. Das ergab einmal für die Genossenschaft beim

Jahresabschluß größere Zinsrückstände, und dann erschwerte es auch dem Schuldner die Rückzahlung des Darlehns unnötig, namentlich, wenn der Vorschuß mehrmals prolongiert und die Zinsen zum Kapital geschlagen worden waren.

Endlich hat auch noch das gleich zu besprechende Kontokorrentgeschäft der Kreditgenossenschaften viel zur Ausbreitung des Wechsels beigetragen. Kontokorrentgelder sind meist sofort fällig. Ein Verein, der diesen Geschäftszweig pflegt, ist also gezwungen, einen größeren Betrag leicht flüssig zu machender Werte zu halten, und dafür eignet sich nun der Wechsel, der eventuell sofort weiterdiskontiert werden kann, vorzüglich. Allerdings nicht der Vorschußwechsel. Dieser wird nämlich fast immer prolongiert, die Genossenschaft wäre also gezwungen, ihn jedesmal vor Fälligkeit wieder einzulösen. Zum Rückdiskontieren kommen demnach in erster Linie die Wechsel in Frage, die der Verein selbst seinen Mitgliedern diskontiert hat, d. h. also die Geschäftswechsel der Mitglieder.

Dieses Diskontgeschäft hat sich in den Kreditgenossenschaften zur selben Zeit ausgebildet wie das Vorschußwechselgeschäft. Schon 1862, auf dem 4. Allgemeinen Vereinstage zu Potsdam, nahm man zu dieser Frage Stellung, wenn auch eine halb und halb ablehnende. Es wurde beschlossen, den Vorschußkassen zu empfehlen,

> „zur Diskontierung von Wechseln . . . . erst dann überzugehen, wenn mindestens ein kaufmännisch und ein juristisch gebildetes Mitglied bei der Verwaltung beteiligt ist.“ (Sammelwerk S. 135.)

Das Diskontieren von Geschäftswechseln, bekanntlich das Hauptaktivgeschäft der Reichsbank, gehört natürlich zu den für Genossenschaften durchaus empfehlenswerten Geschäftszweigen, wenn nur der Vorschußverein die nötige Vorsicht bei der Annahme der Wechsel walten läßt, d. h., vor allen Dingen sich gegen gefälschte und gegen Reitwechsel zu schützen weiß.

In den Jahresberichten werden die Vorschußwechsel von den Diskonten erst vom Jahre 1872 ab getrennt aufgeführt. Welche Beträge auf die beiden Arten des Wechselgeschäftes entfielen, wird an anderer Stelle, bei der Behandlung der Frage, in welchem Verhältnis die einzelnen Arten der Kreditgewährung zueinander standen, angegeben werden. Hier sei nur mitgeteilt, wieviele Vereine das Wechselgeschäft, d. h. das Vorschußwechsel- und Diskontgeschäft, im Jahre 1875 noch nicht kannten:

In Provinz Schlesien	2	von	90	berichtenden	Vereinen
" " Sachsen	3	"	76	"	"
" " Brandenburg . .	2	"	73	"	"
" " Preußen	—	"	60	"	"
" " Hessen-Nassau . .	12	"	48	"	"
" " Rheinprovinz . .	3	"	40	"	"
" " Pommern . . .	—	"	37	"	"
" " Posen	—	"	27	"	"
" " Schleswig-Holstein	—	"	27	"	"
" " Hannover . . .	4	"	17	"	"
" " Westfalen . . .	—	"	15	"	"
Königreich Preußen	26	von	510	berichtenden	Vereinen
Thüringische Staaten . . .	18	"	63	"	"
Baden	23	"	51	"	"
Königreich Sachsen	3	"	50	"	"
Bayern	7	"	46	"	"
Mecklenburg	—	"	28	"	"
Großherzogtum Hessen . . .	9	"	27	"	"
Württemberg	10	"	14	"	"
Braunschweig, Oldenburg, Lippe und Waldeck	2	"	11	"	"
Anhalt	1	"	8	"	"
Hansestädte	1	"	5	"	"
Reichslande und Luxemburg .	—	"	2	"	"
Insgesamt	100	von	815	berichtenden	Vereinen

Am zähesten hatten also, wie schon aus der Aufstellung für den Schuldschein hervorging, Württemberg und Baden am Schuldschein festgehalten. In Württemberg hatte sogar nur ein einziger von allen 14 berichtenden Vereinen den Schuldscheinverkehr völlig aufgegeben und dafür das Vorschußwechsel- und Diskontgeschäft eingeführt. Die noch verbleibenden 13 Vereine kannten nur das Diskontgeschäft, liehen aber ihre direkten Vorschüsse nach wie vor gegen Schuldschein aus.

Unklar ist es, was Zeidler meint, wenn er (a. a. O. S. 57) schreibt:

> „Schulze war anfänglich gegen den Gebrauch des Wechsels, weil mit dem Schuldschein, den er verdrängte, die seiner Meinung nach größere Sicherheit gewährende Bürgschaft ver-

bunden war. Diese Gefahr wog ihm den Vorteil rascherer Rechtsverfolgung auf."

Zeidler scheint von der Anschauung auszugehen, daß mit der Einführung des Wechsels die Sicherstellung des Vorschusses durch Bürgschaft aufgehört habe. Das war durchaus nicht der Fall. Wurde für das Darlehen ein eigener Wechsel hingegeben, so mußte nicht nur der Vorschußnehmer, sondern auch der oder die Bürgen mit unterzeichnen. Wurde aber ein gezogener Wechsel ausgestellt, so mußte der Bürge sich ebenfalls mit verpflichten, gleichviel ob als Aussteller oder Akzeptant. Der Grund dafür, daß sich Schulze-Delitzsch anfangs gegen den Wechsel aussprach, war, wie auch Zeidler gleich darauf anführt, kein anderer als der oben angegebene, d. h. Schulze wollte nur den in Handwerkerkreisen herrschenden Anschauungen über das Querschreiben Rechnung tragen.

ββ) Das Kontokorrentgeschäft.

Sehr früh kam schon bei den Vorschußvereinen die Kreditgewährung in laufender Rechnung, das Kontokorrentgeschäft, in Aufnahme. Die Eröffnung einer laufenden Rechnung ist insofern vorteilhaft für den Kontoinhaber, als dieser einmal bis zur Grenze des ihm gewährten Kredites — der durchaus kein Blankokredit zu sein braucht, sondern ebenfalls durch Bürgschaft, sachliche Unterlage usw. sichergestellt sein kann und in den Kreditgenossenschaften auch sichergestellt wird — jederzeit ohne besondere Formalitäten Summen abheben kann und andererseits seine im Geschäftsbetriebe einlaufenden Gelder nicht nutzlos liegen zu lassen braucht, sondern sofort verzinslich anlegen kann.

Zuerst hatte wiederum Alwin Soergel den Kontokorrentverkehr bei seiner Eislebener Diskontogesellschaft eingeführt. Auch die Gewerbekasse zu Frankfurt a. M. und die Vorschußvereine zu Worms und Wiesbaden kannten diesen Geschäftszweig schon frühzeitig. In der „Innung der Zukunft" von 1862 (Sammelwerk S. 465) gibt Soergel Anweisungen, für welche Vereine sich das Kontokorrentgeschäft eigne, unter welchen Bedingungen und in welcher Form es möglich sei. Zunächst, führt er aus, müssen folgende drei Bedingungen erfüllt sein:

1. „Das Geschäft muß bereits einen größeren Umfang und stetige Verhältnisse gewonnen haben;
2. es müssen größere Hilfsquellen selbst geschaffen sein und von außen dem Geschäfte zu Gebote stehen;

3. das Geschäft muß unter einer Leitung stehen, welche nicht nur die Verhältnisse des Ortes und der Einzelnen kennt und im allgemeinen richtig beurteilt, sondern auch die politische und wirtschaftliche Lage Europas versteht und überblickt."

Die Kreditgewährung in laufender Rechnung fand sehr schnell Anklang bei den Vorschußvereinen. Schulze-Delitzsch sah ein, daß sich die Kreditgenossenschaften dieser Geschäftsart auf die Dauer nicht entziehen konnten, er erklärte sich deshalb im Prinzip dafür und empfahl sie den Vereinen, die durch den Zuschnitt ihres Geschäftes und durch ihre Leitung die nötigen Garantien boten. Schon 1862 wurde in Potsdam der Beschluß gefaßt:

> „Der Vereinstag empfiehlt den größeren Vorschuß- und Kreditvereinen die möglichst umfängliche und liberale Gewährung von laufenden Konten an diejenigen Vereinsmitglieder, deren Geschäftsbetrieb einen einigermaßen umfänglichen Geldverkehr bedingt.
>
> Bei Verwilligung von Kontokorrenten ist zur Verhütung der Gefahr, daß größere Summen von den Inhabern der laufenden Rechnungen eingezahlt werden, als im Bankgeschäft Verwendung finden können, zu empfehlen, daß der Zinsfuß für diese Einlagen niedriger gestellt werde als für Spareinlagen." (Sammelwerk S. 134.)

Der 10. Allgemeine Vereinstag (1868) zu Leipzig machte dann nochmals darauf aufmerksam, daß der Kontokorrentverkehr den Mitgliedern zwar außerordentliche Vorteile biete, für die Vereinskasse aber bei unrichtiger Handhabung in schwierigen Zeiten sehr gefährlich werden könne. Er warnte deshalb davor, die Kreditgewährung in laufender Rechnung zu weit auszudehnen. Vor allem wäre es erforderlich, sowohl die Gesamthöhe aller gewährten Kontokorrentkredite als auch die Höhe der Einzelkredite in ein richtiges Verhältnis zum eigenen Vermögen des Vereins zu setzen. Sobald der Gesamtbetrag aller in laufender Rechnung gewährten Darlehen das Eigenkapital der Genossenschaft überstiege, wäre es einmal notwendig, sich für die angeliehenen fremden Gelder längere Kündigungsfristen auszubedingen und dann, sich die sofortige Fälligkeit des auf Kontokorrent gewährten Vorschusses nach kurzer Aufkündigung vorzubehalten. Endlich wäre es noch, um einen zu großen Andrang fremder Gelder zu verhüten,

wünschenswert, eine Höchstsumme für die Einzahlungen derjenigen Kunden festzusetzen, die durch ihr Kontokorrent den Kredit des Vereins nicht in Anspruch zu nehmen wünschten.

Hauptsächlich kamen für die Eröffnung einer laufenden Rechnung die wohlhabenderen Mitglieder der Genossenschaft in Frage. Der Kontokorrentverkehr setzte eine nach kaufmännischen Prinzipien geordnete Geschäftsführung voraus, und diese war natürlich bei den kleinen Handwerksmeistern und Bauern nur selten anzutreffen, sie sollte ihnen ja nach Schulzes Absicht erst durch die Genossenschaft anerzogen werden.

Allerdings waren die Verhältnisse nicht überall in Deutschland die gleichen, örtliche Verschiedenheiten sprachen auch mit. Wie Schneider im „Arbeiterfreund" von 1867 (S. 75) mitteilt, machte sich z. B. in der damaligen Zeit im westlichen und südlichen Deutschland in der gesamten Geschäftswelt eine große Vorliebe für das Kontokorrent geltend, auch bei Vereinen, die nur dem kleinen Gewerbetreibenden dienten. So hatte z. B. ein württembergischer Verein von seinen 7857 Talern insgesamt gewährten Vorschüssen allein 7226 Taler, also fast die ganze Summe, auf Kontokorrent ausgeliehen, und diese Vorschüsse waren, nach dem relativ geringen Umsatz des Vereins zu schließen, meist den unbemittelten Kreisen gewährt worden.

Die Jahresberichte führen die auf Kontokorrent ausgeliehenen Beträge erst vom Jahre 1866 ab von den übrigen Vorschüssen getrennt auf. Nach Schneiders Aufstellung im „Arbeiterfreund" von 1867 ließ sich jedoch schon aus den „besonderen Bemerkungen" zu den in der Tabelle der Jahresberichte mitgeteilten Abschlüssen der Vereine im Jahre 1864 bei 48 und im Jahre 1865 bei 64 Kreditgenossenschaften das Kontokorrentgeschäft nachweisen. Der Anteil, den bei diesen Vereinen die Kreditgewährung in laufender Rechnung an der Gesamtsumme aller gewährten Vorschüsse hatte, belief sich 1864 auf 24,5 und 1865 auf 29,6 Prozent.

Wie schnell sich das Kontokorrentgeschäft bei den Schulze-Delitzschschen Volksbanken eingebürgert hatte, beweist folgende kleine Aufstellung nach den Jahresberichten, in der die deutsch-österreichischen Vereine und die Luxemburger Genossenschaft fortgelassen sind:

Provinzen bezw. Staaten	1868		1876	
	Es berichteten Vereine	Davon hatten Kontokorrent-verkehr	Es berichteten Vereine	Davon hatten Kontokorrent-verkehr
Provinz Schlesien	88	8	90	16
„ Brandenburg . . .	85	15	75	24
„ Sachsen	79	15	81	28
„ Preußen	47	4	61	14
„ Pommern	40	4	36	6
„ Hessen-Nassau . . .	37	23	48	39
„ Posen	23	1	25	3
„ Rheinprovinz . . .	21	11	36	33
„ Hannover	14	2	14	7
„ Westfalen	9	1	17	12
„ Schleswig-Holstein .	3	2	26	17
Kgr. Preußen	446	86	509	199
Thüringische Staaten	44	9	64	31
Kgr. Sachsen	42	16	43	19
Großherzogtum Mecklenburg	28	4	28	5
„ Baden . . .	26	15	54	50
Kgr. Bayern	21	14	46	40
Großherzogtum Hessen . . .	19	9	26	19
Kgr. Württemberg	12	9	12	12
Anhalt	12	2	6	2
Oldenburg, Lippe, Braunschweig u. Waldeck . .	7	—	11	3
Hansestädte	3	—	5	2
Elsaß-Lothringen	—	—	1	1
Deutsches Reich	660	164	805	383

(NB. Das Jahr 1868 ist deshalb als Ausgangspunkt gewählt worden, weil in dem Bericht für 1868 die Vereine zum ersten Male nach Staaten und Provinzen geordnet aufgeführt werden.)

Während sich also die Gesamtzahl aller berichtenden Vereine nur um etwa ein Viertel vermehrt hatte, war die Zahl der Vereine mit Kontokorrentverkehr auf mehr als das Doppelte angewachsen.

Daß der 10. Allgemeine Vereinstag recht hatte, wenn er die Vereine auf die Schattenseiten des Kontokorrentverkehrs aufmerksam machte und sie vor einer Überspannung dieser Anleiheform warnte, zeigte sich in der Gründerkrisis. Viele Kontokorrentkunden hatten nämlich ihre laufende Rechnung dazu benutzt, sich langfristigen Kredit zu verschaffen. Sie blieben, wie Schulze-Delitzsch im Jahresbericht für 1873

(S. 6) ausführt, „denselben Posten unter Umständen jahrelang schuldig" und brachten dadurch die Vereine gerade in der kritischen Zeit allgemeinen Geldmangels in ernsthafte Ungelegenheiten. Schulze riet den Vereinen deshalb, z. B. im Jahresbericht für 1875, sich ihre Kontokorrentkunden etwas genauer anzusehen und säumige Zahler zur Abwicklung ihrer Geschäfte zu drängen.

Wie sich das Kontokorrentgeschäft in den kritischen 1870er Jahren gestaltete, geht aus der folgenden, den Jahresberichten entnommenen Aufstellung hervor:

Jahr	Ausgabe Mark	Einnahme Mark	Außenstände am Schluß des Jahres Mark	Außenstände in Prozenten der Ausgabe
1872	389 045 001	362 135 148	65 759 625	16,9
1873	523 171 474	489 139 760	92 138 428	17,6
1874	499 698 109	474 093 695	96 343 095	19,2
1875	544 483 332	548 270 960	111 933 403	20,5
1876	514 835 792	422 077 865	119 430 220	23,1
1877	515 988 709	497 693 970	134 463 963	26,0
1878	454 329 694	441 655 084	142 515 942	31,3
1879	456 916 622	458 025 843	140 129 239	30,6
1880	488 438 087	479 728 230	137 871 295	28,2

Noch im letzten guten Jahre, 1872, hatte also das Kontokorrentgeschäft außerordentlich zugenommen, um dann im folgenden Jahre, dem ersten der Krisis, bedeutend abzunehmen.

Dieser Rückgang von 1873 bis 1874 war zwar zum Teil dadurch herbeigeführt worden, daß Schulze-Delitzsch in diesem Jahre die Ausfüllung der statistischen Fragebogen für den Jahresbericht zu beschleunigen bat, und einige Vereine, darunter sehr große, wie die Frankfurter Gewerbekasse und die Stuttgarter Volksbank, seinem Wunsche nicht nachgekommen waren. Andererseits aber war die Abnahme des Umsatzes im Kontokorrent unzweifelhaft ein Zeichen für die beginnende Krisis. Gerade die wohlhabenderen Gewerbetreibenden, die den Stamm der Kontokorrentkunden bildeten, wurden ja am heftigsten vom Sturm gepackt. Außerdem aber bewiesen die trotz des zurückgegangenen Gesamtumsatzes gestiegenen Außenstände am Jahresschluß, daß es den Kontoinhabern schwerer als sonst gefallen war, ihre Verbindlichkeiten in laufender Rechnung zu decken. Schulze-Delitzsch wies auch im Bericht für 1874 wieder darauf hin, daß es

im Interesse der Genossenschaft dringend notwendig wäre, die Neigung der Darlehnsnehmer, das auf Kontokorrent gewährte Geld möglichst lange festzuhalten, zu bekämpfen. Schulzes Warnungen hatten dann auch den Erfolg, daß sich trotz der im Jahre 1875 wieder eingetretenen Steigerung des Gesamtumsatzes die Außenstände nicht in so ungesundem Verhältnis vermehrten wie im Jahre vorher, und daß die Einnahmen, die bisher wesentlich hinter den Ausgaben zurückgeblieben waren, diesmal die Ausgaben um ca. 3 1/2 Millionen Mark übertrafen. Die Vereine hatten also ihre laufenden Konten sorgfältiger geprüft und langweilige Zahler etwas angefeuert.

Der Umsatz des Jahres 1875 war der höchste der ganzen Krisis, die Jahre von 1876 an brachten wesentlich niedrigere Zahlen. Einerseits war das eine Folge der ständig wiederkehrenden Ermahnungen Schulze-Delitzschs und der schlechten Geschäftslage, andererseits aber auch eine Folge der aus den Zusammenbrüchen einzelner Kreditgenossenschaften gezogenen Lehren. So hatte z. B. der Zusammenbruch des Düsseldorfer Vereins zur Folge, daß im Jahre 1875 die Einnahmen auf Kontokorrent in der Rheinprovinz die Ausgaben um ca. 22 Millionen Mark überstiegen, daß also die Vereine bei der Gewährung von Kontokorrentkredit vorsichtiger zu Werke gingen.

Eine unerfreuliche Erscheinung war die stete Zunahme der am Schluß des Jahres auf Kontokorrent ausstehenden Beträge. Trotz der Abnahme des Umsatzes von 1873 bis 1874 und von 1876 an waren die Außenstände regelmäßig bedeutend angewachsen, und zwar nicht nur absolut, sondern auch relativ zu den gesamten Ausgaben in laufender Rechnung. Diese Erscheinung erfüllte Schulze-Delitzsch mit Sorge, weil sie ihm ein Beweis dafür war, daß der lobenswerten Einschränkung des Kontokorrentverkehrs bei einzelnen Vereinen eine mißbräuchliche Benutzung dieses Geschäftszweiges bei anderen gegenüberstand. Er sah sich deshalb veranlaßt, seine Mahnungen, auf regelmäßigen Umschlag des Kontokorrents zu achten, immer aufs neue zu wiederholen, aber erst ausgangs der siebziger Jahre hatten seine Warnungen Erfolg. Nach großer Zunahme der Außenstände bis zum Jahre 1878, trat 1879 und 1880 eine leichte Besserung der Verhältnisse ein. Von 142 Millionen Mark im Jahre 1878 fielen die am Jahresschluß in laufender Rechnung ausstehenden Beträge in den beiden darauffolgenden Jahren auf 140 und 137 Millionen Mark.

$\gamma\gamma$) Verhältnis der drei Ausleiheformen zueinander.

Zum ersten Male trennte, wie erwähnt, der Bericht für 1866 die von den Kreditgenossenschaften fortgegebenen Vorschüsse der Form nach, in der sie gewährt worden waren. Das Wechselgeschäft zerlegt jedoch erst der Bericht für 1872 in seine Bestandteile. Nach den Angaben der Jahresberichte waren die Darlehen, wie sie die hinten angefügte Haupttabelle angibt, folgendermaßen zusammengesetzt. Es waren ausgeliehen:

Im Jahre	Auf Vorschußwechsel Mark	Auf Diskonten Mark	Auf Schuldschein Mark	Im Kontokorrent Mark
1866	170 047 743		44 672 079	30 212 154
1867	203 847 096		51 932 433	49 963 386
1868	275 265 993		65 412 642	77 064 744
1869	362 066 898		62 452 206	120 287 223
1870	406 857 183		72 507 354	143 490 324
1871	449 176 887		74 547 150	200 269 416
1872	418 073 868	154 361 613	92 696 946	389 045 001
1873	495 422 908	217 392 143	96 663 327	523 171 474
1874	521 224 390	232 147 824	92 159 279	499 698 109
1875	548 713 814	293 164 037	97 149 652	544 483 332
1876	574 736 215	323 588 631	100 695 069	514 835 792

Als Hauptresultat der Aufstellung ergibt sich, daß die Darlehnsgewährung gegen Schuldschein von den beiden anderen Ausleiheformen, dem Wechsel und dem Kontokorrent, wie erwähnt, weit überflügelt worden war. Während der Schuldscheinverkehr von 1866 bis 1875 nur von 44 Millionen Mark auf 97 Millionen Mark angewachsen war, war der Kontokorrentverkehr in derselben Zeit von 30 Millionen Mark auf 544 Millionen Mark und das Wechselgeschäft von 170 Millionen auf 841 Millionen Mark gestiegen. Während sich also der Schuldscheinverkehr wenig mehr als verdoppelt hatte, hatte sich der Wechselverkehr auf das Fünffache und der Kontokorrentverkehr sogar auf das Achtzehnfache gehoben.

Die verhältnismäßig stärkste Zunahme von allen drei Anleiheformen hatte demnach die Vorschußgewährung in laufender Rechnung aufzuweisen. Absolut jedoch wurde sie von den Darlehen gegen Vorschußwechsel übertroffen. Rechnet man zu diesen noch das Diskontgeschäft

hinzu, so ergibt sich für den Wechselverkehr der Kreditgenossenschaften ein Betrag, der die Summen der beiden anderen Geschäftszweige, der Vorschußgewährung gegen Schuldschein und im Kontokorrent, nennenswert übersteigt.

Über den prozentualen Anteil der verschiedenen Darlehnsformen an der Vorschußgewährung der deutschen Kreditgenossenschaften gibt folgende Zusammenstellung von Parisius (Vorwärts, vorwärts usw. S. 26) für das Jahr 1868 Aufschluß. Es waren im Jahre 1868 ausgeliehen:

In	Gegen Wechsel %	Gegen Schuldschein %	Auf Kontokorrent %
Provinz Preußen	94,7	1,7	3,6
" Posen	98,2	1,8	—
" Pommern	78,6	17,1	4,3
" Schlesien	93,1	4,1	2,8
" Brandenburg	87,8	5,2	7,0
" Sachsen	69,6	16,7	13,7
" Hannover	18,1	42,0	39,9
" Westfalen	93,7	6,1	0,2
" Schleswig-Holstein	61,2	7,1	31,7
" Rheinprovinz	69,9	10,3	19,8
" Nassau	26,2	38,7	35,1
Großherzogtum Mecklenburg	92,6	0,3	7,1
Anhalt	88,0	10,4	1,6
Kgr. Sachsen	69,2	21,1	9,7
Thüringische Staaten	59,6	22,8	17,6
Großherzogtum Hessen	29,3	29,2	41,5
Kgr. Bayern	10,4	2,5	87,1
Großherzogtum Baden	13,8	49,9	36,3
Kgr. Württemberg	3,5	14,5	82,0

Bemerkenswert an dieser Aufstellung ist die schon erwähnte starke Vorliebe Süddeutschlands für den Kontokorrentverkehr und der ausgiebige Gebrauch des Wechsels in den Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg, Westfalen, ferner in Mecklenburg und Anhalt. Vorwiegend war also in ärmeren Gegenden der Wechsel an die Stelle des Schuldscheins getreten. Als Erklärung hierfür gab Parisius an, daß sich die Bewohner der wohlhabenderen Landesteile

mit größerer Kraft der Einführung des Wechsels widersetzen konnten als die Bewohner der ärmeren Gebiete Deutschlands, denen in der Regel keine große Wahl übrigblieb. Sicher hat die größere Widerstandsfähigkeit der bessersituierten Mitglieder Einfluß auf die Wahl der Ausleiheform ausgeübt. Wirklich ausreichende Erklärungen aber, weshalb die eine Gegend diese, die andere jene Form der Kreditgewährung bevorzugte, lassen sich kaum finden. Es sprachen da Verschiedenheiten der Gesetzgebung, der kaufmännischen Schulung der Mitglieder und Vereinsleiter, der Gewohnheiten und ähnliches mit.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß von den auf den Kopf des einzelnen Mitgliedes entfallenden Vorschüssen im Jahre 1870: 1419 Mark auf Wechsel, 230 Mark auf Schuldschein und 456 Mark im Kontokorrent fortgegeben waren, und daß sich diese Beträge bis zum Jahre 1875 auf 2013 Mark im Wechselverkehr, 232 Mark im Schuldscheinverkehr und 1301 Mark im Kontokorrent erhöhten. (Thorwart: Blätter für Genossenschaftswesen 1896, S. 363.)

δδ) Gewährung von Hypothekarkrediten.

Neben den eben behandelten, gewissermaßen „erlaubten" Formen der Kreditgewährung kam bei den Vorschußvereinen bald auch eine Ausleiheart auf, die Schulze-Delitzsch heftig bekämpfte, nämlich die Gewährung von Hypothekarkrediten.

Bei der Behandlung der Ausleihefristen ist schon gesagt worden, aus welchen Gründen Schulze-Delitzsch und mit ihm die Allgemeinen Vereinstage die Gewährung langfristiger Kredite ablehnten. Es sei deshalb an dieser Stelle nur noch der Beschluß des 11. Allgemeinen Vereinstages zu Neustadt a. H., 1869, auf den oben nur kurz hingewiesen wurde, seinem Wortlaute nach wiedergegeben, einmal, weil dieser Beschluß Schulzes Anschauungen über die Hypothekarkreditgewährung nochmals kurz zusammenfaßt, und dann, weil er den Hauptunterschied der Schulzeschen Vorschußvereine von den Raiffeisenschen Dahrlehnskassen, der eben in der verschiedenen Ansicht über die Ausleihefristen liegt, zum ersten Male zum Gegenstand hat. Der Beschluß lautet:

1. „Kreditgesellschaften und Bankgeschäfte jeder Art, soweit sie ihren Geschäftsfonds durch Depositen — Anlehen und Spareinlagen dritter Personen — aufbringen, können ihren Schuldnern keine weitere Befristung gestatten, als es die Realisierung der Anforderungen an dieselben, innerhalb der

ihnen selbst von ihren Gläubigern fest oder auf Kündigung zugestandenen Fristen, zuläßt.

2. Aus diesem Grunde haben die auf dem Prinzip der Personalgenossenschaft beruhenden Vorschuß- und Kreditvereine jede dauernde Anlage ihrer Fonds möglichst zu vermeiden, da diese Fonds durch Herausziehung der Geschäftsanteile ausscheidender Mitglieder, sowie durch Kündigungen der Gläubiger meist innerhalb so kurzer Fristen in ihrem Bestande herabgemindert werden können, daß die Realisierung von Aktiven der angedeuteten Art, besonders von Hypothekenforderungen, in der Regel damit nicht Schritt hält.

3. Mit diesen auf Vernunft und Erfahrung beruhenden Sätzen stehen die sogenannten Raiffeisenschen Dahrlehnskassenvereine in der preußischen Rheinprovinz, welche — ihrem rechtlichen Charakter nach ebenfalls den Personalgenossenschaften zugehörig — die ihnen auf kürzere Kündigung anvertrauten Gelder zu Ankauf und Melioration von ländlichen Grundstücken, mit Erstattung der Rückzahlung in einer längeren Reihe von Jahresterminen, verleihen, im Widerspruch.

4. Ganz besonders aber ist das von diesen Vereinen ergriffene Auskunftsmittel, wonach die von ihnen auf meist zehnjährige Terminalrückzahlungen ausgeliehenen Gelder, im Falle die Vereinskasse in das Gedränge kommt, von dieser mit einem Male nach kurzer Frist zurückgefordert werden können, durchaus zu verwerfen. Dasselbe gereicht dem durch die dargebotene Art der Terminalrückzahlungen vielfach erst zu der Kapitalanlage verleiteten Grundbesitzer fast immer zum Ruin, der Kasse aber, wegen der regelmäßig zwischen die Realisierung der Forderung tretenden Subhastation, fast nie zur Rettung aus den augenblicklich andrängenden Verwicklungen, so daß der ganze Vorbehalt sich nur als ein Zugeständnis der Unzulänglichkeit wie der Gefahren des Systems darstellt, verbunden mit dem höchst bedenklichen Versuche, die letzteren von den Kassen auf die Schuldner abzuwälzen."

Als erster lieh der Vorschußverein zu Sangerhausen Geld auf Hypotheken aus, und zwar bis zu einem Höchstbetrage von 2500 Talern. Im Jahresbericht für 1867 (Sammelwerk S. 86), wo er darüber Mitteilung macht, knüpft Schulze-Delitzsch an diese Eigentümlichkeit

der Sangerhauser Genossenschaft die Bemerkung, daß die Gewährung von Hypothekarkredit in diesem Verein

> „zu einigen rechtlichen Verwicklungen . . . . hinsichtlich der Legitimation bei Eintragungen und besonders bei Quittungen und Löschungen“

geführt habe. Prinzipiell lehnt er also diesen Geschäftszweig noch nicht ab. Durch die an anderer Stelle zitierten Ausführungen Soergels und Zapps auf dem 1. Vereinstage, daß es für die Vereine nicht rätlich wäre, Geld auf längere Fristen auszuleihen, als es ihnen selber zu Gebote stände, wurde Schulze-Delitzsch jedoch bewogen, gegen die Hingabe von Hypothekarkredit durch die Kreditgenossenschaften fortab energisch Front zu machen.

Daß die Organisation des Realkredits für die kleinen Grundbesitzer noch viel zu wünschen übrig ließ, sah aber keiner besser ein als Schulze-Delitzsch. Um den Wünschen der Grundeigentümer entgegenzukommen, suchte er sogar selbst Abhilfe zu schaffen. Gemeinsam mit Dr. Fühling legte er dem Bundesreichstage im Jahre 1868 einen Gesetzentwurf über speziell dem Realkredite dienende Institute vor, der aber nicht durchberaten wurde. Später wurde dann der Gedanke von den Vereinen selbst wieder aufgenommen. Im Jahresbericht für 1873 (S. 6), in dem Schulze die Dahrlehnsgewährung gegen Hypothek wieder bekämpft, sagt er, es sei

> „erfreulich, daß der Pfälzische Genossenschaftsverband den Gegenstand dem diesjährigen Allgemeinen Vereinstage unterbreitet“ habe. „Ehe dieses Gesetz,“ fährt er fort, „zu welchem der Verfasser schon dem Reichstage des Norddeutschen Bundes seinerzeit einen Entwurf vorgelegt hat, zustande gekommen ist, müssen wir genau verfolgen, wie sich die Gewährung von Realkredit bei den Vereinen entwickelt und müssen immer wieder vor den ernsten Gefahren, die aus diesem Geschäftszweig leicht erwachsen, warnen.“

Durch einen Beschluß des Danziger Vereinstages vom Jahre 1876 wurde dann an Schulze das förmliche Ersuchen gerichtet, auf den Erlaß eines Gesetzes über Realkreditgenossenschaften hinzuwirken. Da aber Schulze-Delitzsch alle Hände voll mit der Revision des Genossenschaftsgesetzes, dessen Mängel sich in der Krisis fühlbar gemacht hatten, zu tun hatte, unterließ er weitere Schritte in dieser Angelegenheit.

Parisius, auf dessen Antrag hin auf dem 6. Allgemeinen Vereinstage (1864) der bekannte Beschluß gefaßt wurde, der den Vereinen

die Realkreditgewährung verbot, führt in seinem in der „Innung der Zukunft“ von 1864 (Sammelwerk S. 476 ff.) abgedruckten Referat über diesen Antrag aus, daß der Ruf nach Abhilfe für den Grundkredit nicht überall in Deutschland, sondern hauptsächlich in den Teilen laut wurde,

> „wo die Teilbarkeit des Grund und Bodens noch jetzt gesetzlich beschränkt ist oder bis vor einigen Jahrzehnten beschränkt war, und deshalb der Grundbesitz in wenigen Händen ist; wo den großen Gütern aus den Zeiten des Feudalstaates her bedeutende Vorrechte zur Seite standen und darum neben ihnen ein eigentlicher Bauernstand nicht aufkommen konnte.... In Preußen hört man Klagen über Grundkredit fast nur in den östlichen Provinzen. In der Provinz Westfalen beklagen sich höchstens die größeren Grundbesitzer, aber es klagen auch öfter die Verwalter kapitalreicher Stiftungen, daß sie ihre Kapitalien hypothekarisch anzulegen, öffentlichen Angebotes ungeachtet, keine Gelegenheit fänden und deshalb Staatspapiere ankaufen müßten.“ (a. a. O. S. 478.)

In einer Anmerkung fügt er noch hinzu, daß in den Provinzen Preußen und Schlesien Hypotheken nur zu 5—6 % Zinsen zu erhalten waren, während man in Westfalen bequem Geld zu 2½ % bekommen konnte. Parisius führt dann noch weiter aus, daß die Realkreditgewährung schon deshalb für die auf Selbsthilfe beruhenden Schulzeschen Vereine nicht in Frage komme, weil mit dem einzigen Mittel, Geld auf lange Fristen zu erhalten, mit der Ausgabe von Pfandbriefen nach dem Muster der Landschaften, ein

> „mit staatlicher Beeinflussung und Bevormundung verbundenes Privileg“ verknüpft sei.

Die ersten Nachrichten darüber, welche Summen von den Kreditgenossenschaften in Hypotheken angelegt waren, bringt erst der Jahresbericht für 1872. Nach diesem und den folgenden Berichten hatten die Vereine Vorschuß auf Hypotheken gewährt:

Im Jahre	1872	9 380 172	Mark
	1873	7 549 194	„
	1874	10 495 579	„
	1875	12 137 601	„
	1876	11 533 512	„

Am Schluß des Jahres standen auf Hypotheken aus:

Im Jahre 1872	10 583 430	Mark
1873	12 402 390	"
1874	14 126 295	"
1875	14 643 522	"
1876	13 444 651	"

Im Vergleich zu der Riesensumme, welche die Vereine um diese Zeit bereits ausgeliehen hatten — nach der Haupttabelle überschritten die Vorschüsse und Prolongationen 1872 die erste Milliarde Mark —, sind die auf Hypotheken fortgegebenen Beträge nicht gerade als übertrieben hoch zu bezeichnen. Wie Schulze-Delitzsch berichtet, hatte diese Geschäftsart bei der ersten Feststellung wirklich bedenkliche Dimensionen nur im Kgr. Sachsen angenommen, in allen anderen Gebieten hielt sie sich in mäßigen Grenzen.

Daß Schulze-Delitzsch, namentlich als sich die Außenstände in den folgenden Jahren noch vermehrten, in den Jahresberichten immer wieder auf die Beschlüsse des 1864er, des 1869er und des 1871er Vereinstages hinwies und die Genossenschaften auf die in der Immobilisierung des Betriebskapitals liegenden Gefahren immer wieder aufmerksam machte, bedarf wohl keiner weiteren Erwähnung.

Schon die Krisis im Dresdner Verein hatte ja gezeigt, in welche schweren Ungelegenheiten eine Volksbank durch Hypothekarkreditgewährung kommen konnte, im Jahre 1874 wurde dann die Richtigkeit der Schulzeschen Ansicht noch einmal auf das schlagendste bewiesen durch den Zusammenbruch des „Hypotheken-, Kredit- und Vorschußvereins zu Leubus". Schulze-Delitzsch hatte schon auf dem Nürnberger Vereinstage (1871) (Mitteilungen über diesen Vereinstag S. 23—24) angedeutet, daß dieser Verein, trotz der Tüchtigkeit seiner Leiter und trotz seiner guten Organisation, durch sein ausgedehntes Hypothekengeschäft einer ernsten Krisis nicht werde aus dem Wege gehen können. Die Genossenschaft hatte, um nicht mit unsicheren Hypotheken auszufallen, die belasteten Grundstücke selbst übernehmen müssen, hatte dann in der Angst vor dem Konkurse die Besitzungen à tout prix losgeschlagen und dadurch so viel verloren, daß der Konkurs trotz aller Sanierungsversuche unvermeidlich wurde.

Das Beispiel des Leubuser Vereins bewirkte, daß sich die Kreditgenossenschaften, in den beiden nächsten Jahren wenigstens, bemühten, ältere Hypotheken abzustoßen. Trotz der Steigerung des Ausleihe-

betrages von 1874—75 um ca. 1½ Millionen Mark waren die Außenstände nur um etwa ½ Million Mark angewachsen. Im Jahre 1876 trat dann sogar eine Abnahme beider Beträge, der Ausleihungen sowohl wie der Außenstände, am Jahresschluß ein. Daß der Zusammenbruch des Leubuser Vereins manchem Genossenschaftsleiter Furcht eingeflößt hatte, bewies auch der von Schulze-Delitzsch im Jahresbericht für 1875 namhaft gemachte „Grundkreditverein zu Zobten" (Schlesien), der in diesem Jahre beschlossen hatte, seine Hypothekenforderungen allmählich ganz einzuziehen, was er übrigens ohne Verlust durchzuführen hoffte, um dann seine Tätigkeit einzustellen.

c) Verluste und Gewinne in den Kreditgenossenschaften.

α) Verluste.

Gegen Verluste haben sich die Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften natürlich ebensowenig schützen können wie andere kaufmännische Betriebe. Mit Ausfällen muß eben jedes Geschäft rechnen, auch die umsichtigste Verwaltung und die schärfste Kontrolle gewährt gegen unredliche Angestellte und insolvente Kunden keinen Schutz. Auch die Reichsbank ist ja gezwungen, Abschreibungen für Verluste vorzunehmen. Retzbach z. B. teilt in seinem 1899 erschienenen Buche „Die Handwerker und die Kreditgenossenschaften" (S. 31) mit, daß damals die Reichsbanknebenstelle zu Konstanz allein durch Defraudation eines Beamten 594 000 Mark eingebüßt hatte.

Die Verluste der Schulzeschen Vorschußvereine sind nun von den Gegnern der Genossenschaftssache in maßloser Weise übertrieben und gegen Schulze-Delitzsch ausgebeutet worden.

Schulze-Delitzsch hat aus den Ausfällen bei den Kreditgenossenschaften niemals ein Hehl gemacht. Jeder Pfennig, den die Vereine verloren haben, wird aus den Jahresberichten ersichtlich. Nicht nur die Verluste wurden aufgenommen, die über den Reingewinn eines Vereins hinausgingen, sondern alle Ausfälle, die die Genossenschaft im Laufe des Jahres überhaupt zu verzeichnen hatte, also z. B. auch die Beträge, die der Verein für Kursverluste aus dem eigenen Effektenbestande abschreiben mußte.

In diesem Sinne ist auch die folgende, den Jahresberichten entnommene Zusammenstellung der Gesamtverluste der Kreditgenossenschaften zu verstehen.

Jahr	Reingewinn Taler	Verluste Taler
1859	22 173	470
1860	50 318	1 490
1861	78 055	13 805
1862	105 278	107 333
1863	171 530	66 748
1864	256 482	8 166
1865	371 735	20 566
1866	506 377	49 134
1867	561 816	41 797
1868	741 394	98 710
1869	957 857	137 565
1870	1 139 463	107 051
1871	1 384 059	105 375
1872	1 701 515	78 396

Die relativ großen Verluste der Jahre 1861 bis 1863 entfallen fast ganz auf den mehrfach erwähnten Dresdner Vorschußverein. Im Jahre 1861 mußten nämlich allein für ihn 12 451 Taler, im Jahre 1862 103 603 Taler und 1863 58 290 Taler abgeschrieben werden.

Über die ebenfalls verhältnismäßig hohen Summen der Jahre 1866 bis 1869 ist zu bemerken: Für 1866 und 1867 wurden höhere Abschreibungen nötig, weil der deutsch-österreichische Krieg verschiedene Vereine, die für die außergewöhnlich starken Spargelderrückforderungen nicht genügend Mittel bereit hatten, in Ungelegenheiten brachte. Um allen Anforderungen genügen zu können, mußten diese Genossenschaften entweder teures Geld aufnehmen oder ihre sonstigen Bestände, wie Effekten, Wechsel usw., mit Verlust veräußern. Außerdem entfielen im Jahre 1866 allein auf den Verein zu Zwickau (Sachsen) 14 237 Taler, die zwar den Reingewinn dieses Jahres verschlangen, den Bestand des Vereins aber nicht gefährdeten, und die nicht daran hinderten, daß sich gerade diese Volksbank später zu einer der blühendsten im Königreich Sachsen entwickelte.

Für 1868 und 1869 erklären sich die hohen Verlustziffern zunächst dadurch, daß wegen der Unterstellung unter das neu erlassene Genossenschaftsgesetz, um den höheren Anforderungen des Gesetzes an die Geschäftsführung genügen zu können, überall in den Vereinen das Gerümpel früherer Jahre fortgeschafft, d. h. verjährte oder dubiose Forderungen abgeschrieben wurden. Für 1868 kommt dann noch

hinzu, daß allein der Verein zu Schkeuditz 16444 Taler verloren hatte. Das war jene oben erwähnte Genossenschaft, bei der sich infolge lotteriger Verwaltung für 12000 Taler verjährte Wechselforderungen im Portefeuille vorfanden, obwohl das Eigenkapital dieses Vereins nur 7215 Taler betrug.

Der Zusammenbruch dieser Volksbank war den Genossenschaftern sehr fatal, weil die Verluste dieses Vereins, der sich nicht unter das Gesetz gestellt hatte, infolge der unklaren Rechtsverhältnisse auf die Spareinleger, also auf vorwiegend kleine Leute, zurückfielen.

Eine weniger offene Natur als Schulze-Delitzsch hätte in den Jahresberichten nur die Verluste mitgeteilt, die den Gewinn einer Genossenschaft überstiegen, und hätte deshalb doch nicht angegriffen werden können, denn nur von den Vereinen konnte wirklich gesagt werden, sie hätten mit Verlust gearbeitet, die keinen Reingewinn, sondern eine Unterbilanz aufzuweisen hatten.

Eine Zusammenstellung nach diesem Schema hätte natürlich ein ganz anderes Bild ergeben. Schneider hat z. B. im „Arbeiterfreund" von 1885 (S. 171) die Vereine aus den Jahresberichten ausgezogen, deren Reingewinn vollkommen vom Verlust aufgesaugt worden war. Es ergab sich da folgendes:

Jahr	Verluste hatten Vereine:	Von diesen verteilten keinen Gewinn:	Jahr	Verluste hatten Vereine:	Von diesen verteilten keinen Gewinn:
1859	12	—	1870	206	2
1860	11	—	1871	193	1
1861	22	—	1872	199	2
1862	32	—	1873	318	20
1863	40	—	1874	255	9
1864	68	—	1875	289	11
1865	62	—	1876	293	14
1866	133	2	1877	316	12
1867	146	1	1878	321	12
1868	196	3	1879	315	8
1869	211	2	1880	318	6

Daß bis zum Jahre 1865 die Verluste scheinbar vom Reingewinn gedeckt wurden, lag zum Teil daran, daß vor dem bereits erwähnten Beschluß des 1869er Vereinstages, der von diesem Verfahren dringend abriet, viele Vereine, um nicht durch Herabsetzung der Dividende das

Mißtrauen weiterer Kreise zu erregen, ihre Verluste aus dem Reservefonds bezahlten, anstatt aus den Erträgnissen des laufenden Jahres.

Jedenfalls zeigt die Zusammenstellung der in den Jahresberichten mitgeteilten Verlustbeträge, und mehr noch Schneiders Aufstellung, daß die Angriffe, die die Gegner Schulze-Delitzschs wegen angeblicher Unsolidität gegen das System der Kreditgenossenschaften richteten, unbegründet waren. Aus dem Umstande, daß in dem ungünstigsten Jahre, nämlich 1873, von 834 berichtenden Vereinen der Haupttabelle nur 20 Vereine keinen Reingewinn verteilten, kann schon geschlossen werden, daß von einer Unsolidität des ganzen Systems nicht die Rede sein kann. Retzbach hat vollkommen recht, wenn er (a. a. O. S. 28) schreibt:

> „Wenn die Handwerker vielfach aus Furcht vor Verlusten den Kreditvereinen fernblieben, so ist dafür der Grund weniger zu suchen in den objektiven Tatsachen als vielmehr in der leicht begreiflichen Sorge des kleinen Mannes um sein bißchen Hab und Gut; auch hat man bei Unglücken der Volksbanken unnötig Lärm geschlagen und so den Genossenschaftsgedanken in weiten Kreisen in seiner praktischen Ausgestaltung gehindert."

β) Gewinne.

Von dem Reingewinn der Genossenschaft sollte ein Teil in den Reservefonds fließen, ein anderer als Dividende an die Mitglieder verteilt werden. Über die Reserven ist schon in dem dazugehörigen Abschnitte gesprochen worden, es bleibt also nur noch die Dividende zu behandeln übrig.

Die Dividende wurde in Delitzsch von Anfang an nach der Höhe des Guthabens verteilt. Sie, wie es ähnlich bei den Konsumvereinen geschieht, nach der Höhe der von Mitgliedern für die empfangenen Vorschüsse gezahlten Zinsen und Provisionen zu berechnen, lag zwar ziemlich nahe, wäre aber auf die Dauer, der technischen Schwierigkeiten wegen, nicht durchzuführen gewesen. Einzelne Vereine haben es versucht, sind aber davon wieder abgekommen. So hat, wie Schneider im „Arbeiterfreund" von 1867 (S. 48) mitteilt, die Torgauer Kreditgenossenschaft mehrere Jahre hindurch, von 1860 bis 1864, den dritten Teil der gezahlten Zinsen wieder zurückvergütet, und auch der Verein zu Frankenberg in Sachsen hat nach dem Jahresbericht für 1860 die Dividende nicht nach der Höhe der Guthaben berechnet. An anderer Stelle, in den „Blättern für Genossenschaftswesen" von 1898 (S. 10)

berichtet Schneider, daß dieser Verein, der sich später in eine Aktiengesellschaft umwandelte, 4% feste Dividende bezahlte und den Rest des Gewinnes nach der Höhe der gezahlten Zinsen ausschüttete. Merkwürdig war das System der Dividendenberechnung in der ersten Zeit in Eilenburg. Dort wurde nämlich der Reingewinn weder nach der Höhe des Guthabens noch nach den für Zinsen und Provision gezahlten Beträgen verteilt, sondern einfach nach Köpfen. Lange hat dieses Verfahren allerdings nicht angedauert, schon nach wenigen Jahren kam man davon ab und akzeptierte das Delitzscher System.

Die Ansicht, daß diese letztere Art der Gewinnverteilung die beste wäre, war schon 1860 auf dem 2. Allgemeinen Vereinstage zu Gotha durchgedrungen. Dort wurde nämlich ein Beschluß gefaßt, in dem es hieß:

> „Die Dividendenverteilung nach Höhe des Guthabens . . . . ist der nach Höhe der von den einzelnen gezahlten Vorschußzinsen vorzuziehen." (Sammelwerk S. 131.)

Dieser Rat scheint dann in der Folgezeit auch von allen Vereinen befolgt worden zu sein, wenigstens spricht Schulze-Delitzsch in den späteren Jahresberichten von der Verteilung der Dividende nach der Höhe der Mitgliederguthaben als von etwas Selbstverständlichem.

Neben den Zinssätzen und der angeblichen Unsolidität ist auch die Dividendenverteilung der Vorschußvereine zum Gegenstand heftiger Angriffe gemacht worden. Spekulation auf die niedrigsten Instinkte, Begünstigung der Spielwut und ähnliche liebliche Dinge mehr hat man Schulze-Delitzsch deswegen vorgeworfen, dem Manne, der wie kein anderer stets die hohe ethische Bedeutung der Genossenschaft betonte. Selbst in ernsten wissenschaftlichen Werken hat man Schulze daraus, daß er für die Verteilung einer angemessenen Dividende eintrat, einen Strick zu drehen versucht. So schreibt z. B. Zeidler (a. a. O. S. 54):

> „Die Erzielung einer möglichst hohen Dividende war damals die Hauptabsicht der ganzen Organisation der Vorschußvereine."

Und zwei Seiten weiter vertritt er die Anschauung, daß für Schulze-Delitzsch

> „die Heranziehung fremden Kapitals das wichtigste Mittel, die Dividende zu erhöhen, um den Mitgliedern für ihr Risiko einen Gewinn zu verschaffen,"

gewesen wäre.

Diese letzte Behauptung ist durch die früher mitgeteilten Ansichten Schulzes über die Notwendigkeit eines hohen Eigenkapitals hinlänglich widerlegt worden, es braucht darum hier nicht näher darauf eingegangen zu werden.

Übrigens ist die Unrichtigkeit von Zeidlers Meinung durch keinen besser nachgewiesen worden als — durch Zeidler selbst. Die unmittelbare Fortsetzung des zuerst zitierten Satzes (S. 54) lautet bei Zeidler nämlich:

> „Mit Rücksicht darauf" (auf die Erzielung einer möglichst beträchtlichen Dividende also) „sollte der Kassenbestand niemals größer sein, als der Geschäftsbetrieb erforderte, und Darlehen Dritter möglichst vermieden werden, damit die Dividende nicht geschmälert würde durch Ausgabe von Zinsen für liegende Gelder oder Darlehen."

Also um eine möglichst hohe Dividende herauszuwirtschaften, war es nach Zeidler für Schulze-Delitzsch einmal nötig, fremdes Geld heranzuziehen und dann — fremde Gelder möglichst zu vermeiden. Wie sollte Schulze das machen?

Schulze-Delitzsch vorzuwerfen, er habe hohe Dividenden als Selbstzweck angesehen, ist durchaus ungerecht. Der Widersinn, der in solchem Verfahren läge, blieb einem so klaren Kopfe wie Schulze-Delitzsch wahrhaftig nicht verborgen. Eine Genossenschaft erzielt hohe Dividenden entweder dadurch, daß sie die Ansammlung eines eigenen Vermögens vernachlässigt, die Dividende also nur auf ein geringes Mitgliederguthaben zu verteilen braucht, oder dadurch, daß sie hohe Zinsen und Provisionen verlangt. Schulzes Ansichten über die Lebensfähigkeit einer völlig auf den Kredit gestützten Genossenschaft sind so eingehend dargelegt worden, daß sich weiteres darüber zu sagen erübrigt. Hohe Zinsen und Provisionen zu erheben, nur um hohen Gewinn herauszuarbeiten, wäre doch purer Nonsens gewesen. Es hätte nichts weiter bedeutet, als den Mitgliedern, die ja diese Zinsen zu zahlen hatten, das Geld aus der einen Tasche zu locken, um es ihnen in die andere als Dividende wieder hineinzustecken.

Wenn also Schulze-Delitzsch die Verteilung angemessener Dividenden befürwortete, so mußte er damit wohl etwas anderes bezwecken, als nur das in die Genossenschaft gesteckte Mitgliederkapital im Sinne rein kapitalistischer Unternehmungen so lohnend wie möglich zu verwerten. Und in der Tat war ihm eine gute Dividende nichts weiter als das beste Mittel, dem Vorschußverein so bald als möglich zu

einem hohen Eigenkapital zu verhelfen. Seine Dividendenpolitik war also nicht, wie Zeidler meint, dazu angetan, das fremde Geld anzulocken, sondern gerade umgekehrt, es zurückzudrängen.

Schulze-Delitzschs Ansichten über den Zweck der Dividende gehen aus folgenden, den Jahresberichten für 1854 und 1857 entnommenen Sätzen hervor. So sagt er 1854:

> „Man wende . . . nicht ein, es sei eine unnütze Weiterung, die Mitglieder erst höhere Zinsen zahlen zu lassen und ihnen dann das Mehr in Form einer Dividende zurückzugeben, und es sei besser, die Zinsen dafür lieber niedriger zu greifen und die Dividende fallen zu lassen. Für die Vorschußempfänger würde dies freilich so ziemlich auf eins herauskommen, wenn man nur ihre Ausgabe ins Auge faßt, nicht aber für den Verein im ganzen und selbst nicht für die Vorschußempfänger, rücksichtlich des Anwachsens ihres Guthabens. Das an Zinsen mehr Gezahlte, insoweit es ihnen als Dividende wieder zugute kommt, tritt nämlich ihren Ersparnissen in der Kasse hinzu, und welchen Anreiz eine den gewöhnlichen Zinsfuß übersteigende Dividende zum Sparen und Einsteuern gibt, davon gewährt der hiesige Verein ein ein auffallendes Beispiel. Sobald Ende 1853 die erste Dividende von 10 Sgr. auf jeden vollen Taler des Guthabens gewährt worden war, verdoppelten sich die Monatssteuern der Mitglieder, und als gegenwärtig pro 1854 die Dividende sich . . . herausstellte, bewirkte dies eine solche Lust zur Erfüllung oder mindestens Erhöhung des Guthabens, daß bereits im Laufe dieses Monats (Januar 1855) außer den etwa 26 Taler betragenden regelmäßigen Steuern 200 Taler von den Mitgliedern zu diesem Zwecke mehr eingelegt sind.“ (Sammelwerk S. 54.)

Und 1857 führt er aus:

> „Das steht nämlich bei jedem, der die Verhältnisse kennt, fest, daß die Leichtigkeit und Billigkeit des Kredits für den unbemittelten Gewerbetreibenden ein zweischneidiges Schwert ist, welches sich nicht selten gegen ihn selbst kehrt, solange nicht die eigene Kapitalbildung damit Hand in Hand vorschreitet, welche für die Deckungsmittel einsteht. Die Sorge für die letztere erscheint daher sowohl wegen des Wohles der einzelnen Mitglieder, als der Sicherheit des ganzen Vereins dringend

> geboten, da der letztere erst, wenn in der fortschreitenden Kapitalansammlung der Mitglieder ein erheblicher Teil seines Kassenbedürfnisses gedeckt ist, dem Publikum wie den Mitgliedern selbst die nötigen Garantien gegen Verluste bietet. Daß diese eigene Kapitalbildung aber durch nichts so gefördert wird, so überraschend schnell zunimmt, wie durch eine ansehnliche Dividende aus dem Vorschußgeschäft, welche den Mitgliedern nach Höhe der von ihnen eingesteuerten Monatsbeiträge gewährt wird, haben wir vielfach nachgewiesen." (a. a. O. S. 80.)

Endlich sei hier noch ein Ausspruch Schulze-Delitzschs wiedergegeben, der alle Behauptungen, Schulze habe die Dividendenjägerei begünstigt, klipp und klar widerlegt. In einem Artikel der „Innung der Zukunft" von 1861 (Sammelwerk S. 391) sagt Schulze-Delitzsch nämlich:

> Es „müßte ein solcher Standpunkt, wonach das Erzielen einer hohen Dividende als Hauptsache bei unseren Vereinen angesehen würde, welcher alle Rücksichten auf die Sicherheit der Mitglieder und den Bestand und die solide Basis des Geschäfts zu opfern seien, schon an sich unbedingt verworfen werden."

Zur Beurteilung der Dividendenverhältnisse bei den Vorschußvereinen seien hier die Angaben der Jahresberichte für 1861, 1871 und 1876 herangezogen.

Als erste Dividende hatte Schulze, wie wir sahen, in Delitzsch 10 Silbergroschen und ein Jahr darauf sogar 17 Silbergroschen 5 Pfennig auf den Taler, also 58 %, verteilt. Daß er einen so hohen Betrag ausschütten konnte, lag daran, daß der Verein noch fast ganz mit fremdem Gelde arbeitete. Die Dividende ist ja, worauf ebenfalls schon früher aufmerksam gemacht wurde, um so höher, auf je weniger Mitgliederguthaben sie repartiert zu werden braucht. Daß aber Schulze solchem hohen Satze wirklich zustimmte, war eine Folge seiner oben mitgeteilten Ansichten über den Zweck der Dividende.

Außerdem darf auch nicht übersehen werden, daß, wie schon in dem Abschnitt über den Reservefonds gesagt wurde, die Dividende erst nach Ansammlung eines Stammfonds von 200 Talern wirklich zur Verteilung kam, und daß auch nach der Auffüllung dieses Fonds dem einzelnen Mitgliede die Dividende erst bar ausgezahlt wurde, wenn sein Guthaben eine bestimmte Höhe erlangt hatte. Bis dahin wurde sie ihm gutgeschrieben.

Im Jahre 1855 betrug die Dividende in Delitzsch, wie aus dem betreffenden Bericht hervorgeht, nur noch $6\frac{1}{2}$ Silbergroschen auf den Taler, also $20\frac{1}{3}$ %.

Nach der Tabelle des Jahresberichtes für 1861, in der zuerst Angaben hierüber gemacht wurden, leider nicht von allen Kreditgenossenschaften, verteilten:

14	Vereine	von $2\frac{2}{3}$ %	bis 5 %	Dividende
62	„	„ 5 %	„ 10 %	„
22	„	„ 10 %	„ 15 %	„
11	„	„ 15 %	„ 20 %	„
5	„	„ 20 %	„ 30 %	„
11	„	„ 30 %	„ 40 %	„
3	„	„ 40 %	„ 50 %	„
5	„		über 50 %	„

Untersuchen wir nun an der Hand dieses und der Berichte für 1871 und 1876, wodurch die höchsten Dividenden bei den Vorschußvereinen entstanden waren, ob durch Vernachlässigung der eigenen Kapitalbildung oder dadurch, daß die Vereine zu hohe Zinsen und Provisionen von ihren Darlehnsnehmern verlangten.

Von den im Jahre 1861 über 50 % zahlenden Vereinen gaben

1 = $56\frac{2}{3}$ %
1 = $63\frac{14}{15}$ %
2 = $66\frac{2}{3}$ %
1 = $58\frac{1}{2}$ % Dividende.

Von den beiden Vereinen, die $66\frac{2}{3}$ % verteilten, wurden $8\frac{1}{3}$ % und 10 % Zinsen inklusive Provision verlangt. Der Verein, der $63\frac{14}{15}$ % ausschüttete, forderte 8 %, die beiden anderen Genossenschaften schließlich nahmen ebenfalls nur 10 % Zinsen und Provision. Alle Vereine erhoben also die damals üblichen Sätze, von einer Bewucherung der Darlehnsnehmer konnte keine Rede sein.

Der Grund für die hohe Dividende konnte also nur darin liegen, daß die Vereine Schulzes Mahnungen, die Ansammlung eines eigenen Vermögens nach Kräften zu beschleunigen, in den Wind geschlagen hatten, oder daß sie ihrer Jugend wegen noch kein größeres Eigenkapital hatten bilden können. Hier lagen die Verhältnisse nun folgendermaßen:

Die beiden Vereine mit $66\frac{2}{3}$ % Dividende waren erst 1860 und 1861 gegründet worden, verfügten also naturgemäß nur über ein kleines eigenes Betriebskapital. Der eine hatte einen Gewinn auf

731 Taler, der andere sogar nur auf 459 Taler zu verteilen. Der Verein mit 56⅔ % besaß ebenfalls nur 938 Taler, der mit 58½ % 316 Taler und der mit 63$^{14}/_{15}$ % Dividende (dessen Umsatz größer war) endlich 1333 Taler Eigenkapital. Keiner von ihnen war vor 1859 gegründet worden. Bei allen also ist der hohe Prozentsatz des Gewinns kein Zeichen irgendwelcher Dividendenjägerei.

Übrigens läßt sich auch für die anderen Vereine des Jahresberichts für 1861 ähnliches nachweisen. Der höchste Satz, der von den Kreditgenossenschaften für Zinsen und Provision erhoben wurde, betrug 14⅓ bis 14½ %. Ihn finden wir bei nur 5 von 188 berichtenden Volksbanken, und von diesen 5 waren allein 4 erst im Berichtsjahr 1861 eröffnet worden, sie mußten also, um überhaupt erst zu einem Grundfonds zu kommen, höhere Zinsen und Provisionen erheben.

Im Jahre 1871 gaben von 777 berichtenden Vereinen 117 über 10 bis inkl. 20 % Dividende, 2 Vereine verteilten über 20 bis inkl. 25 %, und nur ein Verein ging über diesen Satz hinaus, allerdings gleich etwas sehr weit, seine Dividende betrug nämlich 200 %.

Diese Kreditgenossenschaft, die zu Erbach im Odenwald, war erst 1870 gegründet worden und hatte bei einem Eigenvermögen von 2328 Talern (Guthaben und Reserven) 29704 Taler fremde Gelder aufgenommen, hatte also sein eigenes Kapital noch nicht auf 10 % des angeliehenen gebracht. Trotz der exorbitant hohen Dividende erhob dieser Verein durchaus normale Zinsen, er verlangte inklusive Provision nur 7 %. Der Grund für die riesige Dividende war also ebenfalls zu kurze Wirksamkeit. Nach dem relativ großen Betriebskapital zu urteilen, war für den Verein auf eine größere Ausdehnung des Geschäftes zu rechnen, der Satz von 200 % war also wohl von dem Wunsche diktiert worden, so schnell wie möglich ein größeres Eigenvermögen zu schaffen.

Der eine der beiden Vereine, die über 20 % Dividende im Jahre 1871 verteilten, war der zu Zwickau, der, wie oben bei den Verlusten angeführt wurde, im Jahre 1866 über 14000 Taler verloren hatte. Von ihm war der hohe Prozentsatz der Dividende natürlich ebenfalls nur in dem Bestreben, das eigene Kapital wieder in ein angemessenes Verhältnis zum angeliehenen zu setzen, bewilligt worden. 1871 standen seinen 33892 Talern Geschäftsguthaben und 3325 Talern Reserven nicht weniger als 532830 Taler fremde Gelder gegenüber, das eigene Vermögen betrug also noch nicht 10 % des fremden. Der Zwickauer

Vorschußverein verlangte ebenfalls nur 5½ % bis höchstens 8 % Zinsen plus Provision pro Jahr.

Die andere über 20 % verteilende Kreditgenossenschaft, die zu Camenz in Schlesien, die ebenfalls genau 25 % Dividende ausschüttete, war erst 1869 gegründet worden und erhob als Höchstsatz 9 % Zinsen plus Provision, für einen kaum 2 Jahre alten Verein, dessen eigenes Vermögen 1772 Taler (gegen 10653 Taler Leihkapital) betrug, also ebenfalls kein zu hoher Satz.

Von einer Ausbeutung der Vorschußsuchenden durch die Schulzeschen Kreditgenossenschaften konnte also auch für 1871 wieder nicht gesprochen werden, genau so wenig wie von einer Tendenz zur Erhöhung der Dividenden etwas zu spüren war. Gegen 1861 waren die Sätze vielmehr wesentlich niedriger, die überwiegende Mehrzahl verteilte weniger als 10 %.

Nach dem Jahresbericht für 1876 endlich, in dem 8 Vereine keine Mitteilungen über ihre Dividenden machten, gaben in diesem Jahre:

31	Vereine		keine	Dividende
96	„	bis 5 %	inkl.	„
604	„	über 5 „ 10 %	„	„
62	„	„ 10 „ 15 %	„	„
4	„	„ 15 „ 20 %	„	„
1	„	netto 40 %	„	„

Dieser letztere war der Verein zu Elterlein (Kgr. Sachsen), der schon 1867 gegründet worden war. Er hatte bei einem Mitgliederguthaben von 4898 Mark und einem Reservefonds von 2918 Mark 179524 Mark langfristige und 6200 Mark kurzfristige Gelder aufgenommen, d. h. das Verhältnis des eigenen zum fremden Kapital stellte ungefähr das Gegenteil von dem dar, was Schulze-Delitzsch als wünschenswert für die Vereine bezeichnet hatte. Ob sich dieses Mißverhältnis durch Verluste in der Krisis herausgestellt hatte, war leider nicht festzustellen. War dies nicht der Fall, und stimmte das angegebene Gründungsjahr, so wäre der Elterleiner Verein der einzige, dem man eine bewußte Niedrighaltung des eigenen Kapitals im Interesse einer höheren Dividende vorwerfen konnte.

Das Gesamtresultat des Jahres 1876 beweist aber wieder, daß das Streben, die Dividenden zu verringern, weitere Fortschritte gemacht hatte. Noch nicht ein Zehntel der berichtenden Vereine, 67 von 731, verteilte über 10 %. Vorwürfe über zu hohe Gewinne waren also höchstens einzelnen Vorschußvereinen, dem Schulzeschen Kreditgenossen-

schaftswesen als solchem gegenüber aber nicht berechtigt; in diesem Jahre noch weniger als in den früheren.

Wenn von einzelnen Vorschußvereinen in den Zeiten starken Kapitalandranges wirklich Dividendenjägerei getrieben worden ist, so waren das unzweifelhaft solche Institute, die, wie die früher schon erwähnten Genossenschaften mit ihren Rieseneintrittsgeldern, sich von vornherein der genossenschaftlichen Form nur des Vertrauens wegen, das diese im Publikum genoß, bedienten, die in Wahrheit aber reine Spekulantenvereinigungen darstellten, oder aber es waren Vereine, deren Leiter sich im Gründerfieber zu Wagehalsigkeiten oder geradezu Betrügereien hinreißen ließen. Über die erste Kategorie, die sich vom Allgemeinen Verbande geflissentlich fernhielt, hatte Schulze-Delitzsch natürlich keine Macht, und gegen Schwindeleien von Angestellten konnte sich nicht einmal die Genossenschaft selbst schützen, wieviel weniger also konnte der weit entfernte Schulze-Delitzsch das Vorhaben solcher Leute durchschauen.

III. Haupttabelle.

Die Geschäftsergebnisse der Kreditgenossenschaft

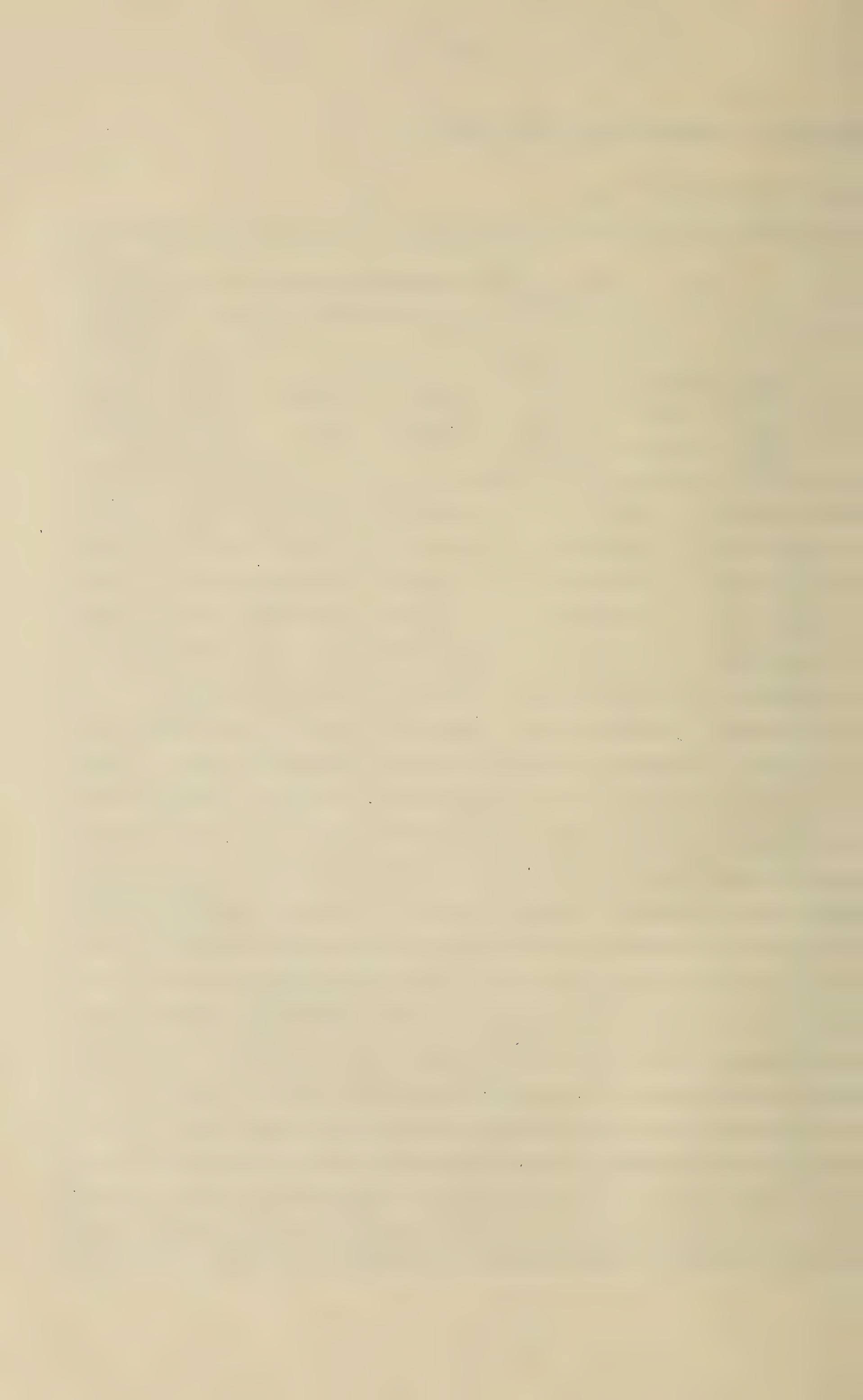
(Nach dem Jahrbuch des Allgemein

1.	2.	3.	4. Gewährte Kredite und Prolongationen		5.	6.	7. Eigen	
Rechnungsjahr	Zahl der Genossenschaften welche Abschlüsse eingereicht haben	Mitgliederzahl	a Gesamtsumme	b Durchschnittsbetrag für die einzelne Genossenschaft	Ausstände auf gewährte Kredite am Jahresschluß	Bilanzsumme Aktiva	a Geschäftsguthaben der Mitglieder	b Reserve
1859	80	18 676	12 394 308	154 926	?	?	783 003	92 53
1860	133	31 603	25 435 467	191 244	?	?	1 386 036	200 53
1861	188	48 760	50 628 027	269 289	?	?	2 398 125	321 71
1862	243	69 202	71 022 083	292 275	?	?	3 398 635	398 67
1863	339	99 175	101 753 844	300 159	?	?	5 409 609	654 14
1864	455	135 013	144 442 485	317 454	43 750 920	48 560 199	8 887 888	880 38
1865	498	169 595	202 709 709	407 046	61 026 438	66 286 511	13 328 637	1 229 03
1866	532	193 712	255 030 435	489 379	72 104 469	83 070 432	17 319 318	1 669 19
1867	570	219 358	306 078 456	536 979	86 237 478	99 024 945	20 541 093	1 980 16
1868	666	256 337	417 743 379	627 240	121 405 146	135 150 540	28 096 506	2 597 86
1869	735	304 772	544 806 327	741 234	153 462 369	272 172 781	36 235 392	3 525 41
1870	740	314 656	622 854 861	841 695	166 452 981	187 000 725	40 347 456	3 642 52
1871	777	340 336	723 993 453	931 779	203 478 667	233 458 803	46 591 860	4 517 06
1872	807	372 742	1063 557 600	1 317 915	260 399 088	302 500 146	58 547 301	5 573 28
1873	834	399 741	1340 199 045	1 606 953	325 332 371	364 994 361	69 751 593	6 843 85
1874	815	411 443	1355 725 182	1 663 464	358 860 879	398 908 398	77 134 767	7 439 34
1875	815	418 251	1495 648 437	1 835 151	389 951 002	431 791 774	83 542 008	8 427 98
1876	806	431 216	1525 389 219	1 892 542	403 542 742	443 533 316	88 876 139	10 015 02
1877	929	468 652	1550 402 483	1 668 894	432 326 725	471 885 257	98 635 583	12 065 41
1878	948	480 507	1456 003 733	1 535 860	432 501 890	473 425 850	102 882 342	13 853 02
1879	899	459 033	1398 120 830	1 555 195	426 541 789	462 964 610	100 996 248	15 117 80

…es Allgemeinen Verbandes von 1859—1879

…erbandes für 1905, S. XLIX.)

7.		8.					9.
…ermögen		Von den Genossenschaften aufgenommene fremde Gelder					Durchschnittlicher Prozentsatz des eigenen Vermögens zum fremden Kapital
c Gesamtsumme von beiden	d Durchschnittsbetrag für die einzelne Genossenschaft	a Anlehen von Privaten	b Kredite von Banken und Vereinen	c Spareinlagen	d Gesamtsumme von a – c	e Durchschnittsbetrag für die einzelne Genossenschaft	%
830 583	10 380	1 505 385		1 537 050	3 042 435	38 028	27,50
1 586 571	11 928	3 209 499		3 967 482	7 176 981	53 961	22,10
2 721 639	14 475	5 950 323		7 947 108	13 897 431	73 923	19,50
3 997 314	16 449	10 323 099		8 242 731	18 665 830	76 401	21,10
6 063 750	17 886	16 925 460		10 248 660	27 174 120	80 157	22,30
9 758 270	21 444	22 203 951		16 065 795	38 269 746	84 108	25,40
14 557 674	29 232	33 463 737		19 506 591	52 970 328	106 365	27,40
18 988 512	33 691	31 939 182	1 567 851	26 179 554	59 686 587	112 191	31,80
22 521 255	39 510	37 007 880	2 927 127	34 135 710	74 070 717	129 948	30,40
30 694 371	46 086	48 927 234	3 535 101	48 664 776	101 127 111	151 842	30,30
39 760 806	54 096	58 976 577	5 968 983	63 161 589	128 107 149	174 294	31,03
43 989 981	59 445	60 410 037	7 080 120	70 507 329	137 997 486	186 483	31,87
51 108 927	65 755	96 083 829	6 495 480	73 830 531	176 409 840	227 037	28,97
64 120 587	79 455	125 243 781	12 850 296	93 472 116	231 566 193	286 947	27,69
76 595 445	91 839	168 437 244	13 149 531	98 673 594	280 260 369	336 042	27,33
84 573 816	103 770	179 059 152	11 058 816	115 317 822	305 435 790	374 769	27,68
91 969 989	112 848	194 575 752	13 229 115	122 360 031	330 164 901	405 111	27,85
98 891 116	122 694	198 349 234	14 160 425	121 962 922	334 472 581	414 978	29,57
110 700 993	119 161	209 285 582	17 141 659	124 591 862	351 019 103	377 846	31,54
116 735 369	123 138	208 041 742	17 548 473	121 065 198	346 595 413	365 607	33,68
116 114 050	129 160	207 016 091	13 621 864	126 527 520	347 165 475	386 168	33,44



IV. Verzeichnis
der benutzten Bücher, Zeitschriften usw.

Schulze-Delitzsch, Hermann.

Assoziationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter. Leipzig 1853.

Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken. 2. Auflage Leipzig 1859. 5. Auflage Leipzig 1876. 7. Auflage Berlin 1904 (bearb. von Dr. Hans Crüger).

Die arbeitenden Klassen und das Assoziationswesen in Deutschland. 1. Auflage 1857, 2. Auflage 1863 (Leipzig).

Die Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit besonderer Rücksicht auf die Haftpflicht bei kommerziellen Gesellschaften. Berlin 1869.

Die Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen. Leipzig 1873.

Die Raiffeisenschen Darlehnskassen in der Rheinprovinz und die Grundkreditfrage für den Kleinbesitz. Leipzig 1875.

Die nationale Bedeutung der deutschen Genossenschaften. Berlin 1865.

Kapitel zu einem deutschen Arbeiterkatechismus. Leipzig 1863.

Die Abschaffung des geschäftlichen Risiko durch Herrn Lassalle. Berlin 1866.

Die gegenwärtige Lage der deutschen Genossenschaftsbewegung. In „Der Arbeiterfreund", Jahrgang 1863, S. 41—58.

Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes. Leipzig 1883.

Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Deutschland. Auszug aus dem Organ des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften: „Blätter für Genossenschaftswesen" (früher Innung der Zukunft). Berlin 1870. In der vorliegenden Arbeit als „Sammelwerk" bezeichnet.

Jahresbericht für 1859 über die auf dem Prinzip der Selbsthilfe der Beteiligten beruhenden deutschen Genossenschaften der Handwerker und Arbeiter. Leipzig 1860.

Jahresbericht für 1860 über die auf Selbsthilfe der Beteiligten gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften des kleinen Gewerbestandes. Leipzig 1861.

Jahresbericht für 1861 über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften des kleinen und mittleren Gewerbsstandes. Leipzig 1862.

Jahresberichte über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für die Jahre 1862—1880. Leipzig 1863—1881.

Innung der Zukunft. Leipzig 1854—1865.

Blätter für Genossenschaftswesen. Organ des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Jahrgang 1866—1908.

Jäger, H.

Sachregister der Innung der Zukunft und der Blätter für Genossenschaftswesen. Berlin 1901.

Mitteilungen über die Allgemeinen Vereinstage der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 4.—21. Vereinstag. Leipzig 1862—1880.

Bernstein, A.
Schulze-Delitzsch. Leben und Wirken. 3. Auflage. Berlin o. J.

Parisius, Ludolf.
Die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reiche. Berlin 1876.
Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch. Berlin 1898.
Schulze-Delitzsch und Alwin Soergel. Beiträge zur Geschichte der deutschen Genossenschaftsbewegung. Berlin 1899.
Vorwärts, vorwärts, Ihr deutschen Genossenschaftsmänner! Sieben Flugblätter für die deutschen Vorschuß- und Kreditvereine. Berlin 1870.

Proebst, Fr. X.
Die Grundlehren der deutschen Genossenschaften. München. 1. Auflage 1875. 2. Auflage 1884.

Crüger, Dr. Hans.
Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern. Jena 1892.
Der heutige Stand des deutschen Genossenschaftswesens. Berlin 1898.
50 Jahre deutscher Genossenschaftsgeschichte. In den „Mitteilungen über den 40. Allgemeinen Genossenschaftstag.“ Berlin 1899.
Die deutsche Genossenschaftsgesetzgebung. Leipzig o. J.
Einführung in das deutsche Genossenschaftswesen. Berlin 1907.

Gierke, Otto.
Das deutsche Genossenschaftsrecht. Band 1: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin 1868.

Pfeiffer, Eduard.
Über Genossenschaftswesen. Leipzig 1863.

Schneider, Dr. Fr.
Die Volksbanken, eine notwendige Ergänzung des deutschen Bankwesens. Im „Arbeiterfreund“ von 1867, S. 46—102.
Verluste und Bankerotte bei den deutschen Volksbanken. Im „Arbeiterfreund“ von 1885, S. 167—200.
Genossenschaften. In Rentzsch „Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre.“ Leipzig 1866.

Knittel, Dr. Albert.
Beiträge zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens. Freiburg und Leipzig 1895.

Zeidler, Dr. Hugo.
Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens der Neuzeit. Leipzig 1893.

Kaufmann, Heinrich.
Wesen und Arten der Genossenschaften. In den „Sozialistischen Monatsheften“ Jahrgang 1903, 2. Band, S. 590 ff. Berlin 1903.

v. Sicherer, Dr. Hermann.
Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland. Erlangen 1872.

Goldschmidt, Dr. L.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Studien und Vorschläge. Stuttgart 1882.

Kraus, Dr. Theodor.
Die Solidarhaft bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Bonn 1878.

Preußische Jahrbücher Bd. 6 (1860), S. 416 ff. Ein Blick auf die deutsche Genossenschaftsbewegung.

Becher, Ernst,
Die Arbeiterfrage in ihrer gegenwärtigen Gestaltung und die Versuche zu ihrer Lösung. Leipzig 1868.

Miller, Bernhard.
Die deutsche Arbeiterbewegung. Ein Beitrag zur Würdigung der Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften und der Lasalleschen Bestrebungen. Leipzig 1863.
Über ländliche Vorschuß- und Kreditvereine. Leipzig 1861.

Benfey, Rudolf.
Sozialismus und Genossenschaft. Rede, gehalten im Berliner Arbeiterverein am 19. Oktober 1868. Berlin 1869.

Döll, Albert
Zeitgemäße Vorschläge zur Hebung des Gewerbestandes. Dresden o. J. (1853).

Schrader, Ferdinand.
Die Assoziationen in ihrer gewerblichen, merkantilen und sittlichen Bedeutung. Leipzig und Heidelberg 1859.

Knies, Karl.
Der Kredit (2. Hälfte S. 268—297). Berlin 1879.

Schultze, Dr. Richard Sigm.
Die Selbsthilfe, ihre Entwicklung und Erfolge in den Genossenschaften. Greifswald 1867.

Stöpel, Franz
Die Genossenschaften der Arbeiter und Handwerker in Gegenwart und Zukunft. (Soziale Reform, Heft 6) Leipzig 1885.

Schwandt, G.
Über das Genossenschaftswesen und die Vorteile von Handwerker-Kreditgenossenschaften für den Gewerbestand. Kiel und Leipzig 1898.

Engel, Dr. Ernst.
Soziale Selbsthilfe. Im „Arbeiterfreund", Jahrgang 1863, S. 131—148.

Erlenmeier.
Die Vorschuß- und Kreditvereine in ihrer Anwendung auf die bäuerliche Bevölkerung usw. Wiesbaden 1863.

Retzbach, Anton.
Die Handwerker- und die Kreditgenossenschaften. 2. Band der Studien aus dem Collegium Sapientiae. Freiburg 1899.

Peters, Dr. W.
Zur neuesten Entwicklung des Genossenschaftswesens im Handwerk. Crefeld 1906.

Graf, Max.
Das Genossenschaftswesen im Handwerk. Leipzig 1902.

Müller, Dr. Friedrich.
Die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland von 1848/49 bis zur Gegenwart. Leipzig 1901.

Faßbender, Prof. Dr. Martin.
F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken und Wirken im Zusammenhange mit der Gesamtentwicklung des neuzeitlichen Genossenschaftswesens in Deutschland. Berlin 1902.

Raiffeisen, F. W.
Die Darlehnskassenvereine in Verbindung mit Konsum-, Verkaufs-, Gant- usw. Genossenschaften als Mittel zur Abhilfe der Not der

ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Arbeiter. Neuwied. 2. Auflage 1872.

Wygodzinski, Dr. W.
Raiffeisen. Notizen zur Geschichte des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland. Schmollers Jahrbuch, 23. Jahrgang (1899), Heft III, S. 309 ff.

Neumann, Dr. C.
Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland. Stuttgart 1901.

Fläxl, Dr. August.
Die Produktivgenossenschaft und ihre Stellung zur sozialen Frage. München 1872.

Haentschke, H.
Die gewerblichen Produktivgenossenschaften in Deutschland. Charlottenburg 1894.

Riehn, Reinhold.
Das Konsumvereinswesen in Deutschland. Seine volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung. Stuttgart und Berlin 1902.

Webb, Mrs. Sydney.
Die britische Genossenschaftsbewegung. Herausgegeben von Lujo Brentano. Leipzig 1893.

Cochut, Andreas.
Die Arbeiterassoziationen. Geschichte und Theorie der Versuche einer Reorganisation der Gewerbe, welche seit dem Februar 1848 gemacht worden sind. Deutsch von A. Wagner. Tübingen 1852.

Cohn, Gustav.
Ideen und Tatsachen im Genossenschaftswesen. In Schmollers Jahrbuch, 7. Jahrgang 1883, Heft I, S. 1 ff.

Mascher, H. A.
Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart. (Besonders der 8. Abschnitt S. 675 ff.)

Schmoller, Gustav.
Hermann Schulze-Delitzsch und Eduard Lasker. Aufgenommen in Schmollers Buch „Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart." (S. 304—341.) Leipzig 1890.

Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. Halle 1870.

Sombart, Werner.
Der moderne Kapitalismus. (Bd. 2, Kapitel 35.) Leipzig 1902.
Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. Berlin 1903.
Gewerbewesen. 2 Bde. (Göschen) Leipzig 1904
Die gewerbliche Arbeiterfrage. dto.

Stieda, Dr. W.
Die Lebensfähigkeit des deutschen Handwerks. Rostock 1897.

Mendelson, Dr. Max.
Die Stellung des Handwerks in den hauptsächlichsten der ehemals zünftigen Gewerbe. Jena 1899.

Adler, Georg.
Über die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik. Jena 1903.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band 76, enthaltend die Verhandlungen über die Handwerkerfrage und den ländlichen Personalkredit.

Voigt, Paul.
Die Hauptergebnisse der neuesten deutschen Handwerkerstatistik von 1895. Schmollers Jahrbuch (1897), 21. Jahrgang, Heft III, S. 997 ff.

Grandke, Hans.
Die vom Verein für Sozialpolitik veranstalteten Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Großindustrie. Schmollers Jahrbuch, Jahrgang 21 (1897), Heft III, S. 1031 ff.

Huber, V. A.
Ausgewählte Schriften über Sozialreform und Genossenschaftswesen. Herausgegeben von Dr. K. Munding. Berlin 1894.

Elvers, Rudolf.
Victor Aimé Huber. Sein Werden und Wirken. 2. Bde. Bremen 1872/1874.

Jäger, Dr. Eugen.
V. A. Huber, ein Vorkämpfer der sozialen Reform. Berlin 1880.

Lassalle, Ferdinand.
Gesamtwerke. Herausgegeben von Erich Blum. Bd. 1—3. Leipzig o. J.

Becker, B.
Geschichte der Arbeiteragitation Ferdinand Lassalles. Braunschweig 1875.

Dühring, Eugen.
Die Schicksale meiner sozialen Denkschrift für das preußische Staatsministerium. Berlin 1868.

Lette, Dr.
Zur Geschichte der Bildung und Wirksamkeit des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Im „Arbeiterfreund", Jahrgang 1863 S. 1—25.

Ziegler, Theobald.
Die geistigen und sozialen Strömungen des neunzehnten Jahrhunderts. 2. Auflage Berlin 1901.

Außer den obengenannten sind noch verschiedene andere Schriften gelegentlich herangezogen worden; sie sind im Text kenntlich gemacht.

Endlich sind auch die hierher gehörigen Artikel bezw. Abschnitte des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, des Elsterschen Wörterbuchs der Volkswirtschaft, der volkswirtschaftlichen Grundrisse und Handbücher von Roscher, Schönberg, Philippovich, Schmoller und Conrad benutzt worden.

Lebenslauf.

Am 5. August 1878 wurde ich, Karl Gustav Max Mehler, zu Berlin als Sohn des am 2. Juli 1894 verstorbenen Rentiers Friedrich Gustav Mehler und seiner Frau Hulda geb. Oberberg geboren. Ich bin evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger. Von Ostern 1885 ab besuchte ich das Andreas-Realgymnasium zu Berlin und gehörte ihm mit einigen Unterbrechungen infolge längerer Krankheiten bis zum Zeugnis der Reife, das ich Ostern 1898 erhielt, an. Hierauf bezog ich die Universität Berlin und ließ mich Ostern 1898 bei der philosophischen Fakultät inskribieren, um Staatswissenschaften, Statistik und Philosophie zu studieren. Während meiner Studienzeit, die ich mit dem Wintersemester 1907/08 abschloß, hörte ich Vorlesungen bei den Herren Professoren und Privatdozenten: Wagner, v. Schmoller, Reinhold, v. Liszt, Kohler, Hübler, Brunner, Gierke, v. Martitz, v. Wilamowitz-Möllendorff, Schiemann, Koser, Fleischer, Lasson, Döring, Bornhak, Heilborn, Böckh, Köbner, v. Bortkiewicz, Ballod, Weber, Jastrow, Eberstadt, v. Halle, v. Wenckstern, Zoepfl, Wilbrandt, Vierkandt, Roloff, Menzer, Schwartz, Laß, Zeumer. Ferner nahm ich an den seminaristischen Übungen des Herrn Prof. Dr. Eberstadt teil.

Allen meinen Lehrern spreche ich an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank aus.

Lebenslauf

Am 2. August 1873 wurde ich, Karl Gustav Max Möller, zu Berlin als Sohn des am 2. Juli 1894 verstorbenen Rentiers Friedrich Gustav Meißner und seiner Frau Hulda geb. Dreyberg geboren. Ich bin evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger. Von Ostern 1885 ab besuchte ich das Andreas-Realgymnasium zu Berlin und gehörte ihm mit einigen Unterbrechungen infolge längerer Krankheiten bis zum Zeugnis der Reife, das ich Ostern 1898 erhielt, an. Alsdann bezog ich die Universität Berlin und ließ mich Ostern 1898 bei der philosophischen Fakultät immatrikulieren, um Staatswissenschaften, Geschichte und Philosophie zu studieren. Während meiner Studienzeit, die ich mit dem Wintersemester 1907/08 abschloß, hörte ich Vorlesungen bei den Herren Professoren und Privatdozenten: Breysig, v. Schmoller, Delbrück, v. Liszt, Kohler, Hübler, Brunner, Gierke, v. Martitz, v. Wilamowitz-Moellendorff, Schiemann, Kosel, Fleischer, Kuhlen, Sering, Lamprecht, Heilborn, Hinschius, Kähler, v. Bortkiewicz, Anton, Weber, Tarbuer, Oberfeld, v. Halle, v. Mehnelstein, Joseph, Hildebrandt, Vierkandt, Wolff, Meuser, Schmerin, Voß, Jermes. Ferner nahm ich an den staatswissenschaftlichen Übungen des Herrn Prof. Dr. Eberstadt teil.

Allen meinen Lehrern spreche ich an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank aus.